Die Société Anonyme à Participation Ouvrière in Frankreich

(nach dem Gesetz vom 26. April 1917)

Inaugural-Dissertation

der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern
zur Erlangung der Würde eines Doctors rerum politicarum
eingereicht von

Werner P. Zurbrügg
aus Frutigen

Weinfelden
A.-G. Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung
1929

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Vorwort.

Frankreich ist bis heute das einzige Land, welches versucht hat, die Gewinnbeteiligung gesetzlich zu regeln. Die „Loi sur les sociétés anonymes à participation ouvrière“ vom 26. April 1917 hat bei ihrem Erscheinen viel von sich reden gemacht, ja, man glaubte, ein Mittel zur Lösung der Konflikte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gefunden zu haben.

Diese Schrift stützt sich auf eingehende Studien an Ort und Stelle. Durch zahlreiche Besprechungen mit französischen Industriellen konnte ein Bild entstehen, welches die Stellung wahrheitsgetreu wiedergibt, welche die S. A. à participation ouvrière im Wirtschaftsleben Frankreichs heute einnimmt. Sowohl für den Theoretiker als auch für den Praktiker mag es von Interesse sein, zu vernehmen, welcher Art das Resultat dieser ersten gesetzlichen Regelung der Beteiligung der Arbeiterschaft an Geschäftsführung und Gewinn ist.

Ich möchte nicht versäumen, meinem sehr verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. M. R. Weyermann, meinen besten Dank für seine wohlwollende Anleitung und seine wertvollen Anregungen auszusprechen. Dank bin ich auch schuldig vielen Industriellen und Theoretikern, die durch freundliche Gewährung zahlreicher Besprechungen zum guten Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung und historische Entwicklung . . . 1

I. Abschnitt.

Die Grundlinien des Gesetzes.

§ 2. Die Société anonyme à participation ouvrière 4

I. Das Anwendungsgebiet 5

II. Die action de travail 6

A. Gesellschaftskapital und action de travail . . . 7
B. Die Zahl der actions de travail 8
C. Die Natur der action de travail 9

III. Die société coopérative de main-d'oeuvre 9

A. Wer bildet die coopérative de main-d'oeuvre? . 10
B. Eintritt und Austritt 12
C. Die rechtliche Natur der coopérative de main-d'oeuvre 12
D. Die Gewinnverteilung 14
E. Die rechtliche Vertretung 16

IV. Die Privilegien der société anonyme à participation ouvrière 16

A. Steuerliche Vorteile 16
B. Zuweisung von öffentlichen Arbeiten 19

V. Die Firma der société anonyme à participation ouvrière 19

§ 3. Société coopérative de main-d'oeuvre, société anonyme à participation ouvrière und ihr gegenseitiges Verhältnis . 20

I. Die Vertreter der coopérative de main-d'oeuvre . . 20

II. Das Stimmrecht dieser Vertreter in der Generalversammlung 22

III. Arbeitnehmer als Mitglieder des Verwaltungsrates . 23

A. Die Wahl der Verwaltungsräte 24
B. Die Zahl der Verwaltungsräte 24
C. Die Aktienhinterlegung der Delegierten der coopérative de main-d'oeuvre im Verwaltungsrat . 25

IV. Die coopérative de main-d'oeuvre und die Statutenänderungen 26

V. Die Auflösung der société anonyme à participation ouvrière 29

VI. Das Tragen von eventuellen Verlusten durch die coopérative de main-d'oeuvre 31

Seite

II. Abschnitt.

Die praktischen Resultate.

§ 4. Die Erwartungen des Gesetzgebers 32

§ 5. Die praktische Durchführung der société anonyme à participation ouvrière 37

I. Unternehmungen, die heute nicht mehr bestehen . . 38

II. Unternehmungen, die heute nicht mehr als société anonyme à participation ouvrière bestehen . . . 46

III. Heute bestehende sociétés anonymes à participation ouvrière 55

§ 6. Die Einstellung der unmittelbar Beteiligten . . . 59

I. Die Unternehmerschaft 59

A. Was erwartet der Unternehmer von der participation ouvrière? 61

B. Die Beteiligung der Arbeiterschaft an der Betriebsleitung 65

1. Generalversammlung 65

2. Verwaltungsrat 66

C. Allgemeine Einwände 67

II. Die Arbeiterschaft 80

III. Die Enquête des Arbeitsministeriums 97

§ 7. Die Stellungnahme der Wissenschaft zur participation ouvrière 102

I. Der juristische Standpunkt 102

II. Die wirtschaftstheoretische Beurteilung 110

§ 8. Die gesetzlichen Versuche zur Ausbreitung der société anonyme à participation ouvrière 117

A. Abgewiesene Vorschläge zur Ausbreitung der Gewinnbeteiligung, vor 1917 117

B. Die participation ouvrière obligatorisch für alle kommerziellen und industriellen Unternehmungen . . . 119

C. Die obligatorische Gewinnbeteiligung auf bestimmte Betriebe beschränkt 122

D. Die heute gültige Gesetzgebung 125

§ 9. Zusammenfassung der Resultate 130

§ 1.

Einleitung und historische Entwicklung.

Das französische Gesetz vom 26. April 1917 über die Société Anonyme à participation ouvrière ist das letzte wichtige Glied in der Entwicklung, welche sich an die ersten Versuche einer Gewinnbeteiligung durch den Pariser Malermeister Leclaire anschließt.

1842 wandte sich Leclaire an die Behörden um die Erlaubnis, eine Versammlung abzuhalten, damit er den Arbeitern seine Vorschläge zur Durchführung einer Gewinnbeteiligung unterbreiten könne. Der Polizeipräfekt schlug ihm jedoch diese Bitte ab, mit der Begründung: „C'est là une question de règlement de salaire d'ouvrier, qui ne nous paraît pas devoir être encouragée et qui est même défendue par les lois[1])."

Im Gegensatz dazu schließt Deloncle 1916 seine Rede, in welcher er dem Senat das Gesetz zur Annahme empfiehlt, mit den Worten:

„La loi que nous vous proposons de vôter sera dans un même ordre d'idées et vers le même but, une réforme qui, malgré des allures modestes, pourra avoir les plus heureuses conséquences. Elle viendra d'ailleurs, pour un autre motif, à son heure. Elle sera pour tous, capitalistes, industriels, employés, ouvriers, une indication. Au lendemain du jour où toutes les classes de la société ont oublié leurs anciennes divisions, et se sont rapprochées et unies dans les tranchées pour la défense et le triomphe de la nation,

---

[1]) Leclaire, De l'organisation du travail, compte-rendu des essais tentés dans l'entreprise de peinture en bâtiment depuis 1842 jusqu'à ce jour, Paris 1848, zit. durch Laguerre S. A. part. ouvr., Paris 1920 p. 5.

il faut que, brisant les anciens et faux préjugés, employeurs et salariés se rapprochent et s'unissent dans un geste non moins grand, pour assurer, demain, la victoire économique de la France[2])."

Was für eine Umstellung hat sich doch in dieser Zeitspanne von 74 Jahren vollzogen!

Das Gesetz über die S. A. à participation ouvrière entspringt Bestrebungen des französischen Parlaments, die Arbeit zu schützen und ihre gerechten Ansprüche zu verteidigen.

1848 wird das Gesetz über „les syndicats professionnels" erlassen. Zum ersten Mal wird den Arbeitern Gelegenheit geboten, sich zusammenzuschließen, um gemeinsame Interessen zu besprechen und zu verteidigen. Es besteht die Möglichkeit, eine Gemeinschaft zu bilden, welche gegebenenfalls gegen die Unternehmerschaft Front machen und — allgemein gesprochen — bei Abschluß der Arbeitsbedingungen die Interessen der Arbeitnehmer wahren soll.

Um 1900 bemüht sich Waldeck-Rousseau, diesen Berufssyndikaten die juristische Persönlichkeit zu erkämpfen, eine Bestrebung, welche allerdings erst 1920 verwirklicht worden ist.

Eines der wichtigsten Gesetze zum Schutze des Arbeitslohns ist dasjenige vom 12. Januar 1895. Es untersagt, Schulden des Arbeitnehmers für vom Lohnherrn gelieferte Kleidungsstücke und Lebensmittel durch seinen Lohn zu kompensieren.

Zu diesen Bestrebungen, den Arbeiter und seine Ansprüche zu schützen, gehören auch die Bestimmungen über die Arbeitszeit. 1905 z. B. wird in den Bergwerken die tägliche Arbeitszeit auf höchstens 8 Stunden festgelegt und seit dem 25. April 1918 gilt in ganz Frankreich allgemein der Achtstundentag.

---

[2]) Sénat Nr. 386, année 1916, annexe S. 57.

In diesem Zusammenhang seien als Vorläufer des Gesetzes über die S. A. à participation ouvrière auch die seit 1880 eingeführten „Juridictions prud'hommales“ und die Schiedsgerichte in Arbeitskonflikten erwähnt.

Das klassische Beispiel der Gewinnbeteiligung, durchgeführt von Leclaire 1842 in Paris, hat bei den Industriellen vielfach Nachahmung gefunden. Nie aber hatte sich der Gesetzgeber mit dieser Frage beschäftigt, und darum behielt die Gewinnbeteiligung lange den Charakter einer menschenfreundlichen Freigebigkeit des Unternehmers.

Die verschiedensten Kombinationen wurden mit mehr oder weniger Erfolg in Frankreich und anderen Ländern durchgeführt. Als wichtigste derartige Erscheinungen nennen wir die copartnership Englands, welche heute noch eine bedeutende Rolle spielt und sogar in den letzten Jahren beständig an Boden gewinnt. Bemerkenswert sind auch die Versuche der Lever Brothers in Port-Sunlight. Bekannt sind die Bestrebungen von Godin (Société du familistère de Guise) und diejenigen von Mildé mit seinen „Statuts type“.

Die ersten Bemühungen für eine gesetzliche Regelung der Arbeitergewinnbeteiligung in Frankreich treten 1913 auf. Am 13. Mai legt der damalige Arbeitsminister Chéron einen solchen Entwurf vor, der aber abgelehnt wird. 1915 versucht er es neuerdings, und nach häufigen Abänderungen ist schließlich am 1. März 1917 vom Senat und am 5. April desselben Jahres von der Deputiertenkammer das Gesetz über die S. A. à participation ouvrière angenommen worden.

Wir werden nun im Folgenden zuerst eine Übersicht über die Grundlinien des Gesetzes geben, um dann in einem zweiten Abschnitt seine praktischen Resultate einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen.

I. Abschnitt.

Die Grundlinien des Gesetzes.

§ 2.

Die Société Anonyme à participation ouvrière.

Charles Deloncle führte im Senat aus:

„Dans la forme juridique le texte est simple. C'est un titre joint à la loi du 24 juillet 1867. Les sociétés à participation ouvrière comprendront à la fois des „ actions de capital" et des „actions de travail". Les actions de capital seront réglées par les règles de droit commun, les actions de travail seront la propriété collective des salariés de la société. Ceux-ci devront toutefois, pour avoir droit à cette copropriété, faire partie du personnel d'une façon permanente et continue, depuis un certain délai, fixé par les statuts. Les actions de travail sont inaliénables pendant toute la durée de la société. Les dividendes attribués aux ouvriers seront répartis entre eux pendant la durée de celle-ci, conformément aux règles fixées par les statuts. Les ouvriers seront représentés aux assemblées générales et dans le conseil d'administration. En cas de dissolution, l'actif social ne sera réparti entre les actionnaires qu'après l'amortissement intégral des actions de capital. La part représentative des actions de travail sera répartie dans les mêmes proportions que les dividendes annuels entre les salariés comptant au moins dix ans de services consécutifs dans l'établissement de la société[1])."

Mit diesen Worten faßte Deloncle seine Ausführungen über das Gesetz zusammen.

Bei Betrachtung der nachstehenden Darstellung der gesetzlichen Vorschriften mag auffallen, daß nur gewisse Fragen, manchmal ohne strengen Zusammenhang, besprochen werden. Es ist darum eine Erklärung hiefür nicht

---

[1]) Sénat Nr. 386, année 1916, annexe S. 56 ff.

unberechtigt: Das Gesetz vom 26. April 1917 will nur einzelne, besondere Punkte behandeln, für die allgemeinen Fragen aber bleiben die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juli 1867 gültig. Wichtig für uns sind nur die Neuerungen, welche das Gesetz bringt, und die besonderen Vorschriften, welche für die Durchführung der S. A. à part. ouvrière aufgestellt werden.

I. Das Anwendungsgebiet.

Art. 72. — Il peut être stipulé dans les statuts de toute société anonyme que la société sera „à participation ouvrière".

Les sociétés dont les statuts ne contiendraient pas cette stipulation pourront se transformer en société à participation ouvrière, en procédant conformément aux paragraphes 2, 3, 4 de l'article 31 de la loi du 24 juillet 1867, modifiée par la loi du 22 nov. 1913.

Les sociétés à participation ouvrière seront soumises, indépendamment des règles générales applicables aux sociétés anonymes, aux dispositions des articles suivants.

Man beachte die Formulierung: „il peut être stipulé". Es ist also den Unternehmern absolut freigestellt, die neue Gesellschaftsform anzunehmen oder nicht. Bei der Beratung wurde die Frage der obligatorischen Einführung dieses Gesetzes aufgeworfen, aber durch eine starke Mehrheit abgelehnt. Uns wird erst die Betrachtung der praktischen Auswirkungen des Gesetzes erlauben, Stellung dazu zu nehmen, ob eine obligatorische Einführung den Verhältnissen des Landes angepaßt wäre oder nicht. Dem Einwand, daß durch die Beschränkung auf die Aktiengesellschaft der Wert des Gesetzes von vorneherein stark gemindert sei, kann entgegengehalten werden, daß die Aktiengesellschaft in immer zunehmendem Maße die Mehrzahl der Arbeitnehmer auf sich vereinigt und voraussichtlich auch in Zukunft auf sich vereinigen wird.

Bei der Beratung wurde der Vorschlag der Kommission: „toute société par action" durch „toute société anonyme" ersetzt. Es läßt sich dies leicht durch die Überlegung erklären, daß eine Beteiligung der Arbeiter an der

Geschäftsführung einer Kommanditaktiengesellschaft nicht mit der Stellung des mit seinem ganzen Vermögen persönlich und unbeschränkt haftenden Teilhabers zu vereinbaren wäre.

Im zweiten Alinea gibt dieser Artikel die Möglichkeit, die Einführung der participation ouvrière erst einige Zeit nach der Gründung der Aktiengesellschaft vorzunehmen. Diese Bestimmung erscheint darum wichtig, weil auf diese Weise zuerst die Rentabilität einer Unternehmung in gewissem Sinne auf die Probe gestellt werden kann, bevor die Leitung mit dem Vorschlag der participation ouvrière an die Aktionäre des Unternehmens herantritt. Deloncle erklärt hierzu:

„Il a eu lieu d'ajouter un alinéa prévoyant la possibilité de la transformation en sociétés anonymes à participation ouvrière des sociétés existantes, d'abord parce que cette transformation peut se produire et — il faut le souhaiter — en second lieu, parce que peut-être quelques sociétés venant à se fonder préféreront ne pas prendre dès leur création la forme de société anonyme à participation ouvrière, préférant traverser sous le régime des sociétés anonymes ordinaires la période du début, parfois pleine d'aléas et de difficultés[2])."

Der Sozialpolitiker, welchem die participation ouvrière etwas bedeutet, wird diese Bestimmung begrüßen, weil sie die Möglichkeit gibt, daß Fehlschläge von Beteiligungen, welche durch ihren ungünstigen Ausgang der Sache großen Schaden zufügen, vermieden werden können. Die Arbeitgeberschaft kann vorerst überprüfen, ob das Wesen ihres Unternehmens für die Einführung der participation ouvrière geeignet ist oder nicht.

II. Die action de travail.

Art. 73. — Les actions de la société se composent:
1. D'actions ou coupures d'actions de capital.
2. D'actions dites „actions de travail".

[2]) a. a. O. S. 59.

Les actions de travail donnent des droits identiques à ceux des actions de capital sous réserve des dispositions ci-après.

Eine Bemerkung zur ersten Kategorie ist überflüssig. Die actions de capital sind den gleichen Bestimmungen, wie die Aktien der gewöhnlichen Aktiengesellschaft unterstellt. Umso wichtiger sind die actions de travail. Der Gesetzgeber schafft hier etwas völlig Neues. Die action de travail steht im Mittelpunkt des Gesetzes. Pic nennt darum diesen Artikel: „Il est le pivot de toute la réforme“[3]).

A. Gesellschaftskapital und action de travail.

Die Frage, ob eine Gesellschaft Aktien für einen Apport an Arbeit abgeben darf, ist stark diskutiert worden. Hier bleibt uns zwar nichts anderes mehr übrig, als uns dem allmächtigen Willen des Gesetzgebers zu beugen.

Das Kapital einer société anonyme wird nach Art. 34 des code de commerce in Aktien eingeteilt. Trotzdem nach unserem Artikel 73 „ actions de capital“ und „actions de travail“ die Aktien der société anonyme à participation ouvrière bilden, ersehen wir deutlich, daß die actions de travail keinem Teil des Gesellschaftskapitals entsprechen, daß es durch sie keine Erhöhung erfährt, welche wir zahlenmäßig feststellen können[4]).

Die actions de travail verkörpern im Prinzip kein Recht auf das Gesellschaftskapital. Wie wir später sehen können, bringt der Art. 79 dann allerdings einen Einbruch in diese Auffassung. Im Falle einer Liquidation kann den actions de travail ein Teil des Gesellschaftskapitals rechtlich zukommen. Aus der angeführten Überlegung fällt es dahin, für die actions de travail einen Nominalwert bestimmen zu wollen.

Die Rechtfertigung für die Abgabe von Aktien an die

---

3) Pic: Journal des sociétés civiles et commerciales, 1917, S. 301.

4) Vergl. Piot: Journal des notaires et des avocats, Juni 1917, S. 260 ff.

Arbeiterschaft begründet Deloncle: „C'est la reconnaissance que dans une entreprise le travail est un facteur de la production aussi nécessaire que le capital, qu'il constitue comme le capital un apport et que, comme lui, il a le droit de recevoir en rémunération de cet apport un certain nombre d'actions, tout comme du reste, nous voyons à chaque instant accorder par les statuts de sociétés industrielles à M. X. ou M. Y. des parts de fondateurs parce qu'il apporte à la société soit des connaissances techniques, des relations commerciales, une clientèle ou une invention[5])."

Man kann hier Deloncle den Vorwurf nicht ersparen, daß er Aktien und Genußscheine durcheinanderwirft, und so eine Unklarheit hervorruft. Einen ähnlichen Standpunkt wie Deloncle vertritt Antonelli: „Les actions de travail sont la représentation immédiate des droits que s'acquiert le travail au produit par le seul fait de sa collaboration[6])."

B. Die Zahl der actions de travail.

Der Entwurf bestimmte, daß die Arbeitsaktien zahlenmäßig nicht weniger als einen Viertel der Kapitalaktien ausmachen sollten. Bei der Beratung des Gesetzes aber wurde diese Formulierung fallen gelassen. Es wurde der Einwand erhoben, daß eine solche starre Bestimmung der großen Verschiedenheit der Unternehmungen nicht Rücksicht trage, daß dadurch jeder vorsichtige Versuch zur Einführung der participation ouvrière unterdrückt werde[7]).

Die Anhänger einer solchen Bestimmung machten zwar geltend, daß bei der Möglichkeit, die Zahl der Arbeitsaktien frei zu bestimmen, Unternehmer, welche mehr ihre Reklame im Auge hätten als den Wunsch der Versöhnung von Kapital und Arbeit, diese Gelegenheit wahrnehmen würden, um nur eine unbedeutende Zahl von Arbeitsaktien zu schaffen. Sie vermochten jedoch mit ihrer Be-

---

[5]) Sénat Nr. 386, année 1916, annexe S. 28.

[6]) Antonelli: Les actions du travail dans les sociétés anonymes à participation ouvrière, 1912, S. 41.

[7]) Vergl. a. a. O. S. 59.

gründung nicht durchzudringen. Die Statuten haben also volle Freiheit, die Zahl der actions de travail zu bestimmen.

C. Die Natur der action de travail.

Art. 75. — Les actions de travail sont nominatives, inscrites au nom de la société coopérative de main-d'oeuvre, inaliénables pendant toute la durée de la société à participation ouvrière et frappées d'un timbre indiquant l'inaliénabilité et l'incessibilité de ces actions.

Die Bestimmungen dieses Artikels gehen vom Grundgedanken des Kollektivbesitzes der actions de travail durch die Arbeiterschaft aus.

Die doppelte Formulierung in inaliénabilité und incessibilité wäre wohl nicht notwendig gewesen. Der Gesetzgeber hätte seinen Willen auch eindeutig bekundet, wenn er die Arbeitsaktien nur als inaliénables erklärt haben würde, wie er es für diejenigen Aktien getan, welche die Verwaltungsratsmitglieder als Garantie für ihre Tätigkeit hinterlegen.

Über die Pfändbarkeit der Arbeitsaktien spricht sich der Gesetzgeber nicht aus. Es ist dies deshalb bemerkenswert, weil die Unveräußerlichkeit nach französischem Recht die Pfändbarkeit nicht ausschließt; können doch die von Verwaltungsratsmitgliedern hinterlegten Aktien gepfändet werden, allerdings unter Wahrung der Rechte der Aktiengesellschaft. Der praktische Wert der Pfändung liegt darin, daß der Pfandgläubiger Anspruch auf die den actions de travail zukommenden Dividenden erhält.

Das Stimmrecht der Arbeitsaktien wird im Zusammenhang mit der Besprechung der Fragen: „Société coopérative de main-d'oeuvre und société anonyme à participation ouvrière in ihrem gegenseitigen Verhältnis“ behandelt werden.

III. Die Société coopérative de main-d'oeuvre.

Auf die Société coopérative de main-d'oeuvre (in Zukunft in der allgemein gebräuchlichen Form: coopérative

de main-d'oeuvre abgekürzt) als organischer Teil der S. A. à participation ouvrière soll hier eingegangen werden. Mit ihr behandelt der Gesetzgeber die action de travail. Um den Zusammenhang des Gesetzes nicht zu stark auseinanderzureißen, behalten auch wir diese Einteilung bei.

Art. 74. — Les actions de travail sont la propriété collective du personnel salarié (ouvriers et employés des deux sexes) constitué en société commerciale coopérative de main-d'oeuvre en conformité de l'article 79 de la loi du 24 juillet 1867, modifiée par la loi du 1er août 1893. Cette société de main-d'oeuvre comprendra, obligatoirement et exclusivement, tous les salariés attachés à l'entreprise depuis au moins un an et âgés de plus de 21 ans. La perte de l'emploi salarié fait perdre au participant et sans indemnité tous ses droits dans la coopérative de main-d'oeuvre sous la réserve de l'article 79 de la présente loi.

Lorsqu'une société se constituera dès son début sous le régime de la présente loi, c'est-à-dire sous la forme de société anonyme à participation ouvrière, les statuts de la société anonyme devront prévoir la mise en réserve, jusqu'à l'expiration de l'année, des actions de travail attribuées à la collectivité des salariés. A l'expiration de ce délai, les actions seront remises à la coopérative de main-d'oeuvre légalement constituée.

Les dividendes attribués aux ouvriers et employés faisant partie de la coopérative ouvrière sont répartis entre eux conformément aux règles fixées par les statuts de la société ouvrière et aux décisions de ses assemblées générales.

Toutefois, les statuts de la société anonyme devront disposer que, préalablement à toute distribution de dividende, il sera prélevé sur les bénéfices, au profit des porteurs d'actions de capital, une somme correspondante à celle que produirait à l'intérêt qu'ils fixeront le capital versé.

En aucun cas les actions de travail ne pourront être attribuées individuellement aux salariés de la société, membres de la coopérative de main-d'oeuvre.

A. Wer bildet die coopérative de main-d'oeuvre?

Als erstes bestimmt das Gesetz, daß die Arbeitsaktien im Kollektivbesitz der Arbeiter und Angestellten beider

Geschlechter des Unternehmens sein sollen. In keinem Fall kann eine action de travail in den persönlichen Besitz der Arbeitnehmer gelangen.

Es kann die Frage aufgeworfen werden, wer denn eigentlich unter diesem Ausdruck „salariés" zu verstehen sei? Umfaßt er nur die eigentlichen Arbeiter und Angestellten, schließt er z. B. Abteilungsvorsteher und Direktoren aus? Allgemein gilt die Meinung, welche Décugis vertritt: La loi est très générale en ses termes. Elle ne fait aucune distinction. Tous les salariés attachés à l'entreprise doivent donc obligatoirement et exclusivement faire partie de la coopérative, quel que soit leur place dans la hiérarchie. Le directeur et les chefs de service, de même que l'administrateur-délégué, sont salariés, comme les ouvriers et les employés qu'ils dirigent[8]).

Wir sehen, daß Décugis eine sehr weitgehende Interpretation vertritt. Man kann ihm aber den Einwand entgegenhalten, daß wohl Verwaltungsräte nicht zu den Angestellten einer Aktiengesellschaft gehören. Diese Ansicht mag damit begründet werden, daß ein wichtiges Merkmal des Angestellten (von allerlei Spezialtypen abgesehen): der zum voraus bestimmte Arbeitslohn, für den Verwaltungsrat nicht zutrifft, da doch in den allermeisten Fällen erst bei Geschäftsabschluß dem Verwaltungsrat in globo ein Teil des Reingewinns überwiesen wird.

Es ist nicht unwichtig, auch die Meinung des Gesetzgebers zu kennen: „La coopérative de main-d'oeuvre ne réunira pas seulement la main-d'oeuvre ouvrière proprement dite, mais les employés, les contre-maîtres, les chefs de service, les ingénieurs, le talent, l'instruction technique à côté du travail manuel[9])."

Es tritt deutlich die Absicht Deloncles zutage, daß die Arbeiter spüren sollen, daß sie einen ebenso wichtigen Faktor für das Wohlergehen des Unternehmens bilden, wie einer der leitenden Direktoren.

---

[8]) Décugis: Traité pratique des sociétés par action p. 266.

[9]) Deloncle: a. a. O. S. 46.

B. Eintritt und Austritt.

Eintritt. Um der coopérative de main-d'oeuvre anzugehören, müssen nach Artikel 74 folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Der Petent muß Arbeiter oder Angestellter der Unternehmung sein.
2. Der Petent muß mindestens ein Jahr im Arbeitsverhältnis mit der betreffenden Unternehmung stehen.
3. Der Petent muß das 21. Altersjahr zurückgelegt haben.

Aus diesen Bestimmungen ist zu erkennen, daß ein Unternehmen nicht vom Moment der Gründung an als société anonyme à participation ouvrière auftreten kann. Der coopérative de main-d'oeuvre werden die actions de travail erst nach Ablauf eines Jahres ausgeliefert werden können und letzterer also auch erst nach Ablauf dieser Zeitspanne Gelegenheit geben, die mit dem Besitz der actions de travail verbundenen Rechte auszuüben. Sobald ein Angestellter oder Arbeiter diese Bedingungen erfüllt, m u ß ihn die Soc. coop. de main-d'oeuvre als Mitglied aufnehmen.

Austritt. Mit dem Moment der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der S. A. à part. ouvr. fällt auch die Mitgliedschaft der coopérative de main-d'oeuvre dahin. Das austretende Mitglied verliert alle Rechte und Ansprüche mit Vorbehalt der Bestimmungen im Art. 79. Tritt ein Arbeiter wegen Krankheit oder Alters aus, so kann er noch gewisse Ansprüche geltend machen, falls das Unternehmen binnen 10 Jahren in Liquidation tritt. Wir werden auf diesen Artikel im Zusammenhang mit der Auflösung der Gesellschaft noch zu sprechen kommen.

C. Die rechtliche Natur der coopérative de main-d'oeuvre.

Der Gesetzgeber ist vom Gedanken ausgegangen, die Arbeitnehmer zu einem Ganzen zusammenzuschließen, welches von der S. A. à part. ouvr. in weitgehendem Maß getrennt ist. Es sollte ihnen damit ermöglicht werden, im

Rahmen des Zweckes über die Gewinnanteile nach freiem Willen zu verfügen.

Der Ursprung der coop. de main-d'oeuvre läßt sich auf die „sousentreprise ouvrière" zurückführen. Sie wird durch den Zusammenschluß von Arbeitern gebildet, welche ihre Arbeitskräfte in der Absicht vereinigen, sie gemeinsam einem oder verschiedenen Unternehmern zur Verfügung zu stellen[10]).

Auf diese Ideen hat der Gesetzgeber die coop. de main-d'oeuvre aufgebaut. Es sollte eine Gesellschaft ins Leben gerufen werden, welche die actions de travail zu Recht besitzt, zugleich aber auch über die diesen Aktien zukommenden Dividenden verfügen kann.

Deloncle führt dazu aus: „L'élaboration de cet article a été pour nous une tâche délicate. Il fallait en effet donner à la collectivité du personnel qui doit recevoir les actions de travail une personnalité juridique. Fort heureusement, que les études de mon ami Antonelli nous ont fourni pour ce problème qui se posait, une solution heureuse.

Cette solution consistait à prévoir entre tous les salariés de l'entreprise la formation d'une société à personnel variable, véritable coopérative de main-d'oeuvre, seule propriétaire des actions de travail et dont la légalité ne faisait aucun doute, et qui, en vertu de l'art 68 de la loi de 1867, modifié par la loi du 1er août 1893, est commerciale quel que soit son objet[11])."

In den Streit der Juristen, welcher sich über diese Frage erhoben hat, wollen wir uns nicht einmischen. Wir begnügen uns hier damit, die Absicht des Gesetzgebers darzustellen, welche deutlich zu verstehen gibt, daß die coop. de main-d'oeuvre eine Genossenschaft sein soll.

Man kann sich mit Décugis[12]) einverstanden erklären, welcher die Aufgaben der coop. de main-d'oeuvre nicht

---

10) A. Richard, Le contrat collectif et la sousentreprise ouvrière, essai sur la coop. de main-d'oeuvre, S. 225.

11) Deloncle, Capital et travail, vers des temps nouveaux, S. 278 ff.

12) a. a. O. S. 267.

allein auf das „encaissement de la part de bénéfice revenant aux actions de travail" beschränkt wissen will. Für ihn soll sie vor allem die Interessen der Arbeitnehmer in der S. A. à part. ouvr. vertreten, mit ihr sogar unter Umständen einen Kollektivarbeitsvertrag abschließen. Überdies hat sie die nicht verteilten Gewinne zu verwalten, welche z. B. für Krankenkassen oder ähnliche Zwecke verwendet werden.

Décugis macht die Meinung geltend, daß diese coop. de main-d'oeuvre ein Kapital besitzen müsse, um wirklich eine société à capital variable zu sein. Ihre Mitglieder hätten also Anteile zu zeichnen. Für den Juristen mag diese Überlegung gerechtfertigt sein. Aber sehen wir uns die praktische Gestaltung an. Das „Kapital" dieser coop. de main-d'oeuvre bilden jeweilen die actions de travail einzig und allein, also keine zahlenmäßig festgestellten Werte. Diese Genossenschaften beschränken sich fast ausschließlich darauf, die Gewinne zu verteilen, und wozu wäre dann noch ein besonderes Kapital notwendig?

D. Die Gewinnverteilung.

Im vierten Alinea des Art. 74 wird bestimmt, daß eine Gewinnverteilung an die Arbeitsaktien erst stattfinden darf, nachdem die in den Statuten festgelegte erste Dividende an die Kapitalaktien ausgeschüttet worden ist. Diese erste Dividende an die actions de travail wird festgesetzt, um dem Kapital einen Minimalgewinnanteil zu sichern. Was vom Ergebnis zugunsten des Kapitals abgezogen wird, entspricht dem Lohn, welcher dem Arbeiter für seine Tätigkeit ausbezahlt wurde. Deloncle begründet dies wie folgt: „Ce prélèvement est à la foi juste, logique et nécessaire; juste parce que l'action de capital a été payée, lorsque les actions de travail ont été obtenues gratuitement; logique parceque le travail ayant reçu avant tout dividende une rémunération sous forme de salaire, l'action de capital doit avant tout dividende recevoir une rémunération; nécessaire parce que si l'on veut que le capital aille à l'indu-

strie, il faut lui donner toutes les garanties possibles d'y trouver au moins l'intérêt que lui offrent, avec moins d'aléas peut-être, tant de placements[13]).“

Auch hier müssen wir auf unsern zweiten Abschnitt verweisen, wo die Frage beantwortet werden wird, wie hoch diese erste Dividende in der Praxis angesetzt worden ist.

Für die Verteilung innerhalb der coop. de main-d'oeuvre hat der Gesetzgeber den Berechtigten völlig freie Hand gelassen. Jedenfalls hat sie aber nach dem Statut zu geschehen. Décugis[14]) macht den Vorschlag, die Gewinne, welche der coop. de main-d'oeuvre zukommen, im Verhältnis zu den Lohnsummen zu verteilen, welche den Arbeitern in dem zu berechnenden Zeitraum ausbezahlt worden sind. Wohl absichtlich hat der Gesetzgeber vermieden, daß der coop. de main-d'oeuvre irgend welche Vorschriften von seiten der S. A. à part. ouvr. über die Art und Weise der Gewinnverteilung gemacht werden können.

Man könnte die Meinung vertreten, daß es nicht berechtigt sei, ohne jede Aufsicht die coop. de main-d'oeuvre die Gewinnverteilung vornehmen zu lassen. Rousseau z. B. macht in diesem Sinne geltend[15]): „Qui donc peut affirmer que sous l'influence de directions occultes aisées à prévoir, les bénéfices revenant à une nouvelle société, n'iront pas à des oeuvres qui ne sont pas toutes de paix sociale, au lieu d'être distribués au personnel en proportion des résultats de ses efforts, au fruit de l'esprit d'économie et d'ordre, que l'on voudrait voir sauvegardé.“

Von einer derartigen Bestimmung hat der Gesetzgeber wohl abgesehen, um die action de travail den gewöhnlichen Aktien möglichst gleichzustellen, d. h. um nicht in die Art der Verwendung der Dividenden einzugreifen.

Wir müssen auch hier auf unseren zweiten Abschnitt verweisen, wo diese Frage in ihrer praktischen und tatsäch-

---

13) a. a. O. S. 66.

14) Décugis, a. a. O. Nr. 168.

15) Rousseau, Commentaire de la loi du 26 avril 1917, publ. par la Gazette des sociétés et du droit financier 1917, S. 100 ff.

lichen Auswirkung beleuchtet werden soll. Es ist allerdings anzunehmen, daß sich die Arbeiter die Früchte ihrer Anstrengungen nicht ohne weiteres nehmen lassen werden.

E. Die rechtliche Vertretung.

Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß die coop. de main-d'oeuvre einer rechtlichen Vertretung bedarf. Sei es, daß sie in gerichtliche Verhandlungen verwickelt ist, die sich gegen sie selbst richten mögen, sei es, daß sie ihrerseits selbst Klage, z. B. gegen die S. A. à part. ouvr. oder gegen eigene Mitglieder anstrengt.

Für einen solchen Fall sieht der Art. 76 in seinem letzten (5.) Alinea vor, daß die Vertreter der coop. de main-d'oeuvre ein oder auch mehrere Mitglieder bezeichnen, welche die Vertretung vor Gericht zu übernehmen haben.

Eine nähere Regelung dieser Wahl ist im Gesetz nicht zu finden. Wie soll aber vorgegangen werden, wenn sich diese Vertreter über die Wahl eines Beauftragten nicht einigen können? Décugis[16]) ist der Ansicht, daß in einem solchen Falle eine Generalversammlung der coop. de main-d'oeuvre einzuberufen sei, welcher jedenfalls in einer solchen Angelegenheit das entscheidende Wort zukomme. Das gleiche Vorgehen wird auch anzuwenden sein, falls die Vertreter der coop. de main-d'oeuvre in der Generalversammlung der S. A. à part. ouvr. noch gar nicht bezeichnet sind.

IV. Die Privilegien der S. A. à participation ouvrière.

A. Steuerliche Vorteile.

Art. 80. — Les sociétés qui se conformeront aux dispositions précédentes seront affranchies de tous les droits de timbre et d'enregistrement, tant pour les statuts eux-mêmes que pour la part des augmentations de capital constituées en actions de travail.

Celles dans lesquelles le nombre des actions de travail sera égal au moins au quart du nombre des actions de capital, bénéficiéront, en outre, pour leurs actions de

[16]) a. a. O. S. 171.

travail, des avantages accordés par l'art. 21 de la loi du 30 déc. 1903, complété par l'art. 25 de la loi des finances du 8 avril 1910, aux parts d'intérêts ou actions dans les sociétés de toute nature dites de coopération, formées exclusivement entre ouvriers et artisans. Ces mêmes titres seront, de plus, affranchis du droit proportionnel de timbre édicté par la loi du 5 juin 1850 et du droit de transmission établi par la loi du 23 juin 1857. Indépendamment des immunités fiscales ci-dessus prévues au paragraphe précédant, les sociétés à participation ouvrière bénéficiéront des avantages accordés par les lois et décrets en vigueur aux sociétés coopératives en ce qui concerne les adjudications et soumissions de travaux publics.

Um die Einführung des Gesetzes zu fördern, hat der Gesetzgeber einige fiskalische Erleichterungen vorgesehen. Um die Ausbreitung gewisser Institutionen zu unterstützen, greift man in Frankreich in den letzten Jahren oft zu Steuererleichterungen. Anläßlich der Diskussion über dieses Gesetz führte der Finanzminister u. a. aus: Vom ganz allgemeinen Gesichtspunkt aus betrachtet sei es eine sehr tadelnswerte und gefährliche Sitte, Institutionen, welchen man indirekte Subventionen zukommen lassen wolle, Steuerbefreiungen aller Art zu gewähren. Weder die Höhe der Unterstützung und — was noch wichtiger sei — der Ausfall für die Staatskasse, sei zum voraus abzuschätzen. Der Finanzminister machte ferner darauf aufmerksam, daß durch solche Machenschaften Ungleichheiten in der Anwendung der Steuern geschaffen würden. Verschiedene vorgesehene Vergünstigungen wurden auf Antrag des Sprechers fallen gelassen. Es hätte sich darum gehandelt, auch den Besitzern von Kapitalaktien besondere Vorteile einzuräumen[17]). Deutlich wird die S. A. à part. ouvr. in zwei Gruppen getrennt:

1. Solche, bei denen die Zahl der Arbeitsaktien nicht den vierten Teil der Kapitalaktien erreicht,
2. solche, bei denen die Zahl der Arbeitsaktien wenigstens oder mehr als den vierten Teil der Kapitalaktien beträgt.

---

[17]) Deloncle, Sénat 386, S. 74.

Welches sind nun die verschiedenen Erleichterungen, welche vorgesehen sind?

Nach dem Gesetz vom 29. Juni 1918 ist die Registersteuer für Einlagen in natura von 2‰ auf 1% erhöht worden. Es machte dies also eine ganz ansehnliche Abgabe aus. Von ihr sind jedoch die actions de travail befreit. Welches ist aber der praktische Wert einer solchen Erleichterung, da doch die actions de travail keine Einlage darstellen, deren Wert durch eine Geldsumme auszudrücken ist? Ein Vorteil wäre einzig darin zu erblicken, daß durch diese Bestimmung wenigstens jede Diskussion über diesen Punkt dahinfällt. Die gleiche Bemerkung gilt für die Stempelsteuer.

Im Gegensatz zum ersten Alinea gelten die folgenden Bestimmungen nur für solche S. A. à part. ouvr., deren actions de travail zahlenmäßig wenigstens den vierten Teil der Kapitalaktien betragen. Art. 21 des Gesetzes vom 30. Dez. 1903, ergänzt am 8. April 1910, hebt die Abgaben, welche das Gesetz von 1872 für Aktien und Anteilscheine vorsieht, für sog. „Genossenschaften von Handwerkern und Arbeitern" auf. Durch den vorliegenden Artikel werden diese Erleichterungen auch auf die actions de travail ausgedehnt.

Aktien und Zertifikate unterliegen nach Art. 14 (Gesetz vom 15. Juni 1850) einer Stempelsteuer. Diese Abgabe fällt für die Arbeitsaktien dahin.

Einer Handänderungssteuer unterliegen die actions de travail nicht. Es mag dies etwas befremden, steht doch im Art. 75 dieses Gesetzes deutlich: „Les actions de travail sont ... frappées d'un timbre indiquant l'inaliénabilité et l'incessibilité de ces actions".

Bei der Beratung wurde diese Bestimmung bemängelt, schließlich aber auf Anraten von Fontaine doch belassen mit der Begründung, man wolle die Möglichkeit verhindern, daß der Fiskus eine Abgabe erhebe, wenn der an der Dividende der Arbeitsaktie Berechtigte wechsle. Immerhin kann auch diese Begründung als hinfällig bezeichnet werden, da Art. 74 in fine bestimmt: „En aucun cas les actions de tra-

vail ne pourront être attribuées individuellement aux salariés de la société . . ."

B. Zuweisung von öffentlichen Arbeiten.

Neben diesen fiskalischen Erleichterungen (?) kommen noch folgende Vergünstigungen in Betracht:

Das Dekret vom 4. Juni 1888 (abgeändert durch die Verordnung vom 5. Okt. 1920) gestattet die Unterzeichnung von „marché de gré à gré" mit französischen „Arbeitergesellschaften" für Arbeiten und Lieferungen, welche die Summe von Fr. 100 000 nicht übersteigen. Ferner sind diese Unternehmungen von der Stellung einer Kaution befreit, wenn das Vertragsobjekt nicht mehr als Fr. 200 000 beträgt. Art. 5 endlich statuiert, daß bei Gleichheit des Angebotes die „Arbeitergesellschaft" einem andern Unternehmen vorzuziehen sei.

Im Falle eines Vertragsabschlusses mit einer solchen Gesellschaft findet die Auszahlung der Guthaben alle 14 Tage statt. Einzig diejenigen Summen, welche im Pflichtenheft ausgenommen sind, können zurückbehalten werden (Art. 6).

Die erwähnte Verordnung betraf nur Arbeiten für den Staat. Durch ein Gesetz vom 29. Juli 1890 wurden diese Bestimmungen auch auf Gemeindearbeiten ausgedehnt. Alle diese Vergünstigungen für die sociétés ouvrières gelten auch für die S. A. à part. ouvr.

V. Die Firma der Société anonyme à participation ouvrière.

In seinem zweiten Abschnitt bestimmt das Gesetz über die Firma der S. A. à part. ouvrière:

Art. 2. — Le 2e alinéa de l'article 64 de la loi du 24 juillet 1867 est complété par la disposition suivante:

„Si la société use de la faculté d'émettre des actions de travail, cette circonstance doit être mentionnée par l'addition de ces mots: „à participation ouvrière"."

Diese Vorschrift stellt die Forderung auf, daß jede S. A. à part. ouvr. in ihre Firma den Zusatz „à participation ouvrière“ aufzunehmen hat.

Unterläßt es eine Gesellschaft, diesen Zusatz in ihre Firma aufzunehmen sowie ihn in ihren Geschäftspapieren zu erwähnen, so kann der Richter, gemäß Art. 64 des Gesetzes vom 24. Juli 1867, eine Buße von Fr. 50.— bis Fr. 100.— aussprechen.

§ 3.

Société Coopérative de main-d'oeuvre, Société anonyme à participation ouvrière und ihr gegenseitiges Verhältnis.

I. Die Vertreter der coopérative de main-d'oeuvre.

Art. 76. Les participants à la société coopérative de main-d'oeuvre sont représentés aux assemblées générales par des mandataires élus par ces participants, chacun de ceux-ci disposant pour cette élection d'autant de voix que son salaire annuel, établi sur les comptes arrêtés quinze jours avant l'assemblée générale, comprend de fois le chiffre du salaire le plus faible attribué par la société aux salariés âgés de plus de 21 ans. Ces élections ne sont valables que si les deux tiers des participants au moins ont assisté à la réunion où il y a été procédé.

Les mandataires élus doivent être choisis parmi les participants. Leur nombre est fixé par les statuts de la société anonyme.

Le nombre des voix dont disposent ces mandataires à chaque assemblée générale est au nombre des voix attribuées au capital qui y est représenté dans la même proportion que le nombre des actions de travail est à celui des actions de capital. Il est déterminé au début de chaque assemblée d'après les indications de la feuille de présence.

Les mandataires présents partagent également entre eux les voix qui leur sont ainsi attribuées, les plus âgés bénéficiant de voix restantes.

En cas d'action judiciaire, les mandataires élus à la dernière assemblée générale désignent un ou plusieurs d'entre eux pour représenter les participants. Si aucune élection n'avait encore été faite, ou si aucun des manda-

taires élus ne faisait plus partie de la coopérative de main-d'oeuvre, il serait procédé à l'élection de mandataires spéciaux dans les formes et conditions prévues au paragraphe premier du présent article. Toutes les décisions des assemblées générales coopératives de main-d'oeuvre devront d'ailleurs être prises dans ces mêmes formes et conditions.

Die Vertreter der coop. de main-d'oeuvre in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat werden durch die Generalversammlung der coop. de main-d'oeuvre gewählt.

Für die jedem einzelnen Mitglied zukommenden Stimmen ist die Höhe seines Lohnes maßgebend. Das Gehalt (Jahreslohn und andere Barvergütungen inbegriffen) des am geringsten bezahlten mindestens 21jährigen Arbeiters bildet die Basis für die Berechnung. Ihm kommt e i n e Stimme zu. Die anderen Angestellten erhalten soviele Stimmen, als ihr Gehalt ein Vielfaches dieser Basis beträgt. Die Berechnung dieser Gehälter geschieht auf einen Stichtag, als welchen der Gesetzgeber den 14. vor dem Tag der Generalversammlung bezeichnet hat.

Der Entwurf hat eine andere Regelung des Stimmrechts vorgesehen. Er sagte, daß jeder über so viel Stimmen verfügen sollte, als sein Gehalt ein Vielfaches von Fr. 500.— betrage. Eine größere Geschmeidigkeit wäre jedenfalls diesem System nicht abzusprechen, aber auch es hätte unangenehme Rechnereien nicht vermeiden lassen.

Die Wahlen sind nur gültig, wenn mindestens 2 Drittel der Mitglieder der coop. de main-d'oeuvre an der Versammlung teilgenommen haben. Stellvertretung ist gestattet[18]), jedoch stets nur unter der Voraussetzung, daß zwei Drittel der gesamten Mitgliederzahl anwesend sind.

Als Vertreter der coop. de main-d'oeuvre kommen einzig Mitglieder in Frage. Personen, welche nicht Arbeiter oder Angestellte des Unternehmens sind, fallen außer Betracht.

---

18) Vergl. Décugis a. a. O. Nr. 171.

Es ist den Statuten der S. A. à part. ouvr. freigestellt, die Zahl der Delegierten der Arbeitnehmer in ihrer Generalversammlung zu bestimmen. Ihre Zahl hat übrigens, wie wir noch sehen werden, gar keinen Einfluß auf ihr Stimmrecht, welches einzig vom bestehenden Verhältnis zwischen Arbeitsaktien und Kapitalaktien abhängig ist.

Décugis[19]), ein sicherer Kenner der Verhältnisse Frankreichs, gibt den Rat, daß die Zahl dieser Vertreter nicht zu groß sein dürfe, um Unordnung und Tumulte, welche jeweilen fast unbedingt die Folge einer zu zahlreichen Versammlung seien, zu vermeiden. Allerdings muß deren Zahl mindestens der Anzahl der Vertreter der coop. de main-d'oeuvre im Verwaltungsrate gleichkommen.

II. Das Stimmrecht dieser Vertreter in der Generalversammlung.

Nach Alinea 3 des Art. 76 ist die Zahl der Stimmen der Vertreter der coop. de main-d'oeuvre „au nombre des voix attribuées au capital qui y est représenté dans la même proportion que le nombre des actions de travail est à celui des actions de capital". Im Gegensatz zu dieser komplizierten und verwickelten Bestimmung sah der Entwurf vor, daß die Zahl der Stimmen durch das Statut festzusetzen sei.

Décugis[20]) stellte für diese Berechnung folgende Formel auf:

$$x : v = t : c \text{ oder } x = \frac{v.t.}{c}$$

wobei bedeuten:

x = die Zahl der Stimmen der Vertreter der coop. de main-d'oeuvre,
v = die Zahl der Stimmen der an der Generalversammlung vertretenen Aktien (Kapitalaktien),
t = die Zahl der Arbeitsaktien,
c = die Zahl der Kapitalaktien.

---

19) Décugis a. a. O. Nr. 170.
20) Décugis a. a. O. Nr. 170.

Zur Erläuterung mag ein Beispiel dienen: Sind zu Beginn der Generalversammlung 2960 Kapitalaktien vorhanden, welchen 296 Stimmen zukommen, und bestehen 4000 Kapitalaktien und 1000 Arbeitsaktien, so ergibt sich folgende Berechnung:

$$\frac{x}{296} = \frac{1000}{4000} \quad \text{oder} \quad x = \frac{296{,}000}{4000} = 74.$$

Die Vertreter der coop. de main-d'oeuvre besitzen in diesem Fall 74 Stimmen. Dieses System hat den Vorteil, daß das ursprünglich bestehende Verhältnis von Arbeitsaktien zu Kapitalaktien bestehen bleibt, welches auch die Zahl der an der Generalversammlung vertretenen Kapitalaktien sein mag.

Die Vertreter der coop. de main-d'oeuvre teilen unter sich die Stimmen zu gleichen Teilen, wobei allfällige Reststimmen den Ältesten unter ihnen zukommen. (Art. 76, Al. 4.)

III. Arbeitnehmer als Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 78. — Le conseil d'administration de la société anonyme à participation ouvrière comprend des représentants de la société coopérative de main-d'oeuvre; ces représentants sont élus par l'assemblée générale des actionnaires et choisis parmi les mandataires qui représentent la coopérative à cette assemblée générale. Le nombre en est fixé par le rapport qui existe entre les actions de travail et les actions de capital. Ils sont nommés pour le même temps que les autres administrateurs et sont comme eux rééligibles; toutefois, leur mandat prend fin s'ils cessent d'être salariés de la société et par suite membres de la coopérative. Si le conseil d'administration ne se compose que de trois membres, il devra comprendre tout au moins un représentant de la société ouvrière.

Der Gesetzgeber will durch diese Bestimmungen den Arbeitern einen Einblick in alle Schwierigkeiten gewähren, mit welchen die Leitung eines Unternehmens tagtäglich zu kämpfen hat. Er ist der Ansicht, daß dadurch ein besseres gegenseitiges Verhältnis ermöglicht werde.

A. Die Wahl der Verwaltungsräte.

Aus der Zahl der Vertreter der coop. de main-d'oeuvre in der Generalversammlung müssen diejenigen Leute ausgewählt werden, welche die coop. de main-d'oeuvre im Verwaltungsrate vertreten sollen.

Die Auswahl wird sehr oft beschränkt sein; z. B. wenn die Statuten nur eine kleine Anzahl von Vertretern der coop. de main-d'oeuvre in der Generalversammlung vorsehen. Allerlei Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn die vorgeschlagenen Leute der Generalversammlung nicht genehm sind. Eine andere Lösung ist nicht vorauszusehen, als daß in einem solchen Fall die coop. de main-d'oeuvre neue Vorschläge macht. Sollte über diesen Punkt keine Einigung zustande kommen, so kann im Anschluß an Art. 1871 des Code civil der Richter die Auflösung der S. A. à part. ouvr. aussprechen[21]).

B. Die Zahl der Verwaltungsräte.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Zahl der Vertreter der coop. de main-d'oeuvre im Verwaltungsrat durch das Verhältnis bestimmt, welches zwischen Kapitalaktien und Arbeitsaktien besteht.

Décugis[22]) ist mit dieser Formulierung nicht zufrieden. Sie ist ihm zu wenig genau. Wie soll vorgegangen werden, wenn z. B. die Arbeitsaktien einen Viertel der Kapitalaktien ausmachen, die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates aber durch vier nicht ohne Rest teilbar ist?

Wir schlagen folgende Lösung vor: Zum voraus, bei Festsetzung der Statuten, wo man das Verhältnis der Arbeitsaktien zu den Kapitalaktien kennt, wird die Zahl der Mitglieder des Verwaltungrates bestimmt, und zwar so, daß sie diesem Verhältnis entspricht. Auf jeden Fall kann auf diese Weise späteren Schwierigkeiten vorgebeugt werden.

---

21) Décugis a. a. O. Nr. 172.

22) Derselbe a. a. O. Nr. 173.

C. Die Aktienhinterlegung der Delegierten der coopérative de main-d'oeuvre im Verwaltungsrat.

Der Artikel 26 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 lautet:

„Les administrateurs doivent être propriétaires d'un nombre d'actions déterminé par les statuts. Ces actions sont affectées en totalité à la garantie de tous les actes de la gestion, même de ceux qui seraient exclusivement personnels à l'un des administrateurs. Elles sont nominatives, inaliénables, frappées d'un timbre indiquant l'inaliénabilité et déposées dans la caisse sociale."

Von dieser Verpflichtung des Aktienbesitzes befreit das Gesetz die Delegierten der coop. de main-d'oeuvre im Verwaltungsrat nicht. In den meisten Fällen besitzen diese Leute aber weder Aktien noch die nötigen Mittel, um solche anzuschaffen. Wie soll man sich hier helfen?

Mouret[23]) umgeht diese Schwierigkeit durch eine an sich ganz originelle Gedankenführung. Unseres Wissens ist er der erste, der folgenden Weg eingeschlagen hat:

Heute ist jedermann einverstanden, daß eine Aktiengesellschaft als juristische Person Aktien einer anderen Gesellschaft erwerben kann. Ihr Besitz kann so bedeutend sein, daß sie (die erste Gesellschaft) die zweite leitet und verwaltet. Selbst kann sie diese Rechte nicht ausüben, sie wird sie also einer oder mehreren Vertrauenspersonen übertragen, welche, ohne selbst Eigentümer von Aktien der zweiten Gesellschaft zu sein, einen Sitz in deren Verwaltungsrat bekleiden werden. — Ähnlich sind die Delegierten der coop. de main-d'oeuvre im Verwaltungsrat nur Beauftragte der coop. de main-d'oeuvre, welche selbst Aktienbesitzerin ist. Nicht der Delegierte der coop. de main-d'oeuvre ist Verwaltungsrat, sondern die coop. de main-d'oeuvre selbst, in deren Auftrag dieser Verwaltungsrat handelt. Soweit Mouret.

---

23) Mouret: Société anonyme à participation ouvrière, Nr. 44.

Nun aber noch einige Worte zur wirtschaftlichen Seite dieser Frage, wo auch die Lösung Mouret's keinen Ausweg aus diesem Dilemma bringt. Der Gesetzgeber beabsichtigt durch die genannte Bestimmung, den Aktienbesitzern eine Garantie für treue und ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verwaltungsrates zu geben. Kann aber die coop. de main-d'oeuvre eine solche Garantie leisten, und auf was stützt sie sich dabei? Es besteht allerdings die Möglichkeit, die actions de travail als Pfand zu hinterlegen, um wenigstens die ihnen zukommenden Dividenden zurückbehalten zu können.

Décugis[24]) macht den Vorschlag, daß die coop. de main-d'oeuvre ihren Vertretern die nötigen Mittel oder wenigstens einen Teil dazu vorstrecken soll, um damit die zu hinterlegenden Aktien zu kaufen. Wäre es aber nicht am einfachsten, daß die coop. de main-d'oeuvre, — immer vorausgesetzt, daß sie die notwendigen Gelder dazu besitzt, — selbst Aktien (actions de capital) der S. A. à part. ouvr. erwirbt, welche sie jeweilen als Garantie für ihre Delegierten hinterlegt? Dazu käme noch der Vorteil, daß durch dieses Vorgehen die Interessengemeinschaft von Arbeit und Kapital gesteigert würde.

IV. Die coopérative de main-d'oeuvre und die Statutenänderungen.

Art. 77. — Toutefois, les assemblées générales ordinaires ou extraordinaires des sociétés anonymes à participation ouvrière délibérant sur les modifications à apporter aux statuts ou sur des propositions de continuation de la société au delà du terme fixé pour sa durée ou de dissolution avant ce terme, ne sont régulièrement constituées et ne peuvent valablement délibérer qu'autant qu'elles comprendront un nombre d'actionnaires représentant les trois quarts des actions de capital[25]).

Dans le cas où une décision de l'assemblée générale comporterait une modification dans les droits attachés aux

---

[24]) a. a. O. Nr. 174.

[25]) Il en pourra être décidé autrement par les statuts.

actions de travail, cette décision ne sera definitive qu'après avoir été ratifiée par une assemblée générale de la coopérative de main-d'oeuvre.

Im ersten Alinea stellt dieser Artikel die nötigen Vorschriften auf, um die Generalversammlung der S. A. à part. ouvr. den Bestimmungen der Gesetze vom 24. Juli 1867 und 22. November 1913 anzupassen.

Zur Erläuterung des vorgeschriebenen Quorum und der notwendigen Mehrheit möge folgende Zusammenstellung dienen:

	Quorum.	Majorité.
Assemblées générales *ordinaires.*	Un quart du capital social sans se préoccuper des actions de travail.	La moitié plus une des voix attribuées aux actions de cap. et aux actions de travail.
Assemblées générales *extraordinaires.*	¾ du capital social sans se préoccuper des actions de travail.	La moitié plus une des voix attribuées aux actions de cap. et aux actions de travail.
	Ce quorum sera réduit à un demi ou à un tiers si les statuts l'indiquent en termes précis.	Une majorité de ¾ pourra être exigée par les statuts.

Einer Erklärung bedarf diese Tabelle nicht[26]). Auf einen einzigen Punkt mag noch hingewiesen werden. Im Gegensatz zu den gewöhnlichen Aktiengesellschaften des französischen Rechts hat die S. A. à part. ouvr. nicht ohne weiteres die Berechtigung, in einer zweiten, resp. dritten einberufenen außerordentlichen Generalversammlung (falls das vorgeschriebene Quorum von drei Vierteln das erste Mal nicht zustande gekommen ist) einen mit reduziertem Quorum rechtsgültigen Beschluß zu fassen. Für die S. A. à part. ouvr. besteht diese Erleichterung erst, wenn die Statuten ausdrücklich derartige Bestimmungen enthalten.

---

26) Martin, fils, La participation aux bénéfices et l'actionnariat ouvrier, Lille 1920.

In seinem letzten Alinea bestimmt der Art. 77 endlich: „Im Fall, daß ein Beschluß einer Generalversammlung eine Veränderung der Rechte der Arbeitsaktien herbeiführen würde, wird dieser Beschluß erst rechtsgültig, wenn er durch eine Generalversammlung der coop. de main-d'oeuvre genehmigt wird."

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1903 über die Rechte der Prioritätsaktien beeinflußten den Gesetzgeber zu dieser Formulierung.

Von Interesse sind die Ausführungen Deloncle's[27]) über diesen Artikel:

„Il est en effet naturel, que la société anonyme voulant toucher bien entendu dans la mesure où la loi le permettrait, „aux droits attachés aux actions de travail", ne puisse rien faire sans le consentement des intéressés. Un contrat ne peut être remplacé par un nouveau contrat sans le consentement m u t u e l des parties contractantes."

Man könnte hier aber die Frage aufwerfen: Wie kann denn eine S. A. à part. ouvr. die participation ouvrière wieder abschaffen, wenn sie die Genehmigung für einen solchen Beschluß durch die Generalversammlung der coop. de main-d'oeuvre nicht erhält?

Laguerre[28]), im Anschluß an Houpin et Bosvieux[29]), gibt folgende Lösung, der man sich anschließen könnte:

Um eine Abschaffung der participation ouvrière gegen den Willen der coop. de main-d'oeuvre durchführen zu können, muß die S. A. à part. ouvr. in Liquidation treten, und ein eventueller Überschuß an die actions de travail ausbezahlt werden. Das Unternehmen könnte dann als gewöhnliche société anonyme neu gegründet und der Betrieb wieder aufgenommen werden.

---

27) Deloncle, Capital et travail, S. 285.

28) Laguerre, a. a. O. S. 146.

29) Houpin et Bosvieux, Traité général théorique et pratique des sociétés civiles et commerciales et des associations. Ed. 1918, S. 822.

V. Die Auflösung der Société anonyme à participation ouvrière.

Art. 79. — En cas de dissolution, l'actif social n'est réparti entre les actionnaires qu'après l'amortissement intégral des actions de capital.

La part représentative des actions de travail, conformément aux décisions prises par l'assemblée générale de la coopérative ouvrière convoquée à cet effet, est alors répartie entre les participants et anciens participants comptant au moins dix ans de services consécutifs dans les établissements de la société ou tout au moins une durée de services sans interruption égale à la moitié de la durée de la société.

Toutefois, les anciens participants ayant quitté la société pour cause de maladie ou de vieillesse, et après y avoir travaillé pendant plus de dix ans consécutives ou tout au moins sans interruption pendant une durée égale à la moitié de la durée de la société, ne figureront à la répartition que pour $^{9}/_{10}$, $^{8}/_{10}$, $^{7}/_{10}$ etc., d'une part correspondant à la durée de leurs services, suivant qu'ils auront cessé leurs services depuis un an, deux ans, trois ans etc.

La dissolution de la société anonyme amène la dissolution de la coopérative de main-d'oeuvre.

Die Bestimmung des ersten Alinea stellt auf die jedenfalls begründete Überlegung ab, daß an die Arbeitsaktien nichts verteilt werden soll, bevor das gesamte Aktienkapital zurückbezahlt worden ist.

Nach der Fassung des Artikels scheint der Gesetzgeber nur diejenigen Fälle im Auge zu haben, in denen das Unternehmen endgültig aufgelöst werden soll. Wie steht es aber, wenn die Gesellschaft als gewöhnliche société anonyme den Betrieb wieder aufnehmen will? Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann diese Umwandlung einzig durch eine vorherige Auflösung durchgeführt werden. Das gesamte Gesellschaftsvermögen muß bestimmt werden, damit der eventuell den actions de travail zukommende Teil diesen auch wirklich ausgerichtet werden kann. Dies wird oft nur mit großen Schwierigkeiten möglich sein, besonders wenn die actions de travail Anspruch auf eine größere Summe haben und diese nur durch Waren- oder Liegen-

schafts-Verkäufe flüssig gemacht werden kann. Unter den Theoretikern bestehen hierüber große Meinungsverschiedenheiten.

Wie wir im zweiten Abschnitt sehen werden, hat auch in diesem Fall die Wirklichkeit einen viel einfacheren Weg gefunden, als sich die dem praktischen Leben etwas fernstehenden Juristen in ihrer Studierstube ausgedacht haben.

Eine andere Frage: Kann überhaupt ein Beschluß der Generalversammlung die part. ouvr. aufheben, wenn die coop. de main-d'oeuvre, gestützt auf Art. 77 in fine, ihre Genehmigung versagt?

Im vierten Alinea statuiert Art. 79: „La dissolution de la société anonyme amène la dissolution de la coop. de main-d'oeuvre." Auf Grund dieser Bestimmung wird die Meinung vertreten, daß eine Abschaffung der part. ouvr. bei Widersetzen der coop. de main-d'oeuvre nur möglich sei über den Umweg der Auflösung der S. A. à part. ouvr., durch Errechnung des Gesellschaftsvermögens und eventuelle Auszahlung des entsprechenden Anteiles an die Arbeitsaktien. Dann allerdings könne das Unternehmen als gewöhnliche Aktiengesellschaft den Betrieb wieder aufnehmen[30]).

Die Vorschriften über die Verteilung innerhalb der coop. de main-d'oeuvre geben zu keinen wesentlichen Bemerkungen Anlaß. Anteilberechtigt sind außer den gegenwärtigen Mitgliedern der coop. de main-d'oeuvre auch ehemalige Angestellte und Arbeiter, wenn sie gewisse Bedingungen erfüllen.

Der Entwurf berücksichtigte diese ehemaligen Mitglieder nicht mehr. Deloncle[31]) hat sich für sie eingesetzt und begründet sein Verhalten so: „Il nous a semblé que le principe qui veut, que dans l'actionnariat collectif le salarié quittant l'entreprise perd tous ses droits, cesse d'être un participant, une exception devrait être faite en faveur de ceux qui, ayant pendant un temps assez long, contribué à

---

30) Laguerre, a. a. O. S. 157 ff.

31) Deloncle, Capital et travail, S. 287.

assurer la marche de cette entreprise, durant peut-être une période difficile, au cours de laquelle les bénéfices ont été faibles ou nuls, ont abandonné le travail soit à cause de leur état de santé, soit à cause de leur grand âge."

Über die Art und Weise der Verteilung entscheidet endgültig die Generalversammlung der coop. de main-d'oeuvre. Die Verteilung wird wohl am geeignetsten, ähnlich wie diejenige der Dividenden, innerhalb der coop. de main-d'oeuvre geschehen. Ob die ehemaligen Mitglieder hierzu auch Zutritt und Stimmrecht haben, entscheidet das Gesetz nicht. Es wäre daher klug, in das Statut der coop. de main-d'oeuvre entsprechende Vorschriften aufzunehmen. Wird der Betrieb eines Unternehmens über die beschlossene Liquidation hinaus noch einige Zeit aufrechterhalten, so sollen nach Ansicht von Décugis[32]) die im vorliegenden Artikel genannten Fristen erst vom Moment der tatsächlichen Betriebseinstellung an zu laufen beginnen.

VI. Das Tragen von eventuellen Verlusten durch die coopérative de main-d'oeuvre.

Dieser Abschnitt soll nicht abgeschlossen werden, ohne daß wir noch einige Worte über die Tragung eventueller Verluste durch die coop. de main-d'oeuvre gesagt haben. Das Gesetz kennt eine solche Verpflichtung nicht. In seiner Rede, welche dem Senat die Annahme des Gesetzes empfahl, machte Deloncle u. a. folgende Bemerkungen zu dieser Frage:

„Est-il admissible, dira-t-on, que l'on puisse avoir droit à une part de bénéfices dans une affaire si on ne supporte pas une part — la même part — dans les pertes? L'objection a été faite; elle ne nous paraît pas décisive. Si on la reconnaissait fondée, au surplus, il faudrait la retourner contre la simple participation aux bénéfices, telle qu'elle fonctionne depuis tant d'années dans un certain nombre de maisons, et elle n'a jamais été l'objet de cette observation. Si la société en participation donne des bénéfices, les salariés en touchent une portion; si l'entreprise, en

32) a. a. O. Nr. 157.

fin d'un exercice, se solde non seulement sans bénéfices, mais encore avec des pertes, il ne viendra jamais à l'idée de personne — il n'est jamais venu à l'idée de personne — de demander aux salariés de combler le déficit"[33]).

Wir sehen, mit welcher Umdrehung Deloncle diesem Einwand die Spitze bricht und wie schon erwähnt, verpflichtet das Gesetz die coopérative de main-d'oeuvre keineswegs zu irgendwelchen Beiträgen an eventuelle Verluste.

II. Abschnitt.

Die praktischen Resultate.

§ 4.

Die Erwartungen des Gesetzgebers.

Um uns nachher, wenn wir die erzielten praktischen Resultate kennen gelernt haben, ein Bild machen zu können, ob das Gesetz den gestellten Erwartungen auch entspricht, müssen wir die Berichte an Senat und Kammer untersuchen. So können wir dann den Versprechungen, welche man sich machte, das Ergebnis gegenüberstellen und frei unsere Meinung bilden. Im Senat war Deloncle, in der Deputiertenkammer Deschamps, Berichterstatter.

Richten wir zuerst unsere Aufmerksamkeit auf Deloncle, welcher Mitglied der Kommission zur Ausarbeitung dieses Gesetzes war.

„Il est aisé de voir quelle est la portée sociale de cette proposition de loi. Elle permet d'associer intimement le capital et le travail. Elle donne à l'ouvrier la possibilité de s'élever dans la hiérarchie sociale. Elle lui assure un droit de contrôle dans la direction et dans la gestion des entreprises qui seront ainsi constituées. Elle substitue aux défiances injustes, aux conflits toujours si fâcheux, la confiance et la solidarité qui procèdent d'une oeuvre accomplie en commun."

---

[33]) a. a. O. S. 37.

Und etwas später fährt er fort:

„La loi que nous vous proposons de voter sera, dans un même ordre d'idées et vers le même but, une réforme qui, malgré des allures modestes, pourra avoir les plus heureuses conséquences."

Weiter erwartet Deloncle vom Entwurf:

„Le but à atteindre doit être de permettre aux salariés de tirer de leur travail autre chose que leur salaire; de devenir des copropriétaires, des moyens de production, des associés, acquérant une expérience de gestion, qui relèvera son niveau moral, intellectuel, social, et aussi un capital qui assurera au travailleur son avenir et aussi celui des siens. On a dit encore que l'actionnariat ouvrier était un pas dans la nationalisation des moyens de production, de l'étatisation, de la socialisation. Que sais-je? Toutes ces critiques je les laisse ce côté. Pour nous l'important est, que dans les affaires qu'elles soient ou non sous le contrôle de l'état, qu'elles soient ou non en regie, quand ouvrier et capitaliste seront attachés également par le partage des bénéfices, quand on aura éduqué les employés et les ouvriers qu'on leur aura fait comprendre les difficultés de la conduite d'une affaire et les problèmes économiques que cette affaire soulève, la lutte de classe aura cessée et on ne parlera plus de nationalisation, ni de socialisation. A l'intérieur de notre pays nous devons continuer à lutter au nom du droit et de la justice pour qu'une catégorie de citoyens ne devienne pas omnipotente, pour que toutes aient leur part d'autorité, de direction, pour que tous les hommes aient leur part de richesse, suivant leur travail, leurs aptitudes, leurs mérites, en un mot, pour qu'une société soit bâtie de façon solide et fonctionne sans heurts dans le progrès social."

Wir sehen deutlich, wie sehr Deloncle von der günstigen Wirksamkeit der part. ouvrière überzeugt ist. Er glaubt, daß durch sie die Möglichkeit geboten sei, die Weltanschauung ganzer Massen zu ändern. Seinen Aussagen nach scheint er von dieser Entwicklung zum Guten ganz sicher zu sein, sagt er doch in bezug auf die Einmischung der Vertreter der coop. de main-d'oeuvre in die Betriebsleitung:

„A ceux qui redoutent l'ingérence, même très réduite du personnel dans la conduite des entreprises, nous répondrons que, quant à nous, nous avons une pleine confiance

dans le bon sens, dans l'intelligence, dans l'esprit pratique de la classe ouvrière. Ne savons-nous pas avec quel zèle, quel esprit avisé, quels soins et quelle méthode, dans les coopératives et dans les sociétés de secours mutuels par exemple, constituées entre employés, ouvriers, modestes artisans, les administrateurs de ces sociétés gèrent les intérêts qui leurs sont confiés? Nous estimons donc, comme nous l'avons déjà expliqué que, lorsque nous intéresserons les employés, les ouvriers au succès d'une industrie, qu'on les fera participer effectivement à la gestion de l'entreprise et qu'ils auront un intérêt certain à l'accroissement des bénéfices, et, partant de la prospérité de la maison, puisqu'ils toucheront en principe chaque année des sommes d'autant plus élevées que les bénéfices seront plus grands, qu'ils auront en résumé, un intérêt économique à défendre et à servir, une nouvelle conscience naîtra en eux, effaçant de plus en plus la conscience de classe. Et nous estimons que ce ne sont pas seulement les rapports entre ouvriers et employés d'une part, et patrons de l'autre, qui y gagneront, mais certainement le développement des entreprises industrielles et commerciales."

Deloncle gibt einem ungeheuren Optimismus Ausdruck. Ist er wohl gerechtfertigt? Wir hatten Gelegenheit, etwas näher in die Verhältnisse hineinzusehen. Es war bemühend feststellen zu müssen, welche fieberhafte Tätigkeit die Volksvertreter in Frankreich jeweilen entwickeln, wenn sich der Wahltag nähert, d. h. die Entscheidung, ob sie im Besitz ihres Sessels bleiben werden oder nicht. Wir haben Stimmen gehört, welche uns anzudeuten versuchten, daß das Gesetz über die S. A. à part. ouvr. in einer solchen Atmosphäre geschaffen worden sei. Man kann sich wohl diesem Gedanken widersetzen, einen Beweis für dessen Unrichtigkeit dagegen vermögen wir nicht zu leisten.

Ein besonderes Gewicht legt Deloncle auf die Mitarbeit der Arbeitnehmer in der Leitung der Unternehmungen. „La participation ouvrière" führt er in seinem Bericht an den Senat aus: „aura pour effet de permettre à certains ouvriers particulièrement intelligents de s'élever dans la hiérarchie sociale, d'être appelés à collaborer avec les directeurs et les fondateurs des entreprises, elle stimulera

l'esprit de développement et l'esprit de confiance de la classe ouvrière puisque celle-ci se trouvera en collaboration avec les capitalistes.

Elle donnera un intérêt économique à défendre à ces hommes qui jusqu'à présent n'ont défendu que leurs salaires et permettra à la classe ouvrière de se rendre compte de ce fait, que les difficultés économiques sont quelquefois très difficiles à résoudre, que bien souvent si leurs revendications prolétariennes ne sont pas acceuillies c'est, qu'il y a des objections et des impossibilités telles qu'il ne faut pas en faire retomber la responsabilité sur le mauvais vouloir du patronat. Enfin en donnant à chacun l'esprit de la gestion des affaires et d'un patrimoine, elle permettra à ces ouvriers de prendre une conscience différente à cette conscience de classe qu'ils ont eu jusqu'à présent."

Deschamps, der Berichterstatter für die Kammer, ist von einem ähnlichen Optimismus beseelt. Der Hauptvorzug dieses Gesetzes liegt für ihn in der Zusammenarbeit von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Eine bedeutende Besserung der Beziehungen wird nach seiner Ansicht eintreten, sobald Arbeiter und Unternehmer die gleichen Sorgen zu tragen haben. Doch lassen wir ihn selbst zum Wort kommen:

„L'entrée de l'ouvrier dans la gestion de l'entreprise, dans son administration, la possibilité pour lui de s'élever dans l'hiérarchie sociale, de donner une activité à son cerveau, doivent avoir l'influence la plus heureuse sur la solution du problème. L'usine ne sera plus pour lui la chose morte, qu'elle a été trop souvent jusqu'à ce jour, il ressentira pour elle cette affectivité sans laquelle il n'y a rien dans la vie, il s'initiera aux difficultés de l'entreprise, en saisira les risques, la comprendra autant mieux qu'il les supportera; le simple salarié il sera devenu un collaborateur, au principe d'autorité sera substitué l'idée d'association."

Deschamps glaubt nicht an die Vorwürfe, welche der part. ouvr. gemacht werden, dahingehend, daß sie den Unternehmer in seinen Beschlüssen hindere und ihm in der

Geschäftsführung lästig fallen werde. Diese Einwände weist er zurück.

„Le patron, disent-ils, a le souci de l'entreprise, seul il en supporte les risques, seul il doit les diriger. Comment pourrait-il agir dans certains cas, où des initiatives grosses de conséquences doivent être prises, si vous instituez une direction à côté de la sienne, sa volonté, sa liberté d'esprit seront anihilés. Il n'est pas dans notre pensée de méconnaître l'importance du rôle joué par le patron, les graves soucis qui le tiennent, mais ce n'est pas cette proposition de loi qui pourra troubler de la moindre manière l'autorité dont il a besoin. L'intérêt du patron se confond avec l'intérêt des ouvriers associés dans l'entreprise. Capital et travail poursuivent un but identique: la réalisation de bénéfices, on ne voit pas comment pourrait naître un conflit de volonté." . . . „L'entrée de l'ouvrier dans le conseil d'administration sera le clou de la réforme. Nous considérons dans la présente considération de la loi beaucoup moins le dividende que l'ouvrier touchera en plus de ses salaires que sa participation à la direction de l'entreprise. C'est là surtout que nous voyons une innovation heureuse et la possibilité d'empêcher la naissance de beaucoup de conflits."

Mit besonderem Nachdruck wird vom Gesetzgeber die heute noch herrschende Ansicht bekämpft, daß die Ausgaben für die Arbeit den allgemeinen Unkosten beigerechnet werden, der Arbeiter also nichts anderes bedeute als eine Maschine, für deren Unterhalt Jahr für Jahr eine bestimmte Summe ausgesetzt wird. Paul Doumer wandte sich schon 1904 gegen diese Auffassung. Seine damaligen Äußerungen werden 1916 von Deloncle wieder aufgenommen:

„Ce qui ne serait subsister c'est le traitement fait à l'ouvrier dans les conditions nouvelles de la production. Que l'établissement dans lequel il est employé soit la propriété d'un patron ou de capitalistes anonymes, la situation de l'ouvrier est la même: il reçoit un salaire fixe compris dans les frais généraux de la maison, comme les dépenses de fonctionnement des machines. De celles-ci même on a plus de soucis, on les surveille, on le ménage. on s'occupe de les amortir; l'outillage humain paraît moins précieux. Il peut être surmené. usé avant le temps, son amortissement ne compte rien à qui l'emploie. La société seule perd une

partie de ses forces productrices et le travailleur manuel n'a pour perspective que la misère après une existence de labeurs fructueux pour d'autres que pour lui. Le salaire est l'unique lien qui l'attache à l'entreprise; si elle périclite il s'en ressent plus que quiconque, si elle est prospère il n'a aucune part du profit qui en résulte. Cela n'est pas juste, n'est pas bon non plus."

Daß dies alles von der part. ouvr. in wenigen Jahren wohl nicht zustande gebracht werden könnte, war sicher auch den Sprechern bewußt. Vergleichen wir nun aber die Resultate mit den Erwartungen.

§ 5.

Die praktische Durchführung der S. A. à participation ouvrière.

Wir werden bei der Betrachtung der einzelnen Unternehmungen, welche als S. A. à part. ouvr. existiert haben oder heute noch als solche bestehen, folgende Einteilung vornehmen:

1. Unternehmungen, die heute nicht mehr bestehen.
2. Unternehmungen, die heute nicht mehr als S. A. à part. ouvr. bestehen.
3. Unternehmungen, die heute noch als S. A. à part. ouvr. bestehen.

Diese Ausführungen beruhen zum großen Teil auf eigenen Untersuchungen, welche wir 1927 in Frankreich unternommen haben. Die Enquête des Ministère de Travail von 1923 über die „participation aux bénéfices en France" enthielt allerdings einige wichtige Angaben, welche aber für unseren Zweck viel zu kurz gehalten sind. Besonders schwierig war es, die Adressen der in Frage kommenden Firmen kennen zu lernen. Wir haben uns an das genannte Ministerium gewandt; der Directeur du travail, Monsieur Piquenard, hat uns freundlichst eine Liste zur Verfügung gestellt, deren Titel aber schon darauf schließen ließ, daß sie nicht unbedingt vollständig war. Lautete er doch: „Liste des S. A. à part. ouvr. dont l'existence a été signalée au

Ministère du travail." Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß noch andere solche Gesellschaften bestehen, von denen aber das Arbeitsministerium gar nichts weiß. Im Laufe unserer Untersuchungen hat es sich auch erwiesen, daß tatsächlich diese Liste nicht vollständig war, enthielt sie doch nur ¾ der in Frage kommenden Firmen.

I. Unternehmungen, die heute nicht mehr bestehen.

1. Société française de produits agglomérés.

Das Unternehmen wurde 1919 gegründet und ein Jahr darauf in Betrieb gesetzt. Das Kapital betrug 1 Million Fr. in 10 000 Aktien von Fr. 100.— eingeteilt. Außerdem wurden 2000 Actions de travail geschaffen. Die Gewinnverteilung sollte auf folgender Basis geschehen: Nach Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Reservestellung erhalten die actions de capital eine erste Dividende von 6%; 15% der verbleibenden Summen stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates. Die restlichen 85% werden unter alle Aktien, ohne Rücksicht auf ihre Art, gleichmäßig verteilt. Die Statuten der coop. de main-d'oeuvre bilden einen Teil des Gesellschaftsstatuts. Mit einer einzigen Ausnahme sind sie ganz dem Wesen des Gesetzes angepaßt. Die Bestimmung, „que cette société (gemeint ist die coop. de main-d'oeuvre) ne comporte aucun actif social et que son avoir consiste exclusivement dans les 2 milles actions de travail" könnte unter Umständen als ein ausdrückliches Verbot aufgefaßt werden, daß die coop. de main-d'oeuvre irgend welchen Besitz neben den actions de travail haben darf, eine Vorschrift, welche dem Gedanken des Gesetzes zu widersprechen scheint[1]).

Im Verwaltungsrat besitzt die coop. de main-d'oeuvre 1 Vertreter auf 5 Delegierte der Kapitalgeber. Eine Pflicht zur Aktienhinterlegung besteht für die Delegierten der Arbeitnehmer nicht.

---

[1]) Deloncle, a. a. O. Nr. 63.

1923 ist dieses Unternehmen in Liquidation getreten. Während der ganzen Zeit seines Bestehens konnten keine Gewinne erzielt werden, wenigstens wurde an die actions de travail nichts ausgerichtet.

Nach Angaben eines ehemaligen Verwaltungsrates dieser Gesellschaft sind die Hauptursachen für das Fehlschlagen im Wesen der Arbeitskräfte, welche diese Gesellschaft beschäftigte, zu suchen. Es waren dies zum größten Teil Ausländer und zudem Frauen, deren Seßhaftigkeit äußerst gering war. Ihr Interesse für die part. ouvr. war darum auch nur sehr klein. Sie hatten große Mühe, die richtige Einstellung dazu zu finden. Derouvroy[2]) ist ähnlicher Ansicht, „l'état de „vagabondage permanent" de cette catégorie de travailleurs a nui intimément à l'application sérieuse de la participation ouvrière."

Am finanziellen Fehlschlag des Unternehmens ist die Arbeiterschaft allerdings nur indirekt schuld. Es ist eine Frage, ob der Betrieb ohne den erwähnten Übelstand gute Resultate erzielt hätte.

Bei der Liquidation wurden verschiedene Vermögenswerte in die neu gebildete Gesellschaft: „Les agglomérés de Saint-Florentin", welche sich als gewöhnliche Aktiengesellschaft bildete, eingebracht.

Die Kapitalgeber dieser Gesellschaft haben eine ausgesprochene Abneigung gegen die part. ouvr. Derouvroy gegenüber soll sich einer derselben geäußert haben: „Je manifeste envers cette forme de société une hostilité résolue, la considérant comme pratiquement presque impossible, tout au moins dans le cas qui m'intéresse."

2. La Société des Usines et Fonderies de Quinperlé.

Das Unternehmen wurde für die Dauer von 50 Jahren gegründet. Das Kapital betrug 1 900 000 Fr., eingeteilt in 19 000 Aktien zu Fr. 100.—. Die actions de travail bildeten

---

2) Derouvroy, L'association ouvrière à participation ouvrière, S. 75.

einen Zehntel der actions de capital, ihre Zahl betrug demnach 1900.

Die coop. de main-d'oeuvre hatte im Verwaltungsrat einen Vertreter auf 8 der Kapitalgeber.

Die Gewinnverteilung sollte nach folgenden Grundsätzen geschehen: Nach Abzug der gesetzlichen Reservestellung und Ausrichtung von 10% des übrigen Reingewinnes an den Verwaltungsrat wird an die actions de capital eine Dividende von 6% ausgeschüttet. 60% des Restes kommen an die actions de travail und die actions de capital ohne Unterschied. Die übrigen 40% gelangen an die Inhaber der Genußscheine. Eine ähnliche Regelung sollte im Falle einer Liquidation für einen etwaigen Vermögensüberschuß befolgt werden.

Es fällt auf, daß der Anteil der coop. de main-d'oeuvre am erzielten Gewinn ziemlich gering ist. Auch mag es unter diesen Bedingungen für einen Vertreter der Arbeiterschaft schwierig gewesen sein, im Verwaltungsrat seine Stimme zu erheben. Es ist anzunehmen, daß bei einer Durchführung der part. ouvr. unter diesen Verhältnissen das Vertrauen der Arbeiterschaft schon im voraus untergraben wird: im Interesse der Sache würden solche Anwendungen wohl besser unterbleiben.

Der Betrieb mußte nach wenigen Jahren stillgelegt werden. Das Unternehmen ist der damals herrschenden Wirtschaftskrise zum Opfer gefallen. Die part. ouvr. jedoch wurde als „poids paralysant et gêne pratique" empfunden, „tant au cours de la marche de la société qu'au moment de sa liquidation". Wir konnten folgende Meinungsäußerungen eines ehemaligen Verwaltungsrates in Erfahrung bringen: Der Arbeiter ist nicht nur mit dem ihm eigenen Mißtrauen in den Verwaltungsrat eingetreten, sondern auch mit seiner ganzen Unfähigkeit für die Betriebsleitung. Anstatt das gegenseitige Vertrauen zu fördern, wurde die Gegenwart dieses Vertreters der Arbeiterschaft nur als Störung empfunden. An Stelle eines Mitarbeiters fanden wir einen Richter, der bereit war, alles zu verurteilen, über-

haupt jedem Beschluß Widerstand zu leisten. Durch den Vertreter der coop. de main-d'oeuvre wurde der Öffentlichkeit allerhand zugetragen, was der Gesellschaft großen Schaden verursachte, weil es zu Ohren der Konkurrenz kam. Wäre das Unternehmen nicht vollständig aufgelöst worden, so hätten sicher die Nachfolger nie daran gedacht, die part. ouvr. wieder aufzunehmen.

3. Le Syndicat transatlantique de Honfleur.

1920 wurde dieses Unternehmen für eine Dauer von 99 Jahren gegründet. Es ist von Interesse, den Zweck dieser Gesellschaft kennen zu lernen: „Toutes entreprises intéressant l'armement, le commerce, l'industrie, l'agriculture, la navigation et le transport en participation avec l'état et le personnel-ouvrier, l'entreprise et l'exécution de travaux en conjugaison du Port du Hâvre et du Port de Honfleur".

Das Aktienkapital von 1 000 000 Fr. war eingeteilt in 10 000 Aktien. Die Statuten sahen vor, das Aktienkapital bis auf 100 Millionen zu erhöhen und dies: „par simple décision du conseil d'administration."

Es bestehen 2500 actions de travail, die coop. de main-d'oeuvre stellt einen Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates. Für eine Gewinnverteilung machte das Statut folgende Vorschriften: Nach Abzug der gesetzlichen Reservestellung und Ausschüttung einer ersten Dividende von 8% an die actions de capital kommen von den übrigbleibenden Summen 25% an die coop. de main-d'oeuvre, und 45% werden als zweite Dividende an die actions de capital ausgerichtet (im Widerspruch mit den Vorschriften des Gesetzes); 10% werden als außerordentliche Reserve ausgeschieden und die übrigen 20% stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates.

Beachtenswert ist die Einsetzung eines sogenannten „Comité du travail", dessen Mitglieder ausschließlich durch die Generalversammlung der coop. de main-d'oeuvre bestimmt werden. Dieser Organismus hat eine „Mission con-

ciliatrice, celle d'aplanir les litiges entre les travailleurs, l'administration et la direction ... de donner son avis sur les contrats de travail, et généralement sur toutes les questions dans lesquelles entrent en jeu les intérêts matériels, économiques, sociaux et moraux des travailleurs".

Man kann mit aller Berechtigung fragen, ob denn eine solche Institution innerhalb einer S. A. à part. ouvr. noch am Platze sei. Wertvoll wäre ein solches comité du travail gewiß in einer gewöhnlichen Aktiengesellschaft; innerhalb einer S. A. à part. ouvr. jedoch scheint es uns überflüssig zu sein.

Trotz seinen hochtönenden Statuten konnte dieses Unternehmen nie eine normale Tätigkeit aufnehmen. 1924 wurde auf Verlangen eines Aktionärs die Gesellschaft als im Konkurs stehend erklärt und liquidiert. Auch hier kann die Schuld für das Mißlingen nicht der part. ouvr. zugeschoben werden. Es haben andere Faktoren ihren Einfluß ausgeübt.

4. Les verreries du Roannais à Roanne.

Kein anderes Unternehmen hat sich wie die verrerie du Roannais bemüht, mit größtmöglicher Genauigkeit Vorschriften und Gedanken des Gesetzes in die Tat umzusetzen.

Das Kapital sollte 2 000 000 Fr. betragen. Es war eingeteilt in 4000 Aktien von je Fr. 500.—. Die coop. de main-d'oeuvre wurde getrennt von der „kapitalistischen Gesellschaft" gegründet. Sie soll die Form der S. A. à capital et personnel variables annehmen, „la véritable coopérative de main-d'oeuvre", wie sie Deloncle in seinem Rapport an den Senat vorsieht (S. 63). Sie hat zum Zwecke: La gestion de son patrimoine, la répartition entre ses membres de la part de bénéfice allouée au personnel ouvrier par la S. A. à part. ouvr., l'accomplissement des engagements souscrits par elle vis-à-vis de la S. A. à part. ouvr. Ihre Anteile lauteten auf einen nominellen Wert von Fr. 25.—, allerdings braucht

nur ein Zehntel liberiert zu werden. Jeder Arbeiter hat bei seinem Eintritt in das Unternehmen, resp. die coop. de main-d'oeuvre solche Anteile zu übernehmen; deren Zahl richtet sich nach der Höhe seines Verdienstes. Löst er sein Arbeitsverhältnis mit der S. A. à part. ouvr. auf, so wird er sofort von der Mitgliederliste gestrichen. — Die Vertretung der Arbeiterschaft im Verwaltungsrat der S. A. à part. ouvr. geschieht im Verhältnis 1 : 3. Eine wichtige Vorschrift des Statuts ist hier zu beachten: „La coopérative de main-d'oeuvre pourra être responsable sur les bénéfices à elle attribués des fautes commises par les administrateurs présentés par elle, au cas où ces fautes seraient préjudiciables à la présente société". Es ist dies der einzige Fall, dem wir im Verlaufe unserer Nachforschungen begegnet sind, wo überhaupt eine Garantie für die gewissenhafte Tätigkeit der Delegierten der Arbeiterschaft fortgesetzt wurde.

Werden Gewinne erzielt, so erhalten die Kapitalaktien nach Abzug der üblichen gesetzlichen Reseverstellung eine erste Dividende von 6%. Von den übrigen Summen werden zugewiesen:

10% dem Verwaltungsrat,

15% der coop. de main-d'oeuvre „pour être obligatoirement affectés à une caisse spéciale de retraite et de prévoyance sociale",

32,5% den actions de travail resp. der coop. de main-d'oeuvre,

32,5% den Kapitalaktien.

Trotz aller Mühe, welche man aufwand, um ein leichtes, reibungsloses Funktionieren der part. ouvr. zu ermöglichen, konnte der Betrieb überhaupt nie aufgenommen werden!

Hier allerdings kann die Ursache des Mißerfolges der part. ouvr. zugeschrieben werden. Denn welcher Kapitalist würde sein Geld einem Unternehmen zur Verfügung stellen, von dem er weiß, daß allerdings nach Ausrichtung einer Dividende von 6%, 47,5% des übrigen Gewinnes an die

Arbeiterschaft fallen, und die Kapitalaktien mit einer weit geringeren Summe Vorlieb nehmen müssen. Es ist darum leicht zu begreifen, daß das Unternehmen die vorgesehenen Kapitalien nie zusammenbringen könnte, ja die Verhältnisse waren derart, daß der Bau der Fabrikgebäude wegen Geldmangels unterbrochen werden mußte und daß er schließlich unvollendet stehen blieb.

5. Etablissements Louis Fiers, Roubaix.

Dieses Unternehmen wurde für eine Dauer von 50 Jahren gegründet. Sein Kapital von 1 600 000 Fr. war in 1600 Aktien eingeteilt. Neben den Kapitalaktien bestanden 400 actions de travail. Die coop. de main-d'oeuvre stellte einen Sechstel des Verwaltungsrates. Für eine etwaige Gewinnverteilung stellte das Statut folgende Vorschriften auf:

Nach Abzug der gesetzlichen Reservestellung wird an die actions de capital eine erste Dividende von 7% ausgeschüttet. Von den verbleibenden Summen werden 80% für Ausrichtung einer 2. Dividende an alle Aktien, ohne Berücksichtigung ihrer Art, verwendet. Die restlichen 20% stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates. Dieses Unternehmen ist der wirtschaftlichen Krisis zum Opfer gefallen, nachdem es kaum 1 Jahr bestand. Über das Funktionieren der part. ouvr. kann aus den genannten Ursachen nichts berichtet werden.

Zu der Kategorie der heute nicht mehr bestehenden Unternehmungen müssen wohl auch die folgenden Gesellschaften gerechnet werden, über deren Tätigkeit wir nur ganz ungenaue und mangelhafte Auskünfte erhalten konnten. Diese Angaben stammen mit wenig Ausnahmen aus zweiter Hand, wir lehnen deshalb jede Verantwortung für deren Richtigkeit ab. Immerhin muß erwähnt werden, daß wir die Quellen als glaubwürdig betrachten dürfen[4]). Um aber unsere Aufzählungen so ausführlich wie möglich zu gestalten, seien auch diese etwas mangelhaften Ergebnisse unserer Untersuchungen wiedergegeben.

---

[4]) Derouyroy, a. a. O.

6. La Noira,
Société de constructions mécaniques.

Gegründet wurde dieses Unternehmen 1918 in Bayonne. Dem Statut konnten wir folgende Punkte entnehmen: Das Kapital von 2 000 000 Fr. war eingeteilt in 3000 Vorzugsaktien und 1000 Stammaktien, beide von je Fr. 500.— Nominalwert. Außerdem bestanden 1000 actions de travail. Bei Gewinnverteilung sollte den actions de capital eine 1. Dividende von 8% ausgeschüttet werden.

Weitere Auskünfte über diesen Betrieb waren nicht erhältlich, es ist anzunehmen, daß er heute nicht mehr besteht.

7. Les entreprises maritimes basques,
Cibourne. (Basses Pyrénées).

Auch diese Gesellschaft soll im Jahre 1918 gegründet worden sein, jedoch nur ganz kurz gedauert haben. Gewinne sind jedenfalls nicht erzielt worden. Das Kapital, eingeteilt in 2000 Aktien, soll 1000000 Fr. betragen haben. Die actions de travail stellten den vierten Teil der actions de capital dar. Für den Verwaltungsrat war ein gleiches Verhältnis vorgesehen. Bei einer Gewinnverteilung sollte den actions de capital eine erste Dividende von 8% zufallen.

Unter die Zahl der heute nicht mehr bestehenden Unternehmungen muß ferner gerechnet werden (vgl. auch Laguerre, S. 180):

8. Les ateliers du Landy, 112 Rue du Landy
à la Pleine St. Denis.

Es muß angenommen werden, daß dieses Unternehmen überhaupt nicht über den Gründungsakt hinausgekommen ist. Es besteht die Möglichkeit, daß die Gründung sogar nur vorgesehen war, aber nicht stattgefunden hat. Für weitere Angaben über die Statuten dieser Gesellschaft, welche in keinem einzigen Punkt Besonderheiten aufweisen, die für uns von Interesse sein könnten, verweisen wir

auf Laguerre (a. a. O. 176 ff.). Es sind dort auch wörtliche Wiedergaben aus den Statuten verschiedener Betriebe zu finden.

II. Unternehmungen, die heute nicht mehr als Sociétés anonymes à participation ouvrière bestehen.

Wir werden Gelegenheit haben, in dieser Gruppe einige Unternehmungen, welche wir selbst besucht haben, zu besprechen. Wir konnten uns mit den führenden Personen dieser Gesellschaften unterhalten, und im Laufe des Gesprächs wurden uns die von ihnen gemachten Erfahrungen anvertraut. Über die erhaltenen Auskünfte werden wir zum Teil schon hier, zum Teil aber auch weiter unten in Paragraph 6: Die Einstellung der unmittelbar Beteiligten, berichten.

9. Les ateliers de constructions métalliques Fr. Trimbach, Lunéville.

Im Jahre 1920 wurde dieses Unternehmen, welches schon einige Zeit unter einer anderen Gesellschaftsform bestand, in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Der 1. Artikel der Statuten sagte u. a.: „Cette société pourra en outre se transformer et être à participation ouvrière quand il sera possible de constituer une société commerciale coopérative de main-d'oeuvre."

Das ursprüngliche Kapital betrug 1 000 000 Fr., wurde aber später wesentlich erhöht.

Über die Beteiligung der coop. de main-d'oeuvre wird im Art. 7 statuiert: „Il pourra en outre être créé 1000 actions de travail sans valeur nominale. Ces actions seront remises à la société coopérative de main-d'oeuvre."

Über die Vertretung der coop. de main-d'oeuvre im Verwaltungsrate sagt Art. 17 am Anfang: „L'administration active et passive des biens et affaires de la société sera exercée par un conseil composé de 5 à 9 membres, choisis

parmi les actionnaires, nommés et révocables par l'assemblée générale des actionnaires, plus un représentant de la soc. coop. de main-d'oeuvre, qui assistera aux réunions du conseil à titre consultatif, quand cette société coop. aura pu être formée."

Die Bestimmung dieses Artikels, daß der Vertreter der Arbeiterschaft im Verwaltungsrate nur beratende Stimme besitzt, verstößt gegen das Gesetz.

Über die Gewinnverteilung enthält das Statut folgende Vorschriften:

Nach Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Reservestellung erhalten die actions de capital eine erste Dividende von 6%. Von den restlichen Summen werden an die coop. de main-d'oeuvre 8% als Gewinnbeteiligung ausbezahlt (ebenfalls im Widerspruch mit den Vorschriften des Gesetzes).

Weitere Bestimmungen, die part. ouvr. betreffend, finden wir in den Statuten nicht; die part. ouvr. ist darin erst in Aussicht genommen. Wir hatten Gelegenheit, Herrn Trimbach (welcher den größten Teil des Aktienkapitals selbst besitzt) kennen zu lernen und mit ihm die Gründe ausführlich zu besprechen, welche die Einführung der part. ouvr. bis heute verzögert haben.

Vor allem muß auf einen Punkt aufmerksam gemacht werden, in welchem dieses Unternehmen wesentlich von der im Gesetz vorgesehenen Form abweicht. Die Arbeiter und Angestellten der Gesellschaft werden Mitglieder der coop. de main-d'oeuvre, gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Herr Trimbach aber hat hier eine bedeutende Einschränkung eingeführt. Er allein hat nämlich das Recht, Arbeiter und Angestellte in die coop. de main-d'oeuvre nach seinem Gutdünken aufzunehmen. „Ich will nur solche Leute als Teilhaber und Mitarbeiter aufnehmen, von denen ich weiß, daß sie ehrlich sind und stets die Interessen des Unternehmens berücksichtigen." An dieser, allerdings an sich nicht unberechtigten und gewiß zu verteidigenden Überlegung scheiterte die Einführung der part. ouvr. Bis

vor kurzem konnte nur eine ganz unbedeutende Zahl Arbeiter für die coop. de main-d'oeuvre in Aussicht genommen werden. Herr Trimbach, von dem wir die Überzeugung haben, daß ihm die Besserstellung der Arbeiterschaft eine Lebensaufgabe bedeutet, sah sich daher gezwungen, die Einführung der part. ouvr. für die nächste Zukunft fallen zu lassen. Seine allgemeine Beurteilung der part. ouvr. soll, allerdings ohne Nennung seines Namens, bei unserer Besprechung über die Einstellung der Unternehmerschaft zum vorliegenden Gesetz wiedergegeben werden.

Eine recht bedeutende Rolle unter den S. A. à part. ouvr. haben die verschiedenen Tochtergesellschaften der Société d'entreprise meunière (14, rue de Marignan, Paris) (Aktienkapital 30 Millionen Fr.) gespielt. Auch hier wurde allem Anschein nach ein ehrlicher Versuch gemacht, der part. ouvr. zum Durchbruch zu verhelfen. Dieses Unternehmen hat sogar eine besondere Institution ins Leben gerufen, dessen Hauptaufgabe darin bestand, die Erfahrungen, welche bei den verschiedenen Versuchen gemacht wurden, zu sammeln, um nachher der coop. de main-d'oeuvre mit Rat zur Seite zu stehen.

Einige dieser Mühlen konnten auch wirklich Gewinne verteilen. Aber trotzdem wurde aus verschiedenen Gründen — welche bei den einzelnen Betrieben zur Sprache kommen sollen — die part. ouvr. nach einiger Zeit wieder fallen gelassen.

10. Les Grands Moulins d'Angers.

Dieses Unternehmen besaß ein Aktienkapital von zwei Millionen. Die actions de travail machten einen Fünftel der actions de capital aus. Die Zahl der Mitglieder der coop. de main-d'oeuvre war nur unbedeutend. 1920 und 1921 belief sie sich auf 45 Personen. 1920 wurde an die coop. de main-d'oeuvre die Summe von Fr. 22 365.— ausbezahlt. Durchschnittlich erhielt also ein Arbeiter ca. Fr. 500.— Gewinnanteil. 1921 stellte sich das Ergebnis noch günstiger, die coop. de main-d'oeuvre bezog Fr. 28 633.—, auf den einzelnen

Arbeiter entfielen demnach durchschnittlich Fr. 640.—. Diese Gewinne wurden pro rata der bezogenen Gehälter ausbezahlt. Wir geben hier nur einen Durchschnitt an. 1927 betrug im allgemeinen der Monatslohn eines Mühlenarbeiters ca. Fr. 800.— bis 900.—. 1921 standen die Löhne noch bedeutend tiefer. Ein solcher Zuschuß von Fr. 500.— bis 600.— mußte also für eine Arbeiterhaushaltung recht fühlbar sein, machte er doch ungefähr einen ganzen Monatslohn aus. 1922 gerieten die Grands Moulins d'Angers aus inneren Gründen in finanzielle Schwierigkeiten. Später wurde der Betrieb als gewöhnliche Aktiengesellschaft wieder aufgenommen. Wir konnten in Erfahrung bringen, daß das Fallenlassen der part. ouvr. trotz der erzielten günstigen Resultate, durch die soc. d'entreprise meunière beeinflußt wurde. Bei allen anderen Unternehmungen hatte nämlich diese Gesellschaft mit der Einführung der part. ouvr. weit geringeren Erfolg.

11. Les Grands Moulins de la Loire.

Im Mai 1921 wurde durch Zusammenlegung von verschiedenen Mühlen Nantes die S. A. à part. ouvr. „Les Grands Moulins de la Loire" gegründet. 24000 Kapitalaktien bildeten das Gesellschaftskapital von 12 Millionen Franken. Der coop. de main-d'oeuvre wurden 4800 actions de travail gegeben, im Verwaltungsrat war sie wie 1 : 5 vertreten. Die übrigen Bestimmungen des Statuts weisen keinen Punkt auf, der einer besonderen Betrachtung bedarf.

Während zwei Jahren wurden erhebliche Gewinne erzielt, allerdings war die Konjunktur damals dem Unternehmen besonders günstig. 1921/22 wurden 55 000 Fr. an die coop. de main-d'oeuvre ausgerichtet. Diese zählte damals 221 Mitglieder auf 274 Angestellte des Unternehmens. Diese Summe wurde entsprechend der Höhe des Jahreslohnes bar ausbezahlt. Da die höheren Angestellten der Firma auf ihre Anteile verzichteten, konnten den Arbeitern durchschnittlich 5% ihres Jahresverdienstes ausbezahlt werden. Durch einen Umschwung in den Verhältnissen

waren die Gewinne des Jahres 1922/23 bedeutend niedriger. 1923/24 war es überhaupt nicht möglich, der coop. de main-d'oeuvre etwas zuzuweisen. Unter der Arbeiterschaft machte sich deshalb eine allgemeine Erbitterung und Enttäuschung geltend, da jedermann schon bestimmt auf die Zuschüsse gerechnet hatte. — Um dem Personal entgegenzukommen, wurde die part. ouvr. dahin abgeändert, daß in Zukunft ein jährlicher Lohnzuschuß von Fr. 30 000.— gewährt wird, ohne Rücksicht auf das finanzielle Resultat der Gesellschaft. Dieser Lohnzuschuß wird, wie die Gewinnanteile, entsprechend der Höhe des Jahreseinkommens verteilt. Übersteigen jedoch die Gewinne der Gesellschaft eine gewisse Summe, so vergrößert sich auch der Lohnzuschuß entsprechend. Die Vertretung der Arbeiterschaft im Verwaltungsrat wird aufgehoben.

Wie wir uns persönlich überzeugen konnten, befriedigt dieses System sowohl Arbeiterschaft als Betriebsleitung. Die Forderung des Arbeiters, auf ein bestimmtes Einkommen sicher rechnen zu können, ist damit weitergehend erfüllt als bei der part. ouvr.

12. Les Grands Moulins de Nogent sur Seine.

1919 schlossen sich die verschiedenen Mühlenbesitzer von Nogent sur Seine, wohl unter dem Einfluß der Société d'entreprise meunière zu einer S. A. à part. ouvr. zusammen. Das Kapital, eingeteilt in 3000 Aktien, betrug 1 500 000 Fr. Die actions de travail stellten $^1/_5$ der actions de capital dar. Die Statuten bestimmten, daß den Kapitalaktien eine erste Dividende von 8% ausbezahlt werden sollte.

1920 wurde die coop. de main-d'oeuvre ins Leben gerufen, die sich anfangs aus 20 Mitgliedern zusammensetzte. Sie war im Verwaltungsrat durch 2 Delegierte vertreten. — Für eine etwaige Gewinnverteilung innerhalb der coop. de main-d'oeuvre bestimmten deren Statuten, daß Gewinnanteile und Sitzungsgelder der „Arbeiterdelegierten" im Verwaltungsrat den Mitgliedern bar ausbezahlt werden

sollten. Die Verteilung sollte im Verhältnis zur Lohnhöhe geschehen.

Für das Betriebsjahr 1919/20 wurden den actions de travail 17965,25 Fr. ausbezahlt. Dazu kamen noch Fr. 3000.— Taggelder an die Verwaltungsratsmitglieder. Diese Summe von Fr. 20 965,25 wurde entsprechend der Lohnhöhe verteilt, sie war groß genug, um einem jeden 27% seines Jahreslohnes ausrichten zu können. Die Beträge schwankten zwischen 651,20 und 1957.— Fr. Im folgenden Jahr war das Ergebnis etwas weniger günstig. Die Anteile wurden auch durch einen Mitgliederzuwachs der coop. de main-d'oeuvre verkleinert, 8 Arbeiter waren neu dazu gekommen. Die actions de travail erhielten diesmal Fr. 9759,45, wozu ebenfalls Fr. 3000.— Sitzungsgelder kamen. Diesmal schwankten die einzelnen Beträge von 280,25 bis 1065.— Fr. Diese Zahlen entnehmen wir der Enquête du Ministère de Travail von 1923. Trombert[5]) gibt eine ganz andere Summe an. Nach ihm gelangten 1920/21 Fr. 22493.— zur Verteilung. Die Angaben des Arbeitsministeriums erscheinen uns allerdings glaubwürdiger. Wir hatten verschiedentlich Gelegenheit, die von ihm angeführten Ergebnisse auf ihre Richtigkeit zu prüfen und haben sie stets als den Tatsachen entsprechend befunden.

Diese Gesellschaft wurde hernach von der Soc. d'entreprise meunière aufgekauft, welche, wie schon erwähnt, in den ihr unterstellten Betrieben auf Grund der Mißerfolge (besonders bei den Grands Moulins de Paris) die Durchführung der part. ouvr. wieder fallen gelassen hat.

13. Les Grands Moulins de Paris.

Die Grands Moulins de Paris wurden 1919 gegründet. Das Kapital von 10 Millionen war in 20000 Aktien eingeteilt. Die Zahl der actions de travail betrug hier 4000. Die Vertretung der Arbeiterschaft im Verwaltungsrat geschah im gleichen Verhältnis = 1 : 5.

---

5) Trombert, Guide pratique de la participation au bénéfice S. 186.

Über die Gewinnverteilung stellten die Statuten folgende Vorschriften auf: Vom Reingewinn sollten zuerst die 5% zur Bildung der gesetzlichen Reserve abgezogen werden. Die actions de capital waren zum Bezug einer ersten Dividende von 8% berechtigt, allerdings erst, nachdem 10% des ursprünglichen Reingewinnes dem Verwaltungsrat zur Verfügung gestellt worden waren. Die restlichen Summen werden an alle actions ohne Unterschied ihrer Art ausgeschüttet. Die coop. de main-d'oeuvre verteilt die erhaltenen Dividenden in bar unter ihre Mitglieder entsprechend der Höhe der einzelnen Jahreslöhne. Ihre Statuten haben die Möglichkeit geschaffen, durch einen Generalversammlungsbeschluß gewisse Beträge zur Bildung einer Hilfs- und Pensionskasse zu verwenden. — Zwei Jahre lang arbeitete das Unternehmen, ohne irgend welche Gewinne zu erzielen. (Wenigstens war der Gewinn nicht beträchtlich genug, um an die actions de travail etwas ausrichten zu können.) Mit einstimmigem Einverständnis des Personals wurde die part. ouvr. aufgehoben, die Direktion der Grands Moulins de Paris war froh, an Stelle dieser Beteiligung andere, den Arbeitern günstigere Einrichtungen einzuführen.

Die Arbeiterschaft war sehr enttäuscht, daß ihr nicht von Anfang an Gewinne zukamen und wünschte deshalb, mit dieser Institution aufzuräumen. Es entspricht wohl der allgemeinen Denkweise des Arbeiters, welcher gegen eine unsichere Erwerbsmöglichkeit eine vielleicht nicht unberechtigte Abneigung hat. Als im 2. Jahr die Arbeitsaktien wieder leer ausgingen, nahm die Arbeiterschaft den Vorschlag der Direktion an, welche ihr einen jährlichen festen Lohnzuschuß versprach, wenn sie auf die part. ouvr. verzichte, und sie ging auch einstimmig auf diesen Vorschlag ein. Dieser Lohnzuschuß wird nun regelmäßig, unabhängig vom erzielten Resultat des Jahres, ausbezahlt.

Eine Betrachtung dieses Unternehmens bestätigt uns die Einwände gegen die part. ouvr., welche wir im Zu-

sammenhang mit unseren Ausführungen über die Einstellung der direkt Beteiligten zum Ausdruck bringen werden.

Bei ähnlicher Entwicklung wurde auch bei den übrigen Mühlenunternehmungen die part. ouvr. nach einiger Zeit fallen gelassen. Die Hoffnungen der Arbeiterschaft auf hohe Gewinne wurden nicht erfüllt. Trotzdem in den allermeisten Fällen die part. ouvr. keinen direkten Anteil am Mißlingen der Versuche hatte, litt sie doch wesentlich unter der Ungunst der Verhältnisse. Folgende Betriebe, welche eine Zeitlang die participation ouvrière durchführten, bestehen heute wieder als gewöhnliche Aktiengesellschaften.

14. Les Grands Moulins de Bordeaux.

15. La Meunerie Lilloise.

Zu dieser Kategorie gehört noch:

16. Le Bâtiment du Nord et du Nord-Est de la France et de la Belgique.

Das Unternehmen wurde 1920 gegründet. Das Kapital war durch 1400 Aktien à Fr. 500.— gebildet. Wohl um der Arbeiterschaft entgegenzukommen, wurde eine gleich große Zahl actions de travail geschaffen. Im Verwaltungsrat saßen 6 Vertreter der actions de capital und 6 Vertreter der coop. de main-d'oeuvre. Ferner wurde eine Direktion von 3 Mitgliedern bestellt, eines davon war Vertreter der coop. de main-d'oeuvre. Sie hatte sich zu beschäftigen: „avec la marche intérieure et technique de la société .... l'embauchage des ouvriers et la surveillance des travaux."

Für eine Gewinnverteilung bestimmten die Statuten: Nach Abzug der gesetzlichen Reservestellung wird an die actions de capital eine erste Dividende von 6% ausgerichtet. Von den übrigen Summen erhalten die Aktien, ohne Rücksicht auf ihre Art, 70%; 20% stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates und die letzten 10% werden einer caisse de solidarité überwiesen. Diese soll dazu dienen, „à former des apprentis, à alimenter la caisse de secours mutuels,

établie entre les membres associés, à aquérir de terrains destinés à la construction de maisons à bon marché etc."

Endlich wird noch ein conseil technique geschaffen, dessen Tätigkeit die Statuten wie folgt festsetzen:

„Il élaborera les programmes d'achat de matériels et d'immeubles, . . . il fera sur ce point tous les rapports et les soumettra au conseil d'administration . . . . il établirera le montant de ces salaires et traitements en prenant pour base les minima pratiqués par les industries du même genre. Il dressera les règlements intérieurs et notamment les règlements d'ateliers et de chantiers. Tous ces projets ne deviendront définitifs que lors de leur approbation par le conseil d'administration. Le conseil technique assurera la marche courante de l'association, mais toutes les pièces devront porter la signature de deux délégués administrateurs."

Wir geben hier die Aufgaben dieses conseil technique genau wieder um zu zeigen, in welch engem Verhältnis Arbeiter und Unternehmer hier standen. Durch einen solchen „Betriebsrat"[6]), der allerdings von sich aus keine endgültigen Bestimmungen treffen kann, sondern im wahren Sinne des Wortes nur ein „Rat" ist, kann das Verständnis der Arbeiterschaft für die Betriebsführung stark gehoben werden. Kranken heute nicht die allermeisten Unternehmungen daran, daß die Arbeiter kein Verständnis für die Schwierigkeiten und Aufgaben der Betriebsleitung haben?

Diese Gesellschaft konnte sich kaum 1 Jahr auf dieser Basis erhalten. Bald mußte eine Totalrevision der Statuten vorgenommen werden. Dabei wird auch hier die part. ouvr. fallen gelassen. Das Unternehmen wandelte sich um in eine „S. A. avec participation des ouvriers et employés aux bénéfices". Auch hier tritt die anderswo schon aufgefallene Tatsache deutlich zu Tage: Eine Gewinnbeteiligung ist leicht erträglich, eine Einmischung der Arbeiterschaft in die Leitung eines Betriebes ist auf die Dauer unhaltbar.

Die Gewinnbeteiligung der Arbeiterschaft besteht noch weiter auf der gleichen Grundlage. Sie beträgt nach wie

---

6) Vgl. auch: Les conseils d'usines, une expérience sociale. Emile Mireaux, Revue de Paris, Sept. 1921.

vor 35% des Reingewinnes. Die Verteilung der Anteile wird dem Verwaltungsrat überlassen. Ein Kontrollrecht der Arbeiterschaft besteht nicht mehr, die Beschlüsse der Generalversammlung sind allein maßgebend. Auch der conseil technique verschwindet, er macht einem Generaldirektor mit ähnlichen Befugnissen und Rechten Platz.

In Generalversammlungen und in den Sitzungen des Verwaltungsrates erwies sich die Gesinnung der Vertreter der coop. de main-d'oeuvre als unvereinbar mit den Interessen der Kapitalgeber. Ihre Anwesenheit wurde sehr oft als lästig empfunden. Im Verwaltungsrat besaßen die Vertreter der coop. de main-d'oeuvre gleichviel Stimmen wie die Besitzer der Kapitalaktien, und so war es den erstern möglich, den Verwaltungsrat völlig lahm zu legen. Allen Vorschlägen, welche von der anderen Seite gemacht wurden, stellten sich die Vertreter der coop. de main-d'oeuvre ausnahmslos entgegen. „Es ist uns also ein Beweis, wie wenig Verständnis die Arbeiterschaft für die Aufgaben und Pflichten eines Verwaltungsrates hat, wie weit wir heute noch von einer Klassenversöhnung entfernt sind." So äußerte sich ein ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrates über den Versuch zur Durchführung der part. ouvr.

Zur Kategorie der Unternehmungen, welche heute nicht mehr als S. A. à part. ouvr. bestehen, müssen wir noch zählen:

17. Manufacture du transformateur Ferrix, Nice.

Alle Anstrengungen, welche wir machten, um über diese Gesellschaft irgendwelche Angaben zu bekommen, blieben fruchtlos. Wir konnten nur erfahren, daß dieses Unternehmen heute eine freie Gewinnbeteiligung außerhalb der Vorschriften des Gesetzes durchführt.

III. Heute bestehende sociétés anonymes à participation ouvrière.

In einem dritten Abschnitt wollen wir nun schließlich die heute noch bestehenden S. A. à part. ouvr. behandeln.

Es ist nicht völlig ausgeschlossen, daß da oder dort ein Unternehmen in dieser Gesellschaftsform besteht, dessen Existenz uns trotz aller aufgewandten Sorgfalt nicht zur Kenntnis gekommen ist.

18. L'intercommunale Prolétarienne.

Eine S. A. à part. ouvr. von nur ganz geringer Bedeutung ist die Intercommunale Prolétarienne. Das Gesellschaftskapital beträgt Fr. 2500.— und ist in 25 Aktien eingeteilt. Daneben wurden 5 actions de travail geschaffen. Mit diesen beschränkten Mitteln (man bedenke doch ca. 500 Schweizerfranken nach dem heutigen Kurse) wurde ein Verkaufsladen für Spezereien eröffnet, der ähnlich wie die entsprechenden Organisationen der Konsumgenossenschaften betrieben wird. Die Angaben über dieses Unternehmen stammen aus zweiter Hand, wir müssen für deren Richtigkeit jegliche Verantwortung ablehnen. Warum hier gerade die Form der S. A. à part. ouvr. gewählt worden ist, ist uns nicht klar.

19. Le petit Troyen.

Auch über den Petit Troyen (Buchdruckerei) konnten wir nur indirekte Angaben erhalten. Jedenfalls hegen wir über einen ganz wichtigen Punkt noch Zweifel, nämlich den, ob das Unternehmen heute überhaupt noch besteht. Alle unsere Bemühungen, direkte Auskünfte zu erhalten, blieben auch hier leider erfolglos. Der schon genannte Derouvroy erwähnt das Unternehmen noch 1927 als bestehend, und deshalb nehmen wir es in diese Kategorie auf.

Das Aktienkapital beträgt Fr. 200 000.—, eingeteilt in 8000 Aktien zu Fr. 25.—. Daneben bestehen 1600 actions de travail.

Das gleiche Verhältnis wie für die actions de travail zu den actions de capital besteht für die coop. de main-d'oeuvre im Verwaltungsrate, also 1 : 5.

20% des Reingewinnes fallen den actions de travail zu. (Im Widerspruch mit dem Gesetz.) Die Verteilung

unter ihre Mitglieder geschieht nach der Höhe des Jahreserwerbes jedes Einzelnen. Der coop. de main-d'oeuvre ist es freigestellt, einen Teil des Gewinnanteiles zur Bildung einer „caisse de secours ou de retraites" zu verwenden.

Derouvroy gibt einige Zeilen aus einem Brief wieder, in dem sich einer der Verwaltungsräte über die part. ouvr. äußert:

„Ce système n'a, certes, pas été compris immédiatement par l'ouvrier. Celui-ci ne croyait pas à une distribution de bénéfices; mais le succès a converti les salariés à une combinaison, dont ils ont pu apprécier les résultats." Und Derouvroy fährt fort: „Le correspondant du Petit Troyen assure, que la participation ouvrière a évité l'antagonisme entre le capital et le travail ainsi que les grèves."

Der Enquête du Ministère du Travail ist zu entnehmen, daß 1921 die coop. de main-d'oeuvre Fr. 26 500.— Gewinnanteil erhalten haben soll. Ihre Mitgliederzahl soll im gleichen Jahre 25 betragen haben.

20. Le collège Sévigné.

Es ist das einzige Unternehmen Frankreichs in der Form der S. A. à part. ouvr., welches wir noch im Betrieb selbst besichtigen konnten. Für die beiden andern Betriebe dieser Kategorie waren wir, wie schon erwähnt, auf Angaben aus zweiter Hand angewiesen, welche wir nicht überprüfen konnten.

Im Jahre 1924 wandelte sich die bestehende S. A. à capital variable du collège Sévigné in eine S. A. à part. ouvr. um. Das Kapital beträgt heute Fr. 697 000.—, eingeteilt in 1394 Aktien. Für die actions de travail bestimmen die Statuten:

„Il est crée des actions de travail, sans valeur nominale, qui seront à toute époque d'un nombre égal à celui des actions de capital diminué d'un vingtième. Si le nombre des actions de capital et de jouissance n'est pas divisible par vingt, le nombre des actions de travail sera calculé par défaut."

Dem Gesetz entsprechend schreiben die Statuten vor, daß jeder Verwaltungsrat während der Dauer seines Amtes

Besitzer einer Aktie sein müsse. Für die Delegierten der coop. de main-d'oeuvre bestimmen sie: „Ceux des administrateurs qui représentent au conseil la coopérative du personnel n'ont pas besoin d'être personnellement actionnaires, leurs actions de garantie sont des actions de travail fournies par la coopérative du personnel." Es ist hier die einzige uns bekannte Bestimmung, wo überhaupt von einer Aktienhinterlegung der coop. de main-d'oeuvre gesprochen wird. Wie wir sehen, handelt es sich aber einzig um actions de travail, welche hinterlegt werden müssen. Die Gesellschaft könnte allenfalls nur auf die der coop. du personnel zufallenden Gewinnanteile greifen.

Für eine Gewinnbeteiligung bestimmt das Statut: Nach Abzug der gesetzlichen Reservestellung erhalten die actions de capital eine erste Dividende von 6%. Von den restlichen Summen werden verwendet: 10% zur Bildung eines besonderen Reservefonds, 3% sind zur Verfügung des Verwaltungsrates. Die übrigen Summen werden an die actions de capital und die actions de travail ohne Berücksichtigung ihrer Art ausgeschüttet.

Bis heute wurden noch keine solchen Resultate erzielt, welche überhaupt erlaubten, den actions de capital die vorgesehene Dividende von 6% auszurichten.

Trotzdem sprechen sich beide Parteien lobend über die part. ouvr. aus. Es ist wohl berechtigt zu sagen, daß hier ein günstiges Ergebnis nichts Besonderes ist, da doch die Mitglieder der coop. du personnel mit wenig Ausnahmen gebildete Leute sind. Einem Zusammenarbeiten mit den Kapitalgebern treten also alle diejenigen Hindernisse weniger oder überhaupt nicht in den Weg, welche durch die Natur des weniger einsichtigen und wenig aufgeklärten Arbeiters entstehen, ganz abgesehen vom ungünstigen Einfluß der politischen Organisationen.

§ 6.

Die Einstellung der unmittelbar Beteiligten.

Wir werden in diesem Paragraphen versuchen, die Einstellung der beiden unmittelbar beteiligten Parteien zur part. ouvr. darzustellen. Es sollen diese Betrachtungen möglichst objektiv geschehen; immerhin mag eine Stellungnahme zu den vorgebrachten Einwänden und Äußerungen manchmal angebracht sein. Eine absolute Trennung zwischen der Stellungnahme aus politischen und aus wirtschaftlichen Gründen wird nicht leicht sein, da diese beiden Gebiete äußerst eng miteinander verknüpft sind.

I. Die Unternehmerschaft.

Wir können uns hier zum größten Teil auf eigene Erkundigungen stützen, d. h. auf Aussagen, welche uns Unternehmer machten, die in ihren eigenen Betrieben die part. ouvr. durchführen oder durchgeführt haben.

Vor allem dürfen wir nicht unterlassen, hervorzuheben, welche Ansprüche die part. ouvr. an den Unternehmer stellt. Einmal erklärt er sich damit einverstanden, daß ein Teil der Gewinne, welcher vorher in seine Tasche floß, von nun an der Arbeiterschaft gehören soll. Eine Garantie, daß dieser Verlust durch erhöhte Produktion wettgemacht wird, besitzt er nicht. (Rein theoretisch besteht allerdings die Möglichkeit, daß der an dem Unternehmen interessierte Arbeiter mehr leistet als der Unbeteiligte.) Der Arbeitgeber erklärt sich auch damit einverstanden, daß die Arbeiter in Zukunft ein Mitspracherecht in der Geschäftsführung haben sollen. Aber auch hier hat er keine Gewähr, daß sie ihre Rechte nicht mißbrauchen werden. Wird eine Besserung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und -nehmer nicht erreicht, so kann er die part. ouvr. nicht ohne weiteres wieder aufheben. (Vgl. Art. 77 des Gesetzes.)

Für die Arbeitgeber ist die part. ouvr. deshalb von so großem Interesse, weil sie die heutige Wirtschaftsordnung, den Kapitalismus, beibehalten, ihn sogar stärken kann.

Unter solchen Voraussetzungen kann sich ein Unternehmer eher zur Einführung eines Systems herbeilassen, weil es eben die Möglichkeit einer für ihn ungünstigen Umwälzung beschränkt. Hört er aber Stimmen aus der Arbeiterschaft, wie die Resolution, welche die C. G. T. an ihrem Kongreß in Orléans vor einigen Jahren faßte: „La participation ouvrière est un moyen pour préparer des transformations totales, c'est-à-dire le changement du régime économique, la suppression du salariat et du patronat", so wird er sich die Einführung der part. ouvrière wohl überlegen. Wir sehen schon hier, wie eng die beiden Gebiete: Wirtschaft und Politik, verknüpft sind, wie unmöglich es ist, eine Trennung durchgehend einzuhalten.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus kann der Arbeitgeber die part. ouvr. als ein Mittel zur Erhöhung der Produktion erblicken. Nach den gemachten Erfahrungen traf dies tatsächlich auch oft zu. Es betrifft aber einzig Unternehmen, in welchen die manuelle Arbeit noch eine große Rolle spielt. Sehen wir uns die immer wieder erwähnten Beispiele Leclaire's in Paris und die South Metropolitain Gaz Company in London etwas näher an, so treten gewisse Besonderheiten hervor, welche die Durchführung der Beteiligung der Arbeiterschaft erleichtert haben. In beiden Betrieben kann die Arbeit nicht beständig überwacht werden. Der Unternehmer ist viel auf den guten Willen des Arbeitnehmers angewiesen. Es gelang in den genannten Fällen den Arbeitgebern, tatsächlich das Vertrauen ihrer Angestellten zu gewinnen, letztere suchten wo immer möglich Zeit- und Materialverschwendungen zu vermeiden, da sie wußten, daß sie selbst den größten Nutzen aus den gemachten Einsparungen ziehen würden. Bei Leclaire hat die Arbeiterschaft den größten Anteil am Geschäftsgewinn; bei der South Metropolitain Gaz Comp. besitzt sie eine große Zahl der Aktien; Minderausgaben kommen also ihr selbst zu einem großen Prozentsatz wieder zugute.

Ein wichtiger Umstand für das Gelingen der Versuche Leclaire's wird oft unbeachtet gelassen. Der Gedanke der

Gewinnbeteiligung der Arbeiterschaft war damals neu. Die Öffentlichkeit nahm großes Interesse daran, jedermann machte dem erwähnten Malermeister unbewußt Reklame. Hochgestellte Persönlichkeiten besuchten ihn, kurz gesagt, Leclaire stand einige Zeit im Mittelpunkt des Interesses von Paris.

A. Was erwartet der Unternehmer von der participation ouvrière?

Allgemein ist man der Ansicht, daß der Unternehmer von der part. ouvr., durch deren Einführung er das Interesse der Arbeiterschaft am Betriebsergebnis zu wecken sucht, zu erwarten hat:

1. Eine Erhöhung der Produktion.
2. Eine Verminderung der Unkosten, Zeitverluste und Materialverschwendung.
3. Eine sorgfältigere Behandlung der Werkzeuge und Maschinen.
4. Eine gegenseitige Überwachung der Arbeiter.
5. Eine gewissenhaftere Ausführung der Arbeit.
6. Eine erhöhte Rentabilität seines Unternehmens.

Stellen wir diesen Erwartungen der Unternehmerschaft die erzielten Resultate der part. ouvr. gegenüber, so gelangen wir zu folgenden Antworten:

1. Der Arbeiter weiß allgemein, daß durch eine Erhöhung der Produktion das Jahresresultat günstig beeinflußt werden kann. Da er selbst einen Anteil daran hat, ist die Möglichkeit gegeben, daß die Produktion tatsächlich gesteigert wird. Eine beträchtliche Erhöhung wurde aber nirgends festgestellt.

2. Der Arbeiter ist sich bewußt, daß jede Rohmaterialverschwendung, jedes Verderben der Produkte, eine Verschlechterung des Jahresresultates bedeutet. Trotzdem er selbst daran beteiligt ist, war eine spürbare Besserung in dieser Beziehung nicht überall festzustellen. In einigen Fällen allerdings teilten uns die Unternehmer mit, daß bemerkenswerte Fortschritte erzielt worden seien.

Es lohnt sich, bei diesem Punkt etwas länger zu verweilen. Wir sind überzeugt (gestützt auf Aussprachen mit zahlreichen Industriellen), daß gerade hier eine gründliche Änderung notwendig wäre. So antwortete uns z. B. ein Unternehmer auf unsere diesbezügliche Frage:

„L'éducation en ce qui concerne le coulage et la perte de temps n'est pas encore suffisante chez l'ouvrier en général, même chez l'ouvrier consciencieux. Ce sont là deux facteurs qui continuent à ronger toutes les industries, même les mieux organisées. On ne pourrait arriver à la suppression du coulage et de la perte du temps qu'en développant l'instruction professionnelle en faisant l'éducation de l'ouvrier et en insistant particulièrement sur ces deux facteurs, dont il n'apprécie pas l'importance parce que ces éléments ne sont jamais chiffrés."

Wir sehen, daß die part. ouvr. allein hier nicht helfen kann, wenigstens nicht augenblicklich. Durch sie wird aber die wünschenswerte Erziehung des Arbeiters begünstigt und gefördert.

3. Wie es auch nicht anders vorauszusehen ist, behandelt ein am Betrieb interessierter Arbeiter die ihm anvertrauten Maschinen, technischen Einrichtungen und Werkzeuge sorgfältiger, als einer, der vom Ergebnis des Betriebes völlig unberührt bleibt.

4. Eine gegenseitige Überwachung der Arbeiterschaft geschieht in den wenigsten Fällen, so wünschenswert eine solche Erscheinung auch wäre. Zu dieser Frage bemerkte uns ein Unternehmer:

„Le contrôle mutuel des ouvriers n'existe pas, c'est également un des facteurs qui nuit à l'ensemble de la bonne marche d'une affaire."

5. Eine gewissenhaftere Ausführung der Arbeit ist erst nach einer gründlichen, tiefgehenden Änderung der Anschauungen des Arbeiters zu erwarten. Hier allerdings kann gewiß die part. ouvr. auch helfend eingreifen. Solange aber noch Meinungen Geltung behalten, welche sagen, daß, je weniger ein Arbeiter leiste, desto mehr Arbeiter Beschäftigung finden werden, ist eine Besserung nicht zu

erwarten und kann auch die part. ouvr. keine Änderung schaffen.

6. Eine Erhöhung der Rentabilität der Betriebe nach Einführung der part. ouvr. konnte nirgends mit absoluter Sicherheit festgestellt werden. Wir dürfen aber nie die Tatsache außer acht lassen, daß die Arbeiterschaft allerdings einen wichtigen Faktor zur Erzielung von Gewinnen darstellen mag, daß aber trotz part. ouvr. ihr Anteil an der Art und Weise der Geschäftsführung meistens nur ganz gering ist, daß viel eher der Einfluß der Unternehmer entscheidend ist, ob sich günstige Resultate ergeben oder nicht. Viele der gemachten Versuche zur Durchführung der part. ouvr. haben unter der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse stark gelitten. Und diesem Umstand ist es wohl zuzuschreiben, daß einerseits durch die Einführung der part. ouvr. keine finanzielle Besserstellung erreicht wurde, anderseits deswegen das System als solches verurteilt worden ist.

Wir sehen, daß die Mehrzahl der erwähnten Punkte keine solchen Resultate gezeitigt hat, welche die Einführung der part. ouvr. als empfehlenswert erscheinen lassen. Es müssen also noch andere Gründe vorgelegen haben, welche die Unternehmer zu einem Versuche bewogen haben.

So konnte z. B. eine Überlegung dahingehen: Durch die Interessierung der Arbeiterschaft am Betrieb kann ein verminderter Wechsel der Arbeitskräfte erzielt werden. Wird der Gewinn erst am Ende des Jahres ausbezahlt, so wird ein Arbeitnehmer seine Anstellung nicht kurz vor diesem Termin verlassen. Ist das Resultat günstig, so wird er durch finanzielle Interessen bewogen, eine Stelle nicht zu verlassen, welche ihm einen höheren Erwerb gewährt als andere Betriebe. Wie unangenehm ein ständiger Wechsel in der Arbeiterschaft für einen Unternehmer ist, brauchen wir hier wohl nicht darzutun. Und nun ein Blick in die Wirklichkeit. Im Laufe der Unterredungen, welche uns die verschiedenen Industriellen gewährten, haben wir regelmäßig die Frage aufgeworfen: „La part. ouvr. attache-t-elle

et attire-t-elle l'ouvrier à votre entreprise? Avez-vous moins de fluctuation d'ouvriers depuis l'introduction de la part. ouvr.?"

Hierüber haben wir in allen Fällen bejahende Antworten erhalten. Sobald der Arbeiter merkt, daß er dabei eine Erhöhung seines Erwerbs ermöglicht, wird er sich bemühen, die Anstellung zu behalten, wird sich unter Umständen sogar Unannehmlichkeiten unterziehen, welchen er vielleicht in anderen Betrieben ohne part. ouvr. nicht begegnet. Aus ähnlichen Überlegungen hat ein Betrieb mit part. ouvr. auch eine große Anziehungskraft auf stellensuchende Arbeiter. Das Unternehmen hat so Gelegenheit, eine größere Zahl tüchtiger Arbeitskräfte auszulesen, was sicherlich nicht ohne Einfluß auf das finanzielle Ergebnis bleiben wird.

Warum aber dieser Umstand noch nicht zur vollen Wirkung gekommen ist, erklärte uns ein Unternehmer mit folgenden Worten: „Les S. A. à part. ouvr. attacheraient et attireraient en principe l'ouvrier, mais ce dernier ne connaît pas l'existence de telles sociétés, il ne connaît même pas l'existence de la loi de 1917. Il a par conséquence aucune opinion, ni aucune attirance vers telle ou telle usine."

Dieser Einwand ist allerdings berechtigt, wenn man bedenkt, daß in ganz Frankreich nur 20 Versuche zur Einführung der part. ouvr. gemacht worden sind, von denen aber eine ganze Anzahl nie den Betrieb aufgenommen hat.

In diesem Zusammenhang soll auch die Frage zur Besprechung gelangen: Kann die part. ouvr. Streike vermeiden?

Infolge der kurzen Dauer der Versuche zur Einführung der part. ouvr. kann diese Frage für diese besondere Art der Beteiligung nicht beantwortet werden. Es handelt sich also für uns darum, hier auf die Gewinnbeteiligung im allgemeinen zurückzugreifen, grundlegende Unterschiede bestehen nicht. — Die Unternehmer sind hierüber geteilter Meinung, die einen behaupten, daß es einzig die Gewinnbeteiligung sei, welche sie seit Jahren vor jedem Streik be-

wahrt habe. Andere wiederum sind der Ansicht, daß der Einfluß der Gewinnbeteiligung auf den Beschluß der Arbeiterschaft, sich einem Streik anzuschließen oder nicht, überaus gering sei, oder überhaupt nicht bestehe. Da diese Frage im Zusammenhang mit der part. ouvr. noch nicht behandelt werden kann, verzichten wir auf weitere Ausführungen. Wir verweisen auf Beynet[7]), wo eine große Anzahl Antworten von Unternehmern und Industriellen, welche die Gewinnbeteiligung durchführen, wiedergegeben ist.

Nach den Mitteilungen, welche uns persönlich zugegangen sind, haben die Arbeiterorganisationen heute einen weitergehenden Einfluß als je. Sie haben eine solche Machtstellung erreicht, daß sich der Arbeiter ihren Befehlen fügen muß, auch wenn es gegen seine eigenen Interessen geht.

B. Die Beteiligung der Arbeiterschaft an der Betriebsleitung.

1. Generalversammlung.

Gegen die Vertreter der coop. de main-d'oeuvre in der Generalversammlung haben die Unternehmer im allgemeinen nichts einzuwenden. Diese Leute sollen sich bemühen, ihre gewiß nicht immer leichte Aufgabe mit großem Eifer und gewissenhaft zu erfüllen, d. h. die Rechte der coop. de main-d'oeuvre nach Kräften zu wahren. Viel Wichtiges ist ja meistens an den üblichen Generalversammlungen auch nicht zu erfahren. Sind die Vertreter der Arbeiterschaft bei einer Abstimmung anderer Meinung als die Besitzer der actions de capital, so werden sie doch in den häufigsten Fällen einfach überstimmt. Eine tatsächliche Einmischung in die Betriebsleitung ist hier nicht zu befürchten. Die Bilanz wird zwar vorgelegt, da es aber oft vorkommt, daß nicht einmal die Besitzer der actions de capital

---

7) Beynet, De l'influence de la participation aux bénéfices sur la production, la situation de l'ouvrier et les grèves. Paris 1907, S. 113 ff.

sie zu lesen vermögen, so ist auch wohl bei der Arbeiterschaft ein größeres Verständnis kaum vorauszusetzen.

2. Verwaltungsrat.

Ganz anderer Ansicht sind die meisten Unternehmer über das Vertretungsrecht der coop. de main-d'oeuvre im Verwaltungsrat der Gesellschaft. Es ist dies nach ihrer Meinung ein Eingriff in die Rechte des einzelnen Wirtschafters. Der Industrielle Frankreichs ist im allgemeinen ausgesprochener Individualist. Jede Einmischung, sei es von dieser oder jener Seite, ist ihm von Grund aus zuwider. Nun sollen da ein oder sogar mehrere Vertreter der coop. de main-d'oeuvre an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen und so in das ganze Getriebe des Unternehmens hineinblicken können! Dem Arbeiter einen Anteil am Geschäftsgewinn überlassen, das ginge noch an; aber sich von fremden Leuten in die Geschäftsführung einreden lassen, nein, dagegen sträubt sich die Natur des französischen Unternehmers. Nirgends so ausgesprochen wie für ihn gilt der Satz: „Charbonnier est maître chez soi".

Immer wieder, wenn wir uns erkundigten: Warum haben Sie die part ouvr. fallen lassen, warum bleibt auch das Gesetz von allen Unternehmern unbeachtet liegen? erhielten wir zur Antwort: „Einer Einmischung in die Leitung unseres Betriebes widersetzen wir uns mit allen Kräften, überall wurden damit schlechte Erfahrungen gemacht".

Tatsächlich mußten wir im Laufe unserer Untersuchungen in den meisten Fällen vernehmen, wie wenig Verständnis die Vertreter der Arbeiterschaft im Verwaltungsrat für die Führung des Betriebes zeigten. Wie dies ja schließlich vom Standpunkt des Arbeiters, welcher keine oder nur ganz ungenügende Kenntnisse des Wirtschaftslebens besitzt, begreiflich ist, gingen diese Leute auf nichts anderes aus, als unter allen Umständen möglichst hohe Dividenden aus dem Unternehmen herauszuziehen. Ausgaben, welche im Interesse des Betriebes gemacht werden müssen, wie Reklame u.a. mehr, Reservestellungen, welche

für die Sicherheit des Unternehmens notwendig sind, stießen beständig auf Widerstand dieser Delegierten. Daß der Arbeiter Mitglied des Verwaltungsrates werden kann, ohne selbst eine statutenmäßig bestimmte Anzahl Aktien deponiert zu haben (eine Vorschrift, der sich der Kapitalgeber überall unterziehen muß), will diesem auch nicht einleuchten. Damit ist doch wenigstens, wenn auch in beschränktem Maße, eine Garantie für eine gewissenhafte Amtsführung gegeben. Für die Vertreter der coop. de main-d'oeuvre besteht diese Vorschrift nicht. Handeln sie nun nicht im Interesse des Unternehmens, so ist in den meisten Fällen eine Klage auf Schadenersatz, auch wenn sie gerichtlich geschützt würde, erfolglos, weil diese Leute gewöhnlich kein eigenes Vermögen besitzen. Behält der Verwaltungsrat die actions de travail zurück, so hat dies sehr oft auch nur geringen Wert, da die Dividenden doch keinen wesentlichen Betrag ausmachen. Auch müßten durch ein solches Vorgehen alle Arbeiter des Betriebes für den Fehler ihres Delegierten büßen.

C. Allgemeine Einwände.

Wir wollen nun noch einige allgemeine Einwände betrachten, welche von der Unternehmerseite der part. ouvr. gemacht wurden. Schon im Juli 1916, vier Monate bevor Deloncle dem Senat das Gesetz zur Annahme empfahl, war das Projekt schon an verschiedenen Orten durchgedrungen. Besonders die Handelskammer der Stadt Paris nahm eine ablehnende Haltung ein. Bei ihr ist der Einfluß der „Société pour l'étude pratique de la participation du personnel aux bénéfices de l'entreprise" deutlich zu erkennen. Letztere hat stets gegen eine staatliche Einmischung Front gemacht und den Vorschlag einer obligatorischen Durchführung des Gesetzes über die Einführung der part. ouvr. ganz besonders heftig bekämpft.

Pascalis, Vorsitzender der Commission de législation commerciale et industrielle de la chambre de commerce de Paris hat gegen die Annahme des Gesetzes eine längere

Publikation ausgearbeitet. Wir können uns nicht versagen, einige der wichtigsten Gedanken daraus festzuhalten. Diese Abhandlung ist von ganz besonderem Interesse, weil wir 11 Jahre später, nachdem das Gesetz doch zur Annahme gekommen war, bei den Besprechungen mit Unternehmern ähnliche Vorwürfe und Einwände hörten, wie sie Pascalis schon 1916 machte.

„Remarquons d'abord que les plus fervents adeptes de la participation n'ont jamais sollicité, ni désiré l'intervention législative. Bien plus, ils la redoutent par dessus tout. . . . Si l'état venait à mettre sa lourde main sur le travail national, pour ajouter ce bienfait à tous ceux qu'il nous prodique, la participation (die freie Gewinnbeteiligung), c'est ma conviction profonde, aurait vécu. . . .

L'exposé des motifs laisse voir en toute sincérité qu'il s'agit beaucoup moins à proprement parler, de la participation des ouvriers aux bénéfices, que de leur participation à l'administration, c'est à dire par conséquence à tous les détails de la gestion. Quelle que soit la grande autorité et la haute valeur intellectuelle des hommes d'état: Viviani, Ribot, Millerand[8]), il est permis de dire, que le plus modeste industriel aux cours de quelques années d'exercice, aura acquis la conviction que, si disposé soit-il à abandonner à son personnel une part de ses bénéfices, il ne saurait à aucun prix et dans aucune mesure, lui concéder une part de la gestion (direction). C'est un rôle auquel l'ouvrier est nullement préparé et qui ferait sans doute courir à la prospérité de l'entreprise les plus grands risques."

Er faßt zusammen, daß die Unternehmer der part. ouvr. gegenüber eine ablehnende Stellung einnehmen müssen und zwar aus folgenden Gründen:

1. Weil die Arbeiter die actions de travail nicht persönlich besitzen, haben sie auch kein Interesse an einer zukünftigen günstigen Entwicklung des Betriebes. Sobald sie ihre Anstellung verlassen, verlieren sie doch, von wenigen Ausnahmen abgesehen, alle Rechte aus den actions de travail. Sie werden also einzig und allein darauf ausgehen, möglichst hohe Dividenden aus dem Unternehmen zu

---

[8]) Befürworter einer staatlichen Intervention.

ziehen. Allen Ausgaben für neue technische Einrichtungen z. B. werden sie sich aus Kurzsichtigkeit widersetzen, weil sie darin nur eine Schmälerung ihres Gewinnanteiles erblicken. Eine gleiche Stellung werden sie einnehmen, wenn es sich darum handelt, Reserven auszuscheiden. Es ist dies das Gegenteil einer umsichtigen Geschäftsleitung.

2. Es ist ein weitgehender, in seinen Folgen noch unabsehbarer Verstoß gegen die allgemeinen Vorschriften des Gesellschaftsrechts, ganz besonders aber gegen Art. 26 des Gesetzes von 1867, daß in den S. A. à part. ouvr. Vertreter der coop. de main-d'oeuvre Mitglieder des Verwaltungsrates werden können, ohne die statutengemäß vorgeschriebene Anzahl Aktien zu hinterlegen.

3. Durch eine engere Zusammenarbeit von Arbeitgeber und -nehmer kann zwar das gegenseitige Vertrauen geweckt und gehoben werden, aber nicht unter den Voraussetzungen, wie sie das Gesetz über die part. ouvr. vorsieht. Die Anwesenheit von Vertretern der coop. de main-d'oeuvre im Verwaltungsrat wird viel eher zu beständigen Streitigkeiten führen.

Pascalis beschränkt sich nicht darauf, den Gesetzentwurf einer strengen Kritik zu unterziehen, sondern er macht auch einen eigenen Vorschlag, wie das erwünschte Ziel besser zu erreichen sei. Ganz besonders ist er nicht damit einverstanden, daß der Arbeiter (resp. die Arbeiterschaft als Ganzes) die actions de travail ohne jede Gegenleistung erhalten soll. Er führt darüber aus:

„Il faut que le salarié devienne capitaliste, personnellement, individuellement et à titre onéreux. Celui là seul s'attachera à l'entreprise, soucieux non seulement de son présent, mais de son avenir et pourra contribuer utilement à la direction. Il faut qu'il soit un actionnaire comme les autres, un administrateur comme les autres, que ses intérêts soient les mêmes que les leurs. C'est un encourageant l'ouvrier à aquérir peu à peu les actions par des retenues sur son salaire, par la participation aux bénéfices qu'on atteindra le but poursuivi et non en lui offrant gracieusement une pseudo part collective intangible et inaliénable d'une propriété qui ne deviendrait réélle qu'en cessant d'exister, puis-

que c'est seulement à la dissolution de la société que cette part serait distribuée."

Mit allem, was Pascalis sagt und fordert, braucht man sich nicht unbedingt einverstanden zu erklären und wird es auch wohl nicht können. Es kann aber mit Leichtigkeit erkannt werden, daß seine Ausführungen auf einer eingehenden Kenntnis des Wirtschaftslebens beruhen. Darum sind solche freie Äußerungen für uns wichtig, weil sie eben von Männern stammen, welche mitten im Wirtschaftsleben stehen und nicht rein Theoretiker sind.

Mit dem Vorschlag, die Arbeiter Aktien erwerben zu lassen, durch Teile ihres Lohnes, welche zu diesem Zwecke zurückbehalten werden, wird wohl nicht jedermann einig gehen. Man kann die Ansicht vertreten, daß vom Arbeitslohn, wenigstens solange er nicht höher ist als in ähnlichen Unternehmungen, keine Abstriche gemacht werden dürfen, weil ein solches Vorgehen Schädigungen nach sich ziehen könnte, deren Tragweite gar nicht absehbar ist.

Leichter zu verwirklichen wird wohl sein Vorschlag sein, den Arbeitern eine freie Gewinnbeteiligung zuzugestehen, ihnen jedoch von diesen Summen nur einen Teil bar auszubezahlen, die übrigen Gelder aber zu einem allmählichen Aktienankauf zu verwenden. So wird es möglich sein, daß der Arbeiter langsam in persönlichen Besitz einer oder mehrerer Aktien gelangt. Sein Interesse für den Betrieb wird dadurch geweckt und allmählich gesteigert. Durch ähnliches Vorgehen wurden übrigens in der Praxis recht gute Resultate erzielt, besonders wenn etwa die Arbeiter ihre Aktien zu Vorzugspreisen ankaufen konnten und somit nicht allzuhohe Summen für deren Erwerb auszulegen brauchten (z. B. South Metropolitain Gaz Company London). Wir werden übrigens auch auf dieses System noch zu sprechen kommen; welche großen Vorzüge es der part. ouvr. gegenüber besitzt, ist wohl leicht zu erkennen.

Auf Grund der Ausführungen Pascalis faßte die Chambre de commerce de Paris eine Resolution, worin sie die Einführung der part. ouvr. ablehnt.

Was der Individualist Pascalis als eine drückende Last empfindet — diese Einmischung des Staates durch ein Gesetz über die S. A. à part. ouvr. — statt die Gewinnbeteiligung jedem Einzelnen zu überlassen, damit er sie in seinem Unternehmen durchführen kann, wie er will, ist für Deloncle „ce qui à nos yeux est d'une importance capitale". Hier stehen sich zwei Weltauffassungen gegenüber, in deren Meinungsverschiedenheit wir nicht eingreifen wollen. Überdies ginge eine solche Beurteilung auch völlig über den Rahmen unserer Betrachtung hinaus.

Einen solchen Angriff auf die part. ouvr., bevor der Entwurf überhaupt dem Parlament vorgelegt wurde, konnte Deloncle nicht unbeachtet lassen. Er kam darum auch anläßlich seines Rapports an den Senat darauf zu sprechen. In einigen Punkten soll seine Antwort auf die Angriffe Pascalis hier beleuchtet werden.

Wie wir sehen, legt Pascalis ein Hauptgewicht auf die lästige Einmischung der Arbeiterschaft in die Geschäftsführung. Er ist der Meinung, daß die Denkweise des Arbeiters von der des Unternehmers so abweicht, daß eine gemeinsame Arbeit fast völlig ausgeschlossen ist. Deloncle nun ist anderer Ansicht.

„A ceux qui redoutent l'ingérence, même très réduite du personnel dans la conduite des entreprises, nous répondrons que, quant à nous, nous avons une pleine confiance dans le bon sens, dans l'intelligence, dans l'esprit pratique de la classe ouvrière. . . . Nous estimons donc, comme nous l'avons déjà expliqué, que lorsque nous intéresserons les employés, les ouvriers au succès d'une industrie, qu'on les fera participer effectivement à la gestion de l'entreprise et qu'ils auront un intérêt certain à l'accroissement des bénéfices, et, partant de la prospérité de la maison, puisqu'ils toucheront en principe chaque année des sommes plus élevées que les bénéfices seront plus grands, qu'ils auront, en résumé, un intérêt économique à défendre et à servir, une nouvelle conscience naîtra en eux, effaçant de plus en plus la conscience de classe"[9]).

---

[9]) Deloncle a. a. O. S. 46.

Einen Beweis konnte Deloncle zum voraus nicht erbringen, daß durch die part. ouvr. das Interesse der Arbeiterschaft an dem Unternehmen, das sie beschäftige, genügend geweckt würde. Darum muß er sich einzig auf eine Feststellung seiner gegenteiligen Überzeugung beschränken. Ein wenig befremdend mutet es aber schon an, wenn Deloncle in diesem Zusammenhang das Beispiel der South Metropolitain Gaz Comp. erwähnt, ein Unternehmen, das gerade darum so günstige Resultate zu ergeben scheint, weil eben die Arbeiter selbst Aktien der Gesellschaft besitzen, welche sie durch zurückbehaltene Gewinnanteile allmählich erworben haben.

Es ist wohl berechtigt, anzunehmen, daß die ablehnende Haltung der Chambre de commerce de Paris der Durchführung und Verbreitung der part. ouvr. stark geschadet hat; denn in welchem Lande gilt überall die Parole, welche von der Hauptstadt ausgeht, in so hohem Maße wie gerade in Frankreich? Es ist darum leicht erklärlich, daß mancher Unternehmer von der Einführung der part. ouvr. absah, wenn er hörte, welche Stellung die Chambre de commerce de Paris eingenommen hatte.

Nachdem wir durch die genannte Handelskammer die Meinung der Unternehmerschaft als Ganzes zu betrachten Gelegenheit hatten, wollen wir noch einige der Ansichten beleuchten, die von einzelnen Unternehmern geäußert wurden. Anläßlich der Ausarbeitung der schon wiederholt erwähnten Enquête, welche der Conseil supérieur du Travail im Auftrag des Arbeitsministeriums 1923 unternahm, wurden u. a. auch Arbeitgeber aufgefordert, der genannten Institution ihre gemachten Erfahrungen bekanntzugeben. Aus diesen Antworten sollen im folgenden noch einige herausgegriffen werden.

So äußerte sich einer der Direktoren der Grands Moulins de Paris dem Conseil supérieur du Travail gegenüber: „Unser Unternehmen bestand während zweier Jahre als S. A. à part. ouvr., heute sind wir wieder zur gewöhnlichen Aktiengesellschaft zurückgekehrt. Während dieser zwei

Jahre konnten wir keine so großen Gewinne erzielen, welche erlaubt hätten, auch nur an die Kapitalaktien die vorgesehene erste Dividende auszuschütten. Als am Ende des zweiten Betriebsjahres bekannt wurde, daß die actions de travail wieder leer ausgehen sollten, machte sich bei der Arbeiterschaft eine große Enttäuschung geltend. Diese war so bedeutend, daß auf Grund eines Beschlusses, welcher mit Einstimmigkeit gefaßt wurde, die Vertreter der coop. de main-d'oeuvre beauftragt wurden, an die Gesellschaft zu gelangen, um die Aufhebung der participation ouvrière zu verlangen, und zwar sollte diese part. ouvr. durch eine fixe Summe ersetzt werden, welche alljährlich, ohne Rücksicht auf das Ergebnis, an die Arbeiterschaft auszubezahlen sei." Für den aufmerksamen Beobachter tritt hier deutlich zu Tage, daß der Arbeiterschaft weniger eine weitgehende Beteiligung wichtig ist, als hauptsächlich deren Regelmäßigkeit und Beständigkeit. Der Verwaltungsrat hat diesen Vorschlag angenommen. Der Arbeiterschaft wird nun eine zum Voraus bestimmte Summe ausbezahlt, welche zu den allgemeinen Betriebskosten gerechnet wird.

Da damals zwei Entwürfe für eine obligatorische Durchführung der part. ouvr. vorlagen, wurde Noël (der Direktor der Grands Moulins de Paris) um seine Meinung hierüber befragt. Ähnlich wie er antworten auch fast einstimmig die Unternehmer, mit welchen wir diese Frage besprochen haben.

„Je suis pour la liberté absolue et je pense qu'un patron, simple particulier ou société anonyme, doit être libre de constituer son entreprise comme il l'entent. Le bilan établi, le bénéfice déclaré par l'entreprise, le personnel doit accepter la déclaration sans aucune observation ....

L'alliance du capital et du travail est une chose à défendre, mais il ne faut pas perdre de vue, que l'ouvrier est payé de son travail et que, en tout état de cause, que la société fasse des pertes ou de bénéfices, il ne court aucun risque."

Nach der Ansicht mehrerer Unternehmer werden die Vorteile, welche die part ouvr. einem Industriellen ge-

währt, weit übertroffen durch die Nachteile, welche die Einführung nach sich zieht.

Einmal wird es einer S. A. à part. ouvr. außerordentlich schwierig sein, die zur Gründung vorgesehenen Kapitalien zu finden. Diese Benachteiligung wird ganz besonders zu Tage treten, wenn es sich darum handelt, Fremdkapitalien in Anspruch zu nehmen. Kapitalisten, welche nicht von Anfang an an einem Unternehmen beteiligt sind, sind kaum geneigt, ihre Gelder einem Betrieb anzuvertrauen, dessen Mechanismus sie zu wenig oder gar nicht kennen, von dem sie in den meisten Fällen nur wissen, daß ihnen ein Teil der erzielten Gewinne verloren gehen wird, um den Arbeitern zuzufließen.

Noch einmal soll auf die Schwierigkeiten zurückgekommen werden, welche durch die Gegenwart der Vertreter der coop. de main-d'oeuvre im Verwaltungsrat bestehen. Über diese Frage äußerte sich ein Unternehmer dem Conseil supérieur du Travail gegenüber:

„Lors de la nomination du premier conseil d'administration de la société les représentants ouvriers avaient été choisis parmi les directeurs et les chefs de comptabilité de la société, c'est-à-dire parmi les employés supérieurs aptes à comprendre la gestion des affaires et les épineuses questions de la direction; ces représentants avaient en outre une mentalité permettant de les considérer comme de précieux auxiliaires du capital. Mais le conseil d'administration est renouvelable, les administrateurs sont choisis parmi les délégués nommés par l'assemblée des salariés, il y a tout lieu de craindre dans une grande ville, où sont organisés de puissants syndicats qui donnent les mots d'ordre auquels tous les salariés se soumettent, il y a tout lieu de craindre de n'avoir plus parmi les délégués que des meneurs, des chefs de parties aux opinions avancées et franchement hostiles. Les conséquences de leur présence au conseil d'administration peuvent être incalculables et nuire considérablement à la gestion de la société par une opposition de tous les instants."

Nach der Meinung verschiedener Industrieller ist allerdings der Kampf zwischen Arbeitgeber und -nehmer im Verwaltungsrat ein versteckter. Dies schon aus dem

Grunde, weil die Arbeitnehmer jederzeit nur eine Minderheit darstellen. Es wird aber überall darauf aufmerksam gemacht, wie viel größer diese Gefahr wird, wenn es gilt, einen Beschluß der Generalversammlung, welcher unter Umständen die Rechte der actions de travail berührt, durch eine Generalversammlung der coop. de main-d'oeuvre genehmigen zu lassen. Es sei zu befürchten, daß eine schlecht beratene und vielleicht sogar aufgehetzte coop. de main-d'oeuvre ein Unternehmen in größte Schwierigkeiten bringen könne. Wie schon erwähnt, können ja sogar die Mitglieder der coop. de main-d'oeuvre versuchen, das Unternehmen daran zu verhindern, weiter zu bestehen, weil sie sich der Hoffnung hingeben, daß sie bei einer Auflösung große Liquidationsanteile erhalten werden. Man kann jedenfalls der Ansicht sein, daß eine solche Gefahr nicht so leicht auftreten wird, wie dies von der Unternehmerschaft, welche vielleicht bewußt gegen die part. ouvr. Stimmung machen will, dargestellt wird. Ein anderer Unternehmer sagt z. B.: „Diese Vorschrift kann in gewissen Fällen Verluste kostbarer Zeit verursachen, ja sie kann Maßnahmen vereiteln, welche dringend zu unternehmen gewesen wären. Die Generalversammlung der coop. de main-d'oeuvre hat in vielen Entscheidungen das letzte Wort, sie kann durch eine Abstimmung über das Bestehen eines Unternehmens entscheiden. Wer bürgt dafür, daß unsere Arbeiter überhaupt das fernere Existieren und Gedeihen unserer Betriebe wollen?"

Oft hörten wir auch der Meinung Ausdruck geben, daß sich der Arbeiter gar nicht bewußt sei, was denn part. ouvr. eigentlich bedeute. Sein Denken auf wirtschaftlichem Gebiet sei noch gar nicht so weit entwickelt, daß er sich unter diesem Ausdruck etwas vorstellen könne. So wurde uns mitgeteilt, daß die Arbeiter kaum ein Interesse an den Versammlungen der coop. de main-d'oeuvre zeigten, ja, es soll vorgekommen sein, daß diese Versammlungen

überhaupt nicht stattgefunden haben würden, wenn nicht die S. A. à part. ouvr. dazu getrieben hätte.

Wir glauben, daß uns alle die dargelegten Ansichten ein deutliches Bild der Stellungnahme der Unternehmerschaft zur part. ouvr. geben. Wichtig für uns ist die Feststellung, daß sich alle diese Einwände zum größten Teil gegen die Vorschriften richten, welche das Gesetz über die S. A. à part. ouvr. aufstellt. Ganz besonders ist es die Mitarbeit (?) der Vertreter der coop. de main-d'oeuvre im Verwaltungsrat.

Die Mehrzahl der Unternehmer anerkennt aber, daß durch eine freie Gewinnbeteiligung, welche durch keine gesetzlichen Vorschriften über einen bestimmten Leisten gespannt und eingeengt ist, sondern durch den Unternehmer jedem einzelnen Betrieb angepaßt werden kann, die Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital viel verbessert werden können und es möglich sein wird, daß die beiden Parteien nach und nach Vertrauen zueinander fassen.

Alle Stimmen, welche bis jetzt ertönten, lehnen die part. ouvr. ab. Es ist darum die Frage berechtigt, ob denn nicht auch eine einzige gegenteilige Ansicht vertreten wäre? Suchen wir nach Betrieben, welche mit der part. ouvr. befriedigende Erfahrungen machten, so müssen wir bekennen, daß uns nur an einem einzigen Ort[10]) mitgeteilt wurde, man sei mit der part. ouvr. zufrieden und man gedenke sie weiter beizubehalten. Es ist aber notwendig, hierüber eine Erklärung zu geben, weil wir nicht Gefahr laufen wollen, daß sich der Leser eine allzuschlechte Meinung von der part. ouvr. bildet. Wohl die Mehrzahl der einstigen sociétés anonymes à participation ouvrière, welche heute nicht mehr oder wenigstens nicht mehr unter dieser Form bestehen, hat unter den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen stark gelitten, ja es kann gewiß mit Recht behauptet werden, daß sie der wirtschaftlichen Krisis der Nachkriegsjahre zum Opfer gefallen sind. Es ist darum falsch zu glauben, daß die part. ouvr. allein am

[10]) (Von der unsicheren Mitteilung des Petit Troyen abgesehen.)

Verschwinden dieser Unternehmungen schuld sei. In einigen Fällen mag dies allerdings zutreffen. Wir denken hier besonders an die Verrerie du Roannais, das Syndicat Transatlantique de Honfleur u. a., wo wahrscheinlich wegen der part. ouvr. die Geldgeber sich nicht entschließen konnten, ihre Kapitalien solchen Unternehmungen anzuvertrauen. Jedenfalls sind dies aber nur Annahmen.

In diesem Zusammenhang soll noch mit einigen Worten die Ansicht der „Unternehmer" des Collège Sévigné dargestellt werden, der einzige Betrieb, von dem wir persönlich erfahren konnten, daß man mit der Einführung der part. ouvr. völlig zufrieden sei. In der Generalversammlung Ende 1926 dankte der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Mitgliedern der coop. de main-d'oeuvre wie folgt:

„Les résultats acquis et ceux que nous pouvons escompter montrent assez que nous n'avions pas exagéré l'optimisme quand nous avons fait appel à votre collaboration. Le conseil d'administration vous remercie de votre concours généreux, qui nous a permis de devenir ce que nous sommes; il remercie les membres du personnel dirigeant, enseignant, administratif, tous les „ouvriers" de l'entreprise, qui par un dévouement de tous les instants permettent de la faire fructifier." (Bericht aus der Generalversammlung 1926.)

Aber, um nicht eine falsche Ansicht aufkommen zu lassen, müssen wir einige Erklärungen geben, warum hier eine so günstige Beurteilung der part. ouvr. zustande gekommen ist.

Das „Collège Sévigné" ist kein wirtschaftliches Unternehmen, wie alle andern industriellen Betriebe, welche einen Versuch mit der part. ouvr. gemacht haben. Für Mädchenschulen hat das Gesetz die part. ouvr. sicher auch nicht vorgesehen. Lehrerschaft und sämtliche anderen Angestellten bilden hier die Mitglieder der coop. de main-d'oeuvre. Daß ein gutes Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat möglich ist, scheint deshalb um so weniger verwunderlich, als es sich doch um Menschen handelt, die eine weit über den Durchschnitt eines Arbeiters hinausgehende

Bildung besitzen und damit auch nicht mit der Arbeiterschaft industrieller Betriebe verglichen werden können. Aber es muß betont werden, ähnlich wie ein Einsiedlerkrebs, steckt hier das Collège Sévigné in einem Gehäuse, das ursprünglich gar nicht zu dieser Verwendung vorgesehen ist. Wohl mehr zufällig fühlt es sich recht wohl dabei.

Fassen wir nun die verschiedenen Ansichten, mit welchen wir bekannt wurden, zusammen, um ein Bild zu bekommen von der Stellungnahme der Unternehmerschaft zu der part. ouvr.

Wie wir fast überall bemerken konnten, ist heute die Denkweise des Arbeiters so verschieden von derjenigen des Unternehmers, daß dadurch ein friedliches Nebeneinanderleben und ein gegenseitiges Vertrauen oft ausgeschlossen ist (immer vom Standpunkt des Unternehmers aus gedacht). Der Arbeiter hat keine Ahnung von den Sorgen, die den Unternehmer auch nach Schluß der Arbeitszeit bedrücken. Die Mehrzahl der Arbeitnehmer weiß nicht, daß für den Arbeitgeber Feierabend nicht das gleiche bedeutet, wie für seine Angestellten. Ist wohl nicht darin der Grund zu suchen, warum sich der Unternehmer immer weigert, dem Arbeiter Einblick in die Geschäftsleitung zu gewähren? Solange er nicht die Überzeugung hat, daß auch der Arbeiter ähnliche Ziele verfolgt wie er selbst, wird er ihn stets als einen Fremdkörper in der Betriebsleitung betrachten und seine Pläne und Absichten soweit wie möglich vor ihm zu verbergen suchen. Wir konnten z. B. einen Fall in Erfahrung bringen, wo die Sitzungen des Verwaltungsrates in zwei „Akten“ stattfanden, einem ersten, welchem die Vertreter der coop. de main-d'oeuvre beiwohnten, und einem zweiten, ohne die Vertreter der Arbeiterschaft. Kann nicht jetzt schon aus dem Gesagten entnommen werden, daß durch die S. A. à part. ouvr. eine wirkliche Besserung in dieser Hinsicht nicht zu erwarten ist? Daß aber eine freie Gewinnbeteiligung, wo

der Arbeiter seine Aktien „verdient“, wohl eher zu dem gewünschten Ziel führen wird?

Die Unternehmerschaft lehnt die part. ouvr. aus folgenden vier wichtigen Gründen ab:

1. Die S. A. à part. ouvr. steht im Widerspruch mit der Politik der Unternehmer und Industriellen, welche vom Staat die Bedingungen für eine freie Bewegung von Kapital und Unternehmungsgeist, für eine freie Entfaltung kapitalistischer Initiative fordert.
2. Solange sich die Ansichten und Auffassungen von Unternehmerschaft und Arbeitnehmer kreuzen, lehnen erstere jede Einmischung der Arbeiterschaft in die Betriebsleitung ab.
3. Die Unternehmerschaft lehnt die part. ouvr. ab, solange nicht die Möglichkeit besteht, von den Delegierten der Arbeiterschaft im Verwaltungsrat eine gewisse Garantie für pflichtgemäße Amtsführung zu fordern oder doch wenigstens die coop. de main-d'oeuvre (resp. die Arbeiterschaft) auch zur Tragung von Verlusten heranzuziehen, welche durch mangelhafte Pflichterfüllung ihrer Vertreter entstanden sind.
4. Die part. ouvr. vermehrt die Schwierigkeiten, welchen ein Unternehmer begegnet, sobald er gezwungen ist, fremde Kapitalien in Anspruch zu nehmen; denn welcher Kapitalist will sein Geld einem Unternehmen anvertrauen, von dem er genau weiß, daß ein Teil der Gewinne nicht ihm, sondern der Arbeiterschaft zufließen wird?

Wenn die Unternehmerschaft schon die „fakultative“ S. A. à part. ouvr. ablehnt, so ist es nicht verwunderlich, daß sie den Vorschlag, die part. ouvr. für alle Aktiengesellschaften obligatorisch zu erklären, mit allen Kräften auf das Energischste bekämpft. Die Ansicht scheint nicht unberechtigt zu sein, daß durch die obligatorische Einführung der part. ouvr., durch ein „mariage forcé du travail et du capital“, wie wir diesen Entwurf nennen hörten, die Be-

ziehungen zwischen Arbeitgeber und -nehmer sicher nur noch verschlimmert würden.

II. Die Arbeiterschaft.

Es soll gleich eingangs dieser Betrachtungen der Einstellung der Arbeiterschaft zur part. ouvr. festgestellt werden, daß das Gesetz von 1917 nur einem ganz geringen Teil der Arbeiterschaft bekannt ist. Es ist darum nicht leicht, die wirkliche Einstellung des Arbeiters kennen zu lernen, welcher nicht unbeeinflußt eigene Meinungen äußert, sondern zur Hauptsache jene Ansichten vertritt, die von seinen Führern an Parteiversammlungen und ähnlichen Zusammenkünften ausgesprochen worden sind. Aus diesem Grunde ist es auch nicht verwunderlich, daß die Arbeiterschaft zur Hauptsache politische Momente für oder wider die part. ouvr. ins Treffen führt, und daß die wirtschaftlichen Rücksichten stark vernachlässigt werden.

Die geäußerten Ansichten richten sich oft gegen die part. aux bénéfices, d. h. gegen die freie Gewinnbeteiligung. Sie sind aber für uns trotzdem maßgebend, weil für die Arbeiterschaft ein prinzipieller Unterschied nicht besteht.

Die part. ouvr. wird als schädlich verurteilt, weil sie eine Besserstellung des Arbeiters ermöglicht und so die Schärfe des Klassenkampfes vermindern könnte. Die Arbeiterschaft befürchtet, dadurch in so viele einzelne Gruppen gespalten zu werden, als Unternehmungen à part. ouvr. bestehen. So äußerte sich z. B. Jaurès[11]): Die Arbeiterschaft wird sich niemals damit einverstanden erklären können, daß sie in so viele Gruppen wie Betriebe aufgeteilt wird, weil sie sich einzig und allein durch gemeinsame Anstrengungen von ihren Fesseln befreien kann. Das Proletariat als organisches Ganzes muß die Produktionsmittel

---

[11]) Es handelt sich um einen Vorschlag zur Einführung des actionnariat ouvrier.

in seinen Besitz bringen. Ähnlich schreibt er in der Humanité[12]):

„Je proteste contre le sectionnement de la classe ouvrière en autant de groupes que d'usines. Si les travailleurs s'intéressaient à la réussite des entreprises auxquels ils collaborent, les forces ouvrières pourraient s'émietter au risque de rompre l'unité du prolétariat."

Eine solche Überlegung ist vom Standpunkt des Arbeiters aus begreiflich. Wir aber möchten diesen Gedanken noch unter einem andern Gesichtspunkt betrachten. Wäre es wohl für das Wirtschaftsleben eines Landes nicht vorteilhaft, wenn eine gesunde Konkurrenz nicht nur die einzelnen Unternehmer, sondern auch Arbeiterschaft und Angestellte eines industriellen Betriebes zu größerer Entfaltung ihrer Kräfte und Fähigkeiten anspornen würde?

Die Führer der Confédération Générale du Travail lehnen die part. ouvr. aus verschiedenen Gründen ab. Sie empfehlen ihren Mitgliedern, sich einer Einführung zu widersetzen. Sie stützen sich dabei auf eine ganze Anzahl von Gründen, von denen hier nur die wichtigsten betrachtet werden sollen. Wie wir sehen werden, spielt auch hier die Politik eine große Rolle. Der erste Artikel der Statuten der C. G. T. lautet zwar:

„La C. G. T. groupe en dehors de toute école politique tous les travailleurs conscients de la lutte à mener pour la disparition du salariat et du patronat."

U. a. soll ein alter Grundsatz der C. G. T., welcher lautet: A travail égal, salaire égal! durch die part. ouvr. verletzt werden. Allerdings muß zugegeben werden, daß Unterschiede in der Entlöhnung der Arbeiter möglich sein können, weil nicht alle Betriebe der gleichen Branche gleiche Resultate erzielen. Überdies kann der Fall eintreten, daß von zwei Arbeitern, welche dieselbe Arbeit leisten und den gleichen Arbeitslohn erhalten, der eine in einem Unternehmen beschäftigt ist, welches die part. ouvr. eingeführt hat, seinen Arbeitern also, wenn möglich, einen

12) Humanité vom 29. Mai 1909: L'actionnariat ouvrier.

Gewinnanteil ausbezahlen wird. Es kann also Fälle geben, welche dem Prinzip à travail égal, salaire égal nicht entsprechen. Man kann sich in diesem Zusammenhang des Eindrucks nicht erwehren, daß die C. G. T. sogar lieber eine Nivellierung der Löhne nach unten sieht, als daß ihr Prinzip grundsätzlich durchbrochen würde.

Wohl der wichtigste Einwand, welcher gegen die part. ouvr. erhoben wird, ist der, daß im Gegensatz zu den Bestrebungen des Sozialismus, die part. ouvr., die heute bestehende Wirtschaftsordnung — d. h. den Kapitalismus — zu stärken und zu stützen vermag, ja einzig darauf ausgeht, seine Lebensdauer zu verlängern. Macht uns ein ehrlicher Sozialdemokrat, d. h. ein Mensch, der die feste Überzeugung in sich trägt, daß es seine Aufgabe ist, an einer Umwälzung der heute bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung mitzuarbeiten, diesen Einwand, so müssen wir ihm beipflichten, wenn er die part. ouvr. bekämpft. In diesem Sinne schreibt die Humanité 1920:

„Ce système, imaginé par nos conservateurs sociaux n'a qu'un but, faire durer le régime en vigueur, prolonger l'agonie de notre bourgeoisie capitaliste, en maintenant les méthodes surannées de rétribution du travail humain. Il laisse intacte le principe de la propriété actuelle. Ce que veut le prolétariat c'est la suppression du salariat."

Auf Grund einer ähnlichen Überlegung wird ein ehrlicher Anhänger des sozialistischen Gedankens die part. ouvr. auch ablehnen, weil sie doch eine größere Möglichkeit für ein friedliches Nebeneinanderleben von Kapital und Arbeit bietet als die heute vorherrschenden Lohnsysteme, Zeitlohn und Werklohn, d. h. die Lohnarbeit. Die Entwicklung des Kapitalismus einerseits und die der sozialistischen Anschauung anderseits, haben so grundverschiedene Interessen geweckt, daß eine Versöhnung von Kapital und Arbeit bei den heute bestehenden Gesinnungen der beiden Parteien nicht möglich ist. Ist es auf Grund dieser Ausführungen wohl unrichtig zu behaupten, daß nur von solchen Sozialisten, welche sich gar nicht bewußt sind, was

sie eigentlich erstreben, noch andere Einwände gegen die part. ouvr. erhoben werden?

Wenn, wie wir noch sehen werden, Vertreter der C. G. T. (welche allerdings behauptet, keine politische Partei zu sein) noch andere Einwände gegen die part. ouvr. erheben, so kann ihnen wohl der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie sich ihrer eigenen Forderungen und Ziele nicht immer bewußt sind. Sehen wir uns aber in der Wirklichkeit um, so können wir feststellen, daß trotz aller Opposition, welche gewisse Kreise der Arbeiterschaft der part. ouvr. machen, Erscheinungen anzutreffen sind, wo die part. ouvr. durch die Arbeiter unterstützt und gefördert wird. Treten hier Arbeiter als offene Freunde und Anhänger des Gedankens auf? Oder handelt es sich etwa darum, den Arbeitern die Möglichkeit zu bieten, in die Leitung großer Betriebe hineinzukommen? Die dadurch gewonnenen Erfahrungen würden es ihnen erleichtern, später einmal selbst das Steuer in die Hand zu nehmen. Jedenfalls gibt es Stimmen genug, welche eine solche Befürchtung aussprechen. So z. B. Truchy[13]):

„Il s'est formé, il est vrai, dans les milieux ouvriers une doctrine, qui réclame pour les salariés une part à la gestion et aux résultats des entreprises. Mais c'est toute autre chose que ce qu'on a entendu jusqu'ici par la participation. La participation aux bénéfices entre dans le cadre de l'entreprise capitaliste, dont elle n'est qu'une modalité, tandis que la doctrine qui réclame pour les salariés participation à la gestion et aux résultats se propose comme fin dernière l'élimination de l'entrepreneur, la participation à la gestion ne serait qu'une première étape sur le chemin qui doit conduire à un nouveau mode d'organisation de la production."

Die Ansicht ist wohl darum nicht unberechtigt, daß Stimmen aus der Arbeiterschaft, welche für Annahme und allgemeine Durchführung der part. ouvr. sprechen, immerhin mit einiger Vorsicht aufzunehmen sind. Man muß sich bewußt bleiben, daß diese scheinbare Unterstützung ihren

---

[13]) Truchy, Traitée d'économie politique, Ed. 1923.

Grund in einer politischen Überlegung hat, daß die part. ouvr. nur Mittel zum Zweck ist, um ein völlig anderes Ziel zu erreichen.

Im Tätigkeitsbericht 1923 des Conseil supérieur du Travail sind Auszüge einer ganzen Anzahl von Sitzungsprotokollen zu finden, in denen die Vertreter der Arbeiterschaft ihre Einstellung zur part. ouvr. darlegten. Es ist auffallend, wie viele dieser Leute mit der Einführung der part. ouvr. einverstanden sind; aber bei näherer Betrachtung sehen wir, daß sie eine ganze Anzahl von Forderungen aufstellen, an die sie ihre Einwilligung knüpfen. Die Mehrzahl verlangt z. B. die obligatorische Durchführung für alle industriellen und kommerziellen Betriebe.

Liochon, der „secrétaire général de la Fédération Française des travailleurs du livre", eine bedeutende Persönlichkeit der C. G. T., antwortet z. B. auf die Frage, ob seine Organisation die part. ouvr. befürworte, u. a.:

„Im Prinzip ist die Fédération Française des travailleurs du livre Befürworterin der Gewinnbeteiligung. (Er sagte deutlich: Participation aux bénéfices, nicht participation ouvrière.) Dies aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß den Beteiligten ein Kontrollrecht an der Betriebsleitung eingeräumt wird. Die Beteiligung kann nur gerecht sein, wenn die Arbeiterschaft sich selbst davon überzeugen kann, ob Gewinne erzielt worden sind oder nicht."

Als Liochon gefragt wurde, wie sich denn seine Organisation zur Frage der obligatorischen Einführung der part. ouvr. stelle, gab er zur Antwort: „Die Beteiligung muß in allen Betrieben durchgeführt werden, in allen industriellen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Unternehmungen. Wenn wir überhaupt auf die part. ouvr. eintreten, so geschieht dies unter der Voraussetzung, daß sie obligatorisch erklärt werden wird. Wir fordern eine Beteiligung mit einem Überwachungs- und Kontrollrecht."

Man beachte, daß Liochon die Beteiligung der Arbeiterschaft auch für die landwirtschaftlichen Betriebe fordert.

Im Laufe der Erkundigungen des Conseil supérieur du Travail wurden auch Vertreter der Landwirtschaft um ihre Meinung befragt. Wenn es sich um Arbeitgeber handelt, so soll trotzdem ihre Ansicht den Forderungen Liochons gegenübergestellt werden, um überhaupt die Möglichkeit eines Vergleiches zu bieten. Die Vertreter der „Union centrale des syndicats agricoles" sagten u. a.: Es gilt wohl allgemein als unbestritten anerkannt, daß eine part. ouvr. einzig in einem landwirtschaftlichen Großbetrieb zur Anwendung gelangen könnte. Im Kleinbetrieb stehen Meister und Knecht in so engem Zusammenhang, leiden gemeinsam unter ungünstigen Situationen, daß sie einander nahe genug kommen und alle Voraussetzungen für ein gegenseitiges Vertrauen erfüllt sind. Eine weitergehende participation ist wohl überhaupt nicht möglich. Wörtlich erklärten sie: „4% des exploitations agricoles en France pourraient s'adapter à l'exploitation industrielle. Pourquoi alors une loi pour 4% en gênant les autres 96%."

Wir betonen nochmals, daß diese Äußerung zu denjenigen der Unternehmerschaft gereiht werden sollte. Da sie aber die einzige ist, welche aus der Landwirtschaft stammt, haben wir es vorgezogen, sie den Forderungen Liochon's gegenüberzustellen.

Liochon legt besonderen Nachdruck darauf, daß mit der Gewinnbeteiligung ein Mitspracherecht der Arbeiterschaft Hand in Hand gehen müsse. Diese Forderung aber wird durch das Gesetz über die S. A. à part. ouvr. erfüllt.

Ähnlich wie Liochon macht sich auch Buisson (Mitglied der commission administrative der C. G. T.) zum Sprachrohr der Arbeiterschaft.

„Le soucis du patron est de lier le travailleur davantage avec des modes de salaires compliqués, car la participation ouvrière compliquera le mode de salaire, alors qu'au contraire la revendication constante des organisations ouvrières est de faire obtenir aux salariés un salaire clair, précis.

L'ouvrier a d'abord quelque inquiétude car la majorité des salariés se demande comment elle pourrait bientôt contrôler son salaire. Nous avons des exemples. Des usines,

des entreprises, des magasins ont appliqué à leur personnel la participation aux bénéfices et au but du compte nous avons pu voir les salaires obtenus. Pas de progrès d'accompli, voilà la vérité. Et un danger de plus est apparu, c'est que les salaires n'étaient plus clairs, alors toujours que nous avons eu le désir légitime de vouloir contrôler ce salaire. Est-ce-à dire que nous nous refusons à un essai de participation ouvrière, à la participation elle-même non pas! Nous l'accepterons avec le droit de regard de l'employé, avec le droit de gestion, avec le contrôle de l'ouvrier. Sans ce dernier la tromperie demeure possible, car malheureusement nous avons trop d'exemples de bilans plus ou moins exacts. — Il n'y a que participation possible qu'avec le contrôle de l'ouvrier, car celui qui donne est parfois honoré, celui qui reçoit est trop souvent diminué. Je conclus sur cette question, que nous ne la tenons pas au premier plan de nos préoccupations, comme certaines organisations professionnelles. Nous ne voulons point de ces largesses patronales qui maintiendraient la classe ouvrière dans la plus profonde servitude."

Wie wir aus seinen Ausführungen entnehmen können, stellt Buisson allen anderen Ablehnungsgründen denjenigen voraus, daß durch die part. ouvr. die Arbeiterschaft mehr und mehr an den Unternehmer gefesselt wird und so ihre Abhängigkeit verliert. Warum gibt er aber trotzdem seine Einwilligung für die Durchführung eines Versuches? Ist er wohl zum voraus vom Fehlschlagen der part. ouvr. überzeugt und gibt er seine Einwilligung nur aus taktischen Gründen?

Ein einheitliches Bild über den Standpunkt der C. G. T. läßt sich nicht leicht machen. Wir sind aber der Ansicht, daß sie die part. ouvr., wie wir dies schon ausgesprochen haben, ablehnt. An einem nicht vor langer Zeit stattgefundenen Kongreß der C. G. T. in Orléans wurden die einzelnen Institutionen ausführlich besprochen, welche die Lage der Arbeiterschaft und die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit zu verbessern suchen. Es wurde auch eine Resolution gefaßt, welche für uns von Interesse ist, soweit sie die part. ouvr. betrifft. Auch wird uns durch sie die Stellung der C. G. T. deutlich offenbart.

„Le congrès affirme la valeur révolutionnaire des conquêtes quotidiennes qui améliorent la vie des travailleurs et les libèrent partiellement de l'insécurité, de la servitude et déclare que, parmi les actions immédiates le syndicalisme français met au premier rang le contrôle des travailleurs sur l'industrie et le commerce, effort qui doit arracher au patronat, par l'action directe du travailleur, une partie de sa puissance, arracher au pouvoir une part de son autorité et les conduire directement vers la transformation totale et profonde par l'accroissement de leur nombre, le développement de leurs forces et de leurs moyens d'action révolutionnaire. La participation est un des moyens pour préparer les transformations totales, c'est à dire le changement du régime économique, la suppression du salariat et du patronat."

Hören wir nun die Stellungnahme der „Fédération Nationale de l'éclairage et des forces motrices, gaz et électricité".

„Wir sind Anhänger der Gewinnbeteiligung, aber wir nehmen sie nur unter der Bedingung an, daß die Arbeiterschaft selbst an der Führung und Überwachung der Betriebe teilnimmt. . . . .

Wir sind der Ansicht, daß dieser geringe Teil der Gewinne, welcher uns überlassen wird, vielfach aufgewogen werden wird durch die Ersparnisse, welche durch unsere Mitarbeit in der Betriebsleitung erzielt werden können." Für die Gewinne schlägt sie eine andere Verwendung vor, als sie gewöhnlich verlangt wird. Sie ist der Meinung, daß durch die Auszahlung an die Arbeiterschaft nur Streitigkeiten entstehen würden, da diese Verteilung noch nicht in einer befriedigenden Weise durchgeführt werden könne. Sie fürchtet, daß dadurch statt der erwarteten Erhöhung und Steigerung der Arbeitsleistungen eher ein Rückschlag eintreten würde, da doch sicher immer einige Arbeiter den Eindruck haben würden, sie seien bei der Verteilung benachteiligt worden. „Le produit de la participation aux bénéfices doit être versé à des oeuvres communes intéressant tout le personnel." Was sie sich aber darunter vorstellt, sagt sie leider nicht. Kann wohl in diesem Vor-

schlag nicht eine Bestrebung in der Richtung des Kollektivismus gesehen werden? Wir begnügen uns mit der Fragestellung. Weiter soll hier in diesem Zusammenhang auf die Forderung, den Gewinn überhaupt nicht an den Einzelnen auszubezahlen, nicht eingegangen werden.

Einen wesentlich verschiedenen Standpunkt nimmt die „Union générale des syndicats réformistes de France" ein. Wir dürfen aber nicht außer acht lassen, daß diese Syndicats réformistes ausschließlich auf dem Boden „der Evolution" stehen. Jede gewaltsame „Revolution" ist ihnen zuwider. Es ist aber trotzdem von Interesse, auch diese Strömung kennenzulernen.

Die Syndicats réformistes sind der Ansicht, daß die part., wie sie heute aufgefaßt und durchgeführt wird, großen Schwierigkeiten begegnet, welche ihrer Verbreitung stark geschadet haben. Eine der Hauptschwierigkeiten ist die, daß, wenn die participation den Arbeitern auch ein Recht auf Einsichtnahme in die Buchführung und Mitsprache in der Geschäftsleitung gewährt, gleichzeitig die Arbeiterschaft nicht zu einem „devoir de dévouement" verpflichtet wird. „Elle ne met même pas les résponsables de l'entreprise à l'abri de l'hostilité de ceux qui pourront, de par le fait de la participation, s'immiscer dans la gestion, que souvent la concurrence étrangère oblige au secret." Ein Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und Mitsprache in der Betriebsleitung lehnen sie als gefährlich ab. Sie tun dies im Gegensatz zu den meisten anderen Arbeiterorganisationen, welche sich einzig unter dieser Bedingung mit der part. ouvr. einverstanden erklären wollen. Nach unserem Paragraph 5 sind es aber gerade diese Forderungen, welche meistens die part. ouvr. zum Scheitern gebracht haben.

Weniger politischen, dafür aber mehr wirtschaftlichen Charakter haben die folgenden Erwägungen. Wir werden aber sehen, daß sie lange nicht mit dieser Heftigkeit verfochten werden, wie es für die betrachteten politischen Auffassungen der Fall war. Viel mehr als die Unternehmerschaft vermischen die Arbeiter die beiden Gebiete.

Wohl die wichtigste wirtschaftliche Forderung, welche der Arbeiter an die part. ouvr. stellt, lautet: Die Einführung der part. ouvrière darf nicht eine Herabsetzung der festen Lohnansätze zur Folge haben. Wir sind der Ansicht, daß jeder rechtdenkende Unternehmer damit einverstanden sein muß, und sich mit voller Überzeugung dieser Forderung anschließen wird. Die Arbeiterschaft ist in diesem Punkt einmütig. Stellt sie diese Forderung an die Spitze ihrer Postulate, so hat dies einen guten Grund. Betrachten wir die Geschichte der Gewinnbeteiligung etwas näher, so können wir eine ganze Anzahl Fälle entdecken, wo die Unternehmer versuchten, nach der Einführung der Gewinnbeteiligung die Lohnansätze abzubauen. Der Arbeiter aber muß auf eine unveränderte sichere Lohnhöhe rechnen können; auch bei der Gewinnbeteiligung darf sie nicht niedriger werden, als die normalen Ansätze in seiner Branche. Nichts hat der part. ouvr., besonders aber der freien Gewinnbeteiligung, so großen Schaden zugefügt, wie die Versuche einiger gewissenloser Unternehmer, nach Einführung der Gewinnbeteiligung Lohnreduktionen in ihren Betrieben vornehmen zu wollen.

Ein großer Teil der Arbeiterschaft ist der Ansicht, daß die part. ouvr. nichts anderes bezwecke, als den Arbeiter seiner Unabhängigkeit zu berauben. Sie glaubt, daß dieses System vom Unternehmer mit der allerdings verheimlichten Absicht eingeführt werde, um den Einfluß der Gewerkschaften und ähnlicher Verbände zu schwächen, ja sogar, um wenn möglich den Arbeitnehmer zu zwingen oder doch zu veranlassen, aus diesen Berufsorganisationen auszutreten. In diesem Sinne z. B. äußert sich Gruner[14]): „Versuche, sie (die Gewinnbeteiligung) einzuführen, die mit dieser Nebenabsicht unternommen werden, sind daher in allen Gewerben, in denen starke Gewerkvereine bestehen, zu Fehlschlägen bestimmt. Nur in solchen Fällen, in denen die Arbeiter die Überzeugung haben, daß nicht nur den

14) Gruner, Arbeitergewinnbeteiligung, S. 152. Er zit. Howell: Capital and Labour, 1896, S. 194.

Kapitalisten größere Sicherheit und größerer Gewinn, sondern auch ihnen ein Vorteil verschafft werden soll, wird sie mit Erfolg wirksam sein. Diese Fälle können immer nur selten sein, und damit ist auch das Urteil über die Gewinnbeteiligung seitens der Gewerkvereine gesprochen."

Es ist von Interesse darauf hinzuweisen, daß schon 1896 Howell einen Mißerfolg der Gewinnbeteiligung voraussieht, welcher durch das mangelnde gegenseitige Vertrauen von Arbeiterschaft und Unternehmer bedingt sei. In Übereinstimmung mit diesen Gedanken ist die Erfahrung mit den praktischen Versuchen der part. ouvr. Wie wir dies schon wiederholt ausgesprochen haben, besteht heute ein fast unüberwindliches Mißtrauen zwischen den beiden Parteien. Daß bei Howell einzig von der freien Gewinnbeteiligung die Rede ist, bedeutet nichts für die Wichtigkeit dieser Feststellung; im Grund genommen besteht zwischen gesetzlich geregelter part. ouvr. und freier Gewinnbeteiligung kein wesentlich gegensätzlicher Unterschied.

Und noch ein anderer Grund, warum die Arbeiterschaft sich zu diesem System ablehnend verhält. Sie nimmt eine feindliche Haltung ein mit der Begründung, daß dadurch der Arbeiter leichter zur Mehrarbeit zu veranlassen sei, daß er gefügiger werde, Überstunden zu bewilligen. Auch zu dieser Opposition mag der Mißbrauch der Gewinnbeteiligung durch gewissenlose Unternehmer geführt haben.

In ähnlichem Sinne verwirft Max Schippel[15]) die Gewinnbeteiligung vornehmlich deswegen, weil sie einen Anreiz zu intensiverer Arbeitsleistung und damit eine Handhabe zur Arbeiterausbeutung biete, weil die Interessierung und Kettung des Arbeiters an die ihn beschäftigende Unternehmung den Einfluß der Gewerkvereine über ihn abschwäche.

---

[15]) Schippel Max, Lebensformen und Preis der Arbeit in der „Neuen Zeit" 1893, Bd. 2, S. 448.

Wenn wir die Stimmen von sozialdemokratischer oder gewerkschaftlicher Seite nach dieser Richtung hin untersuchen, so sind ähnliche Äußerungen fast überall zu finden.

Zur Frage der Lohnherabsetzung und dem Versuch, die Arbeiter aus ihren Organisationen herauszulocken, sagt Gruner: „Die Waffe der Koalition aus der Hand zu geben, das kann auch dem gewinnbeteiligten Arbeiter nicht geraten werden; starke Arbeiterorganisationen sind geradezu eine Voraussetzung für eine gedeihliche Gewinnbeteiligung, damit das, was den Arbeitern in Gestalt des Gewinnanteiles zukommt, ihnen nicht wieder genommen wird durch Herabsetzung der festen Lohnsätze. Indessen leuchtet ein, daß ein Kampf mit Macht- und Zwangsmitteln nur die ultimo ratio sein kann und nur in den äußersten Fällen notwendig sein wird, nämlich nur dann, wenn die Gewinnbeteiligung versagt“[16]).

Wenn auch die freien Gewinnbeteiligungen Gegenstand dieser Betrachtungen Gruners sind, so gilt seine Aussage unzweifelhaft ebenso gut für die part. ouvr. Daß er starke Arbeiterorganisationen als eine Gewähr für die Unterlassung von Mißbräuchen der Gewinnbeteiligung durch die Unternehmerschaft betrachtet, hat für die part. ouvr. die gleiche Bedeutung.

Zur Ablehnung der part. ouvr. gelangen wohl auch viele Arbeiter auf Grund der Überlegung: Was geschieht denn mit jenen Gewinnanteilen, welche alljährlich von meinen Ansprüchen abgezogen wurden, um die notwendigen Mittel für allerlei gemeinnützige Institutionen zusammzubringen, wenn ich die Anstellung bei diesem Betrieb aufgebe? Sollen nun diese Summen, die unter Umständen wesentliche Beträge ausmachen, völlig verloren gehen? Dieser Überlegung kann ja entgegengetreten werden mit der Erklärung, daß die coop. de main-d'oeuvre jedem Arbeiter, welcher den Betrieb verläßt, einen Anteil am Vermögen auszubezahlen habe. Was geschieht aber,

16) Gruner, a. a. O. S. 84.

wenn zahlreiche Entlassungen vorkommen? Man kann sich ohne weiteres vorstellen, in welche großen Schwierigkeiten die coop. de main-d'oeuvre in solchen Fällen geraten würde!

Dubreuil, ein anderes einflußreiches Mitglied des Vorstandes der C. G. T., hat sich wohl von allen Angehörigen der Arbeiterschaft die größte Mühe gegeben, die part. ouvr. einer genauen Betrachtung zu unterziehen. Dem Conseil supérieur du Travail hat er seine Stellungnahme in einer längeren Rede dargelegt.

Dubreuil erklärt sich als Gegner des Gesetzes, weil die actions de capital doch stets die Mehrheit bilden werden, die Unterdrückung der Arbeiterschaft also unverändert fortbestehe. Er behauptet, das Gesetz ablehnen zu müssen, weil ein Arbeitnehmer, der im Laufe eines Geschäftsjahres seine Anstellung aufgibt, alle Rechte (von einigen unwesentlichen Ausnahmen abgesehen) auf Anspruch auf seinen Anteil der Gewinnbeteiligung der coop. de main-d'oeuvre verliert.

„Mais après ces objections fondamentales et déjà si graves il y en a une autre. C'est celle que nous pouvons apercevoir dans le régime légal particulier que l'on institue au seul usage des travailleurs, considérés obstinément comme une race de mineurs auxquels il faut une tutelle légale et qu'on exclut ici du droit de propriété individuelle, reconnu bon seulement pour une certaine classe de citoyens. Voilà bien une institution de caractère absolument remarquable dans l'état actuel de l'esprit des législateurs, d'autre part si jaloux de conserver la propriété individuelle et sur d'autres terrains si expressés à déclarer leur désir de faire accéder le travailleur à la propriété. . . . . Lorsque on constate le peu d'empressement des ouvriers en faveur de la part. ouvr. on peut considérer, que leurs abjections sont largement justifiées par l'impression générale que doit forcément leur laisser le grand nombre de moyens imaginés pour rémunérer leur travail. La franchise demanderait moins de complications et on voit trop

qu'une énorme ingéniosité est dépensée en pure perte pour donner que l'illusion du paiement loyal de ce qui a été réellement gagné par le travail. Suivant une expression vulgaire, on pourrait dire, que tous ces systèmes „tournent autour du pot" au lieu de donner simplement à l'ouvrier le prix intégral de son travail, ou du moins, si le juste prix n'existe pas, une valeur librement débattue comme celles qui ressortent des conventions ordinaires des échanges. Si cette valeur était honnêtement déterminée et payée, il n'aurait pas besoin de se livrer à une telle gymnastique pour donner un appât à la productivité ouvrière, tout en cherchant en même temps à lui substiliser plus ou moins habilement une partie de son gain. . . ."

In den Worten Dubreuils kommt deutlich die Meinung zum Ausdruck, die übrigens weiter oben schon zur Sprache gekommen ist, daß die Arbeiterschaft alle diese verwickelten und wenig übersichtlichen Methoden zur Bestimmung ihres Lohnes ablehnt. Neu dagegen sind seine Feststellungen (wenigstens von Seite der Arbeiterschaft), daß durch die part. ouvr. der Gedanke des Gesetzgebers, daß auch die Arbeiterschaft allmählich zu Besitz gelangen sollte, gar nicht verwirklicht werde. Es mögen mit seinen Ausführungen die Aussagen der chambre de commerce de Paris verglichen werden. Es tritt hier eine Übereinstimmung der beiden Ansichten zu Tage, beide wollen, daß die Arbeiterschaft die actions de travail nicht kollektiv (innerhalb jedes einzelnen Betriebes), sondern persönlich besitzen.

Es ist schließlich noch ein weiterer Grund für die Ablehnung der part. ouvr. durch die Arbeiterschaft zu erkennen. Er beruht eigentlich weder auf wirtschaftlichen Überlegungen, noch entspringt er seinem Wesen nach ganz der Politik der Arbeiterschaft. Er liegt wohl eher in der Natur der Denkweise der Arbeiterschaft begründet. In allen Fällen, mit einer einzigen Ausnahme (L'intercommunale prolétarienne, ein Zwerggebilde ohne Bedeutung) wurde die part. ouvr. auf Anregung und Aufforderung der

Unternehmerschaft hin eingeführt. Es ist uns dagegen nicht bekannt geworden, daß die Arbeiterschaft auch nur ein einziges Mal an die Unternehmer herantrat mit der Forderung, die part. ouvr. einzuführen. Waren auch die Unternehmer, welche die Initiative zur Durchführung der part. ouvr. ergriffen haben, fast alles Leute, von denen wir überzeugt sind, daß ihnen das Wohl ihrer Arbeiter am Herzen liegt, so brachten ihnen trotzdem diese Letzteren von Anfang an ein großes Mißtrauen entgegen. Es ist dies die Folge der Einstellung des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber gegenüber. Diese Einstellung ist heute fast allgemein und fast überall die: Der Unternehmer ist unser Feind, alles, was er unternimmt, geschieht einzig aus egoistischen Gründen, oder um uns zu drücken.

Wir haben nun die verschiedenen Ansichten und Äußerungen vom Standpunkt der Arbeiterschaft über die part. ouvr. dargelegt. Daraus ist zu ersehen, daß auch die Arbeiterschaft die part. ouvr. ablehnt. Stoßen wir auf Aussagen, welche sie befürworten, so geschieht dies meistens unter Berücksichtigung anderer Überlegungen, als sie der Gesetzgeber machte, als er die part. ouvr. zur Annahme empfahl. Es könnte wohl, wenn auch vielleicht noch etwas verfrüht, behauptet werden, daß hierin ein Grund für den Mißerfolg des Gesetzes zu suchen sei. Das Gesetz über die S. A. à part. ouvr. wurde geschaffen, um Kapital und Arbeit zu versöhnen. Durch neues, wachsendes gegenseitiges Vertrauen sollte eine intensivere und produktivere Betätigung möglich sein. Der Arbeiterschaft, welche den sozialdemokratischen Gedanken in seiner am weitesten fortgeschrittenen Fassung vertritt, gelingt es, das Gesetz völlig ihren eigenen Absichten dienlich zu machen, die auf nichts anderes ausgehen, als die heute bestehende Wirtschaftsordnung abzuschaffen. Wird es uns darum nicht leicht verständlich, daß die Unternehmer wenig Interesse zeigen, ein Lohnsystem einzuführen, welches ihrer Gegenpartei die Mittel in die Hand gibt, um Arbeitgeber und Ka-

pitalisten eines Tages aus dem Wirtschaftsprozeß auszuschalten.

Nur ein geringer Bruchteil der Arbeiterschaft fällt aus Überzeugung, ohne Hintergedanken, oder mehr oder weniger heimlichen politischen Rücksichten, ein der part. ouvr. günstiges Urteil.

Endlich soll noch betrachtet werden, welche Meinung von der Einstellung der Arbeiterschaft in der Enquête du Ministère du Travail von 1923 wiedergegeben wird. Unter anderem wird dort gesagt: „Die großen Arbeitermassen bleiben von der part. ouvr. unberührt und kümmern sich überhaupt nicht darum. . . . Der Arbeiter zieht das Sichere dem Unsicheren vor, ein hoher Lohn, der ihm alle vierzehn Tage ausbezahlt wird, ist ihm lieber, als ein unsicherer Gewinnanteil, welcher ihm erst am Ende des Betriebsjahres zukommen mag, und dies immer nur unter der Voraussetzung, daß er überhaupt noch im gleichen Unternehmen beschäftigt ist. . . . Die große Masse der Arbeiterschaft hört auf die Ratschläge der Vernunft und des gesunden Menschenverstandes, wir können ihr deshalb keinen Vorwurf machen. Die Gewinne der industriellen Betriebe hängen zu sehr von Zufälligkeiten ab, so daß der Arbeiter unmöglich auf eine regelmäßige und zufriedenstellende Entlöhnung rechnen könnte. Eine Lohnerhöhung dagegen ist viel sicherer und tritt auch sofort spürbar ein. . . .“ Jedenfalls bekommt man den Eindruck, daß der Conseil Supérieur du Travail, welcher diesen Bericht ausarbeitete, kein großer Freund der part. ouvr. zu sein scheint.

1896, also vor mehr als dreißig Jahren, faßte Howell[17]) die wichtigsten Einwände, welche die Arbeiterschaft in England gegen die Gewinnbeteiligung erhob, zusammen wie folgt:

1. Der Arbeiter muß sich für die Höhe des Gewinns einzig und allein auf den Unternehmer verlassen, er kann seine Angaben nicht überprüfen.

---

[17]) Howell: The conflicts of capital and labour, S. 194.

2. Arbeiter, welche im Laufe des Jahres ihr Vertragsverhältnis auflösen, verlieren den Gewinnanteil für dasselbe, oft aber auch noch aufgespeicherte Anteile verflossener Jahre.
3. In einigen Fällen ist die Gewinnbeteiligung auf einen Teil der Arbeiterschaft beschränkt, wodurch ein Interessengegensatz zwischen ihnen und den übrigen Arbeitnehmern geschaffen wird.
4. In den meisten Fällen hat die Gewinnbeteiligung die Tendenz, das Niveau der Löhne herabzusetzen.
5. Die Einführung der Gewinnbeteiligung führt oft zu einer Ausdehnung der Überzeitarbeit, zu einer Beschränkung der Arbeiterzahl und zu einer verwerflichen Steigerung der Intensität der Arbeit.
6. Die Gewinnbeteiligung hat die Wirkung, die Arbeiter ihrer Unabhängigkeit zu berauben und in gehorsame Diener der Unternehmer zu verwandeln.
7. Die Gewinnbeteiligung wird von vielen Unternehmern mit der Absicht eingeführt, den Einfluß der Gewerkvereine zu schwächen, die Arbeiter zur Übertretung der Vorschriften der Gewerkvereine zu veranlassen und sogar zum Austritt zu zwingen.

Heute, 1927, ersehen wir die Ablehnung der part. ouvr. durch die Arbeiterschaft aus folgenden Gründen. Wir glauben, daß es dienlich ist, eine Unterscheidung nach politischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu machen, trotzdem die beiden Gebiete eng verbunden sind und Hand in Hand gehen. Die Äußerungen, auf welche sich unsere Zusammenstellung stützt, basierten, wie wir sahen, zum Teil auf Ansichten der Vertreter von Arbeiterorganisationen, und es ist darum nicht verwunderlich, daß das politische Moment sich in den Vordergrund zu drängen sucht.

1. Politische Gründe für die Ablehnung.
   a) Die participation ouvrière will die heute bestehende Wirtschaftsordnung beibehalten, ja sie macht sich sogar zur Aufgabe, dieselbe zu stärken und zu festigen.

b) Die Arbeiterschaft kommt durch die participation ouvr. immer mehr in eine abhängige Stellung zur Unternehmerschaft.

c) Die Arbeiterschaft wird in ihrer Einheit gesprengt und in so viele Gruppen als es sociétés anonymes à part. ouvr. gibt, aufgeteilt.

d) Einzelne Arbeiter werden nach Einführung der part. ouvr. allmählich zu kleinen „bourgeois" und gehen der Arbeiterschaft als Klasse verloren.

2. Wirtschaftliche Gründe für die Ablehnung.

a) Der Arbeiter kann nicht mehr auf einen festen, ihm zum voraus bekannten Lohn rechnen, höchstens ist ihm ein unwesentliches Minimum bekannt.

b) Die Gewinne der Unternehmungen hängen zur Hauptsache von Faktoren ab, die außerhalb der Beeinflussung durch die Arbeiterschaft stehen. Letztere lehnt darum ab, daß ihre Entlöhnung vom finanziellen Ergebnis des Unternehmens abhängig sein soll.

c) Die Arbeiterschaft befürchtet eine Herabsetzung der Lohnansätze nach Einführung der participation ouvrière.

Durch diese Gegenüberstellung der Meinungen von 1896 und 1927 ist es uns möglich, die große Abhängigkeit der S. A. à part. ouvr. von der participation aux bénéfices zu beweisen. Diese Abhängigkeit ist auch bei der Stellungnahme der Arbeiterschaft viel deutlicher zu erkennen, als dies für die Unternehmer der Fall ist. Auch glauben wir behaupten zu dürfen, daß hier der Einfluß der Politik viel stärker hervortritt als bei den Arbeitgebern.

III. Die Enquête des Arbeitsministeriums.

Im Anschluß an die Stellungnahme der unmittelbar Beteiligten wollen wir mit einigen Worten die Enquête du Ministère du Travail erwähnen. Diese Publikation enthält Angaben über die Gewinnbeteiligung in Frankreich

im Jahre 1923. Der Anstoß zu dieser Untersuchung ging vom Parlament aus. Es wurde dort immer wieder von Anhängern der part. ouvr. bekannt gegeben, daß man sich vom geringen Erfolg der participation ouvrière von 1917 nicht abschrecken lasse. Ja, um diesem System allgemein Eingang zu verschaffen, sollte dem Parlament ein Entwurf vorgelegt werden, welcher die obligatorische Einführung der participation ouvr. in allen Aktiengesellschaften Frankreichs vorsah.

Zugleich wurde die Anregung gemacht, das Arbeitsministerium solle eine Erhebung durchführen, damit man über den Stand der Gewinnbeteiligung in Frankreich unterrichtet sei, bevor man an einen derartigen Entwurf herantreten müsse. Auch sei besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, die Meinung der einzelnen beruflichen und politischen Organisationen zur Möglichkeit einer obligatorischen Durchführung des Gesetzes von 1917 zu erfahren. Dies ist in wenigen Worten die Vorgeschichte dieser Untersuchung. — Das Hauptgewicht wird auf die freie Gewinnbeteiligung verlegt, die société anonyme à participation ouvr. nur etwas nebensächlich behandelt. Es finden sich aber in dieser Untersuchung einige Gedanken, welche wert sind, hier betrachtet zu werden.

Über die praktische Durchführung des Gesetzes wußte diese Untersuchung recht wenig zu berichten. Dem Ministerium wurden 11 Firmen als sociétés anonymes à part. ouvr. gemeldet, eine nähere Betrachtung ergab aber, daß davon tatsächlich nur sechs wirkliche sociétés anonymes à part. ouvr. waren. Ein Urteil über die part. ouvr. dürfe aber noch nicht gefällt werden, „leur création est trop récente, pour que les résultats obtenus puissent être probants".

Eine kleine Abweichung von unserer Aufgabe sei uns gestattet, um in diesem Zusammenhang einen Blick auf die freie Gewinnbeteiligung in Frankreich zu werfen. Wie sehr verschieden die einzelnen Arten der Gewinnbeteiligung der Arbeiterschaft sind, können wir aus der Fest-

stellung ersehen: „Bien qu'on ait cru devoir adopter une définition très large, on a dû cependant écarter toute une série de mesures ou d'institutions patronales qui, de toute évidence, n'assurent au personnel qu'une part déterminée des bénéfices nets réalisés par l'entreprise. C'est ainsi que sur 168 établissements signalés comme pratiquant la participation aux bénéfices 93 ont été écartés." Über die verbleibenden 75 Betriebe werden genaue Angaben über die Art der Bestimmung und Verteilung der der Arbeiterschaft zukommenden Gewinnanteile gemacht. Es ist deutlich zu erkennen, wie verschieden alle diese Einrichtungen sind, daß wohl behauptet werden darf: „In keinen zwei Betrieben wird die Gewinnbeteiligung genau gleich durchgeführt." Nach dieser kurzen Abschweifung kommen wir wieder auf die part. ouvr. zurück.

Über die Stellungnahme der direkt Beteiligten weisen die dortigen Ausführungen kein besonderes Interesse auf. Es wird aber auf einige Punkte näher eingetreten, welche sowohl für die Unternehmer als auch für die Arbeiterschaft von Interesse sind. Wir finden dort die Frage aufgeworfen:

Quelle est l'influence de la participation aux bénéfices

1. sur les salaires,
2. sur la stabilité et le rendement du personnel,
3. sur les relations entre employés et employeurs?

Wenn es sich hier auch nicht um participation ouvr., sondern um „participation aux bénéfices" handelt, so bedeutet dies doch, wie wir schon wiederholt erwähnt haben, keinen wesentlichen und grundsätzlichen Unterschied. Auch für die participation ouvrière gelten, mit einigen Vorbehalten allerdings, die Erfahrungen, welche mit der freien Gewinnbeteiligung gemacht wurden.

1. L'influence sur les salaires.

Die Untersuchung hat ergeben, daß in keinem einzigen Betrieb die Höhe der Löhne geringer war als in Unternehmungen ohne Gewinnbeteiligung der gleichen

Branche. Ja, es konnte sogar beobachtet werden, daß in einigen Fällen die Löhne beträchtlich über dem Durchschnitt der betreffenden Industriezweige standen. Es ist vielleicht angebracht, diese Feststellung mit dem beständigen Einwand der Arbeiterschaft zu vergleichen, daß die Einführung der Gewinnbeteiligung ein Herabsetzen der Löhne nach sich ziehe. Es scheint in dieser Beziehung eine wesentliche Besserung eingetreten zu sein. Der genannte Einwand der Arbeiterschaft würde damit auch dahinfallen.

2. L'influence sur la stabilité et le rendement du personnel.

Hierüber herrscht große Meinungsverschiedenheit. Allgemein wird zwar ein günstiger Einfluß der Gewinnbeteiligung auf die Beständigkeit und die Seßhaftigkeit der Arbeiterschaft anerkannt. Widerspruch besteht aber über den Einfluß auf die Produktivität der Arbeit. Auf der einen Seite betonen die Unternehmer, daß eine vorteilhafte Veränderung mit der Einführung der Gewinnbeteiligung eingetreten sei. Ungute Elemente würden durch die Arbeiter selbst wieder zum Austritt veranlaßt. — Wieder andere Unternehmer aber behaupten, daß die Einführung der Gewinnbeteiligung gar keinen Einfluß auf die Produktivität ihrer Arbeiter gehabt habe. Auch wollen sie keine Erhöhung der durchschnittlichen Anstellungszeit der Arbeitnehmer feststellen können. Jedenfalls kann daraus der Schluß gezogen werden, daß eine unfehlbare, günstige Veränderung auf diesem Gebiet auch nach der Einführung der participation ouvr. nicht mit Bestimmtheit zu erwarten sei. Es mag uns diese Feststellung gleichzeitig aber auch ein Hinweis sein, daß sich weder part. ouvr. noch freie Gewinnbeteiligung für jeden Betrieb, ohne Rücksicht auf die Eigenart des Unternehmens, eignet.

3. L'influence sur les relations entre employés et employeurs.

Es konnte hier überall festgestellt werden, daß die allgemeine Begeisterung für die Gewinnbeteiligung in den

letzten Jahren stark nachgelassen hat. Die beteiligten Parteien bringen diesem Lohnsystem lange nicht mehr das gleiche Interesse entgegen, wie dies vor einiger Zeit der Fall war. Und besonders unter diesen Verhältnissen soll die participation ouvrière stark gelitten haben. Im Zusammenhang damit ist auch festgestellt worden, daß heute die Gewinnbeteiligung nicht mehr einen fühlbaren Einfluß auf die Beziehungen zwischen Arbeiter und Unternehmer hat. Es läßt sich auch leicht erkennen, daß die Gewinnbeteiligung eher Aussicht auf Erfolg hat in Betrieben, wo Arbeitgeber und -nehmer wenigstens von Zeit zu Zeit noch miteinander in Berührung kommen, als in Unternehmen, wo der Arbeiter jeglichen Kontakt mit der Betriebsleitung verloren hat.

Die participation ouvr. ist nicht stark genug, um Arbeiter zu beeinflussen, nicht an allgemeinen Arbeitsniederlegungen mitzumachen. Die Enquête du Ministère du Travail weiß von keinem einzigen solchen Fall zu berichten. Für die freie Gewinnbeteiligung dagegen sollen einige Fälle vorgekommen sein, wo die Unternehmer glaubten, daß durch sie (die freie Gewinnbeteiligung) die Arbeiter veranlaßt worden seien, sich an allgemeinen Arbeiterausständen nicht zu beteiligen.

Die Enquête kommt zum Schluß, daß heute eher von einem Rückschritt der participation aux bénéfices in Frankreich gesprochen werden müsse. Wenn auch etwa ein Drittel der Unternehmungen, welche untersucht wurden, die Gewinnbeteiligung erst seit kurzem aufgenommen hat, so sind doch auf der anderen Seite Betriebe vorhanden, welche nach einer Durchführung der participation aux bénéfices während sechzig und mehr Jahren zur Ansicht gekommen sind, daß es besser sei, diese Einrichtung wieder aufzugeben.

Die Frage endlich, ob die participation ouvr. als Obligatorium für alle Aktiengesellschaften einzuführen sei, wird mit ganz wenig Ausnahmen mit großem Nachdruck verneinend beantwortet. Wir sind der Ansicht, daß aus

diesen Äußerungen deutlich die Denkart des französischen Industriellen zum Ausdruck kommt, daß er jede auch noch so geringe Einmischung des Staates und der Arbeiterschaft in seine eigenen Angelegenheiten als lästig empfindet. Aber auch die Arbeiterorganisationen lehnen es ab, mit der Unternehmerschaft in engere Beziehungen zu treten. Für sie allerdings müssen einige Ausnahmen gemacht werden; diese sind bei der Betrachtung der Einstellung der Arbeiterschaft zur part. ouvr. besprochen worden.

Die Enquête nennt endlich noch die Versprechungen, welche sich der Gesetzgeber von der participation ouvrière machte, wir haben diesen Punkt bereits weiter oben behandelt und kommen hier nicht noch einmal darauf zurück.

§ 7.

Die Stellungnahme der Wissenschaft zur participation ouvrière.

I. Der juristische Standpunkt.

Die französischen Juristen haben das Gesetz über die S. A. à participation ouvrière nicht freundlich aufgenommen. Alle die Kommentare, welche nach und nach erschienen sind, beschränken sich sozusagen darauf, nur die Fehler und Mängel des Gesetzes hervorzuheben. Die guten Absichten des Gesetzgebers werden oft mit wenig mehr als einem mitleidigen Achselzucken erledigt. Ganz besonders heben die Rechtswissenschafter die Schwierigkeiten hervor, welche sich bei einer praktischen Handhabung des Gesetzes ergeben, und damit begründen sie auch in den meisten Fällen ihre ablehnende Haltung.

Mit der Diskussion über Fragen wie: Ist die action de travail überhaupt eine Aktie? Gibt es einen Apport an Arbeit? und ähnlichen Streitigkeiten wollen wir uns nicht lange aufhalten. Hier eine Lösung zu suchen, wollen wir den Juristen überlassen, welche darin sicher ein inter-

essantes Feld für ihre Tätigkeit finden werden. Bei der action de travail aber, welche auch für den Volkswirtschafter von großer Bedeutung ist, müssen wir einen Augenblick verweilen. Fast jeder Autor will durch eine mehr oder weniger geniale Gedankenführung die action de travail als dieses oder jenes bezeichnen. Wir beschränken uns darauf: 1. die Gründe anzugeben, welche der Gesetzgeber aufführt, um zu beweisen, daß die action de travail wirklich eine Aktie sei, 2. eine andere Meinung zum Wort kommen zu lassen, welche der action de travail nicht die Eigenschaften einer Aktie zuerkennen will.

1. Deloncle sagt in seinem Rapport an den Senat: „Nous ne voulons pas voir dans le titre prévu par la société à part. ouvr. en faveur du personnel une simple créance. Ce personnel a avec lui un apport, l'apport travail; cet apport établit l'animus societatis qui fera de lui un associé de l'entreprise et de son titre une action. Au surplus, ce participant collectif doit dans nos vues, s'immiscer à la gestion, prendre part à l'actif social; sa part sociale ne peut être une simple créance, elle ne peut être dans une société anonyme aux termes de l'article 34 du Code de commerce, qu'une action. D'autre part, si le code de commerce dit formellement que le capital d'une société anonyme se divise en actions et si les articles 1 et 3 de la loi du 24 juillet 1867 ne prévoient que des actions de numéraire et des actions d'apport en nature, depuis plus de trente ans „la formation et le développement des sociétés anonymes a revêtu des caractères tels que l'on a été amené à concevoir qu'il pût être fait dans la société anonyme un apport de services, ce qui avait paru impossible en fait aux législateurs de 1867 et de 1893“ et que rien n'empêchait d'admettre „que par une nouvelle évolution, par suite de conditions économiques nouvelles, on sera conduit à admettre la possibilité d'un apport de services futurs dans certaines conditions à déterminer“. Et avec M. Antonelli nous conclurons qu'en agissant ainsi on ne fait que donner à la loi toute la portée

dont elle est susceptible sans être en contradiction avec les principes qui régissent actuellement les sociétés anonymes."[18])

Das sind die Beweise, welche Deloncle für die „Aktieneigenschaft" der actions de travail ins Feld führte.

2. Nun aber eine andere Meinung, welche der action de travail die Eigenschaften einer Aktie abspricht:

Nach dem Code de commerce (art. 34), den Gesetzen von 1867 (art. 4) und 1893 bildet die Aktie einen Teil des Aktienkapitals. Bei der société anonyme à part. ouvr. wird nun allerdings eine sog. Aktie, die action de travail geschaffen. In den Bilanzen fand sich aber auch in keinem einzigen Fall nur eine einzige action de travail aufgeführt. Solange die actions de travail keinen Bestandteil des Aktienkapitals bilden, ist es wohl nicht unberechtigt zu behaupten, daß die action de travail überhaupt keine Aktie sei.[19])

Es ist nicht schwer zu erkennen, daß die Einreihung der S.A. à participation ouvrière in die Aktiengesellschaft dem Gesetzgeber gut paßte. Ihm wurde dadurch außerordentlich viel Arbeit erspart. Seine Überlegungen werden wohl keine anderen gewesen sein als: Die neue Gesellschaft bringe ich im Aktienrecht unter und gebe dem „Gewinnanteilschein", der aber zugleich noch ein Recht auf Mitsprache in der Betriebsleitung und auf eine Liquidationsdividende darstellt, die Eigenschaften einer Aktie. Da aber eine Aktie nichts anderes darstellen kann, als die Einbringung von Bargeld oder Werten in natura, nach neueren Auffassungen sogar einen „apport en industrie",

---

[18]) Sénat, année 1916, Nr. 386, S. 35 ff. Die Ausführungen von Deloncle basieren zum Teil auf: Antonelli: Les actions de travail dans les S. A. à part. ouvr. S. 126.

[19]) Charles Gide: Les institutions en vue de l'abolition et de la transformation du salariat, S. 53. (Néanmoins il faut reconnaître, que, au point de vue juridique, les actions ainsi constituées (actions de travail) sans versement d'argent, ne rentrent pas dans les cadres établis par la législation française.)

kann die action de travail auf nichts anderem beruhen, als auf einem „apport de services futurs".[20])

Der Gedankengang von Deloncle bewegt sich also in umgekehrter Reihenfolge, als wir es gewohnt sind. Der Gesetzgeber geht von einem Resultat aus, das er sich selbst geformt hat. Da ein Mitspracherecht und ein Anspruch auf eine Liquidationsdividende nur auf Aktienbesitz beruhen kann, so soll von nun an der Arbeitnehmer für seine in Zukunft zu leistende Arbeit actions de travail erhalten. Wie wenig eine solche Überlegung die Wirklichkeit berücksichtigt, braucht wohl nicht besonders dargestellt zu werden.

Um die Idee des Gesetzgebers zu retten, machte dann Mouret den Vorschlag, die Arbeit als einen Teil des Gesellschaftsvermögens anzuerkennen: „Toutes les valeurs économiques incorporées dans la société et productrices pour elle de profits contribuent au but social (produire et répartir des bénéfices) et peuvent devenir des éléments du fonds social."[21]) Um eine Bewertung der „Arbeit" zu ermöglichen, macht Mouret den Vorschlag, ein Unternehmen erst einige Zeit nach seiner Gründung in eine S. A. à part. ouvr. umzuwandeln, damit vorher der Wert der Arbeit im Produktionsprozeß erkannt und errechnet werden kann. Wir müssen annehmen, daß sich Mouret der Schwierigkeiten, welche bei einem solchen Unterfangen auftreten können, bewußt war, als er uns diesen Vorschlag machte. Wir bedauern lebhaft, daß es heute nicht mehr möglich ist, Me. Mouret um einige weitere Erklärungen über diesen Punkt zu bitten.

Diese mehr juristischen Äußerungen seien dem Nationalökonomen gestattet; es handelt sich hier um eine Frage, die beide, den Juristen wie den Volkswirtschafter, in gleichem Maße fesseln kann.

---

20) Sénat, année 1916, Nr. 386, S. 36.

21) Henri Mouret: Société anonyme à participation ouvrière et actions de travail, S. 28 ff. † 1927.

Nun aber noch einige andere Gründe, warum sich die Vertreter der Rechtswissenschaft der part. ouvr. gegenüber feindlich einstellen. — Ein Dorn im Auge ist ihnen einmal die Möglichkeit, welche das Gesetz bietet, daß die Delegierten der coop. de main-d'oeuvre während ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungsrates der S. A. à participation ouvrière keine Aktien zu hinterlegen haben, wie dies statutengemäß für die Vertreter der Besitzer der actions de capital vorgeschrieben sein muß. Wohl auch mit einer gewissen Berechtigung lehnen die meisten Juristen die part. ouvr. deshalb ab, weil, entgegen der gewohnten Bestimmung, hier Verwaltungsräte bestehen sollen, welche keine Sicherheit für ihre rechtschaffene und pflichtgetreue Amtsführung zu leisten brauchen.

In diesem Sinne z. B. äußert sich Rousseau in seinem Kommentar zum Gesetz von 1917: „Ce qui est vrai, c'est qu'on marche à l'irresponsabilité absolue d'une catégorie d'administrateurs et cette catégorie d'administrateurs a, d'après la loi, les mêmes pouvoirs, les mêmes droits que les administrateurs représentant la portion capitale. Voilà donc une modification à la loi, modification grave, bouleversant toutes les idées juridiques."

Und ähnlich macht Pic seiner Abneigung Luft:[22]) „Dans la société anonyme à participation ouvrière les fautes commises par les mandataires de la coopérative de main-d'oeuvre au conseil d'administration échappent à toute répression, les actions de travail ne pouvant en aucun cas être individualisées et mises en vente. Il y a là un véritable régime d'irresponsabilité organisée, peu fait pour assurer les capitalistes engagés dans l'affaire."

Eine ganze Anzahl von Juristen macht ferner auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche sich bei der Bestimmung des Reingewinns ergeben werden. Es ist nicht anders zu erwarten, als daß die Vertreter der coopérative

---

22) Paul Pic: Des sociétés anonymes à participation ouvrière, Paris 1917.

de main-d'oeuvre mit aller ihrer Kraft danach trachten werden, alle Abschreibungen und Reservestellungen soweit wie nur möglich zu verhindern, damit eine recht große Summe zur Dividendenausschüttung verwendet werden kann. Außer der Zuweisung der vorgeschriebenen 5% des Reingewinns an den Reservefonds enthält das Gesetz keine Vorschriften, nach welchen bei Bestimmung des Reingewinns vorgegangen werden soll. Darum sind zahllose Streitigkeiten zu erwarten. — Diesem Mangel an bestehenden Vorschriften für eine Gewinnverteilung sucht die chambre de commerce de Bourg durch einen Entwurf, dem Gesetzeskraft verliehen werden sollte, entgegenzutreten.

Keine Gewinnverteilung an beide Arten von Aktien darf stattfinden, bevor:

1. den actions de capital eine gesetzlich festzulegende erste Dividende ausgeschüttet worden ist;
2. alle Abschreibungen vorgenommen worden sind, welche für einen geordneten Gang des Unternehmens notwendig sind;
3. die notwendigen Summen zurückgelegt worden sind, welche zu Steuern benötigt werden und eine normale Entwicklung des Betriebes sichern;
4. die nötigen Aufwendungen gemacht worden sind, um die technischen Einrichtungen in einem guten Zustand zu erhalten;
5. diejenigen Personen, welche den Betrieb leiteten, eine entsprechende Entschädigung erhalten haben, auch wenn sie selbst alleinige Besitzer der Kapitalien sind, welche in dem betreffenden Betrieb stecken.

Dieser Mangel an Vorschriften für eine Gewinnverteilung ist für viele Juristen ein Beweis, wie wenig der Gesetzgeber die Wirklichkeit bei der Ausarbeitung berücksichtigt hat, und daß er so seiner Arbeit zum voraus den Stempel der Unbrauchbarkeit aufdrückte.

Der Hauptvorwurf, den die Rechtswissenschafter dem Gesetz machen, läßt sich in drei Worte zusammenfassen: Mangel an Anpassungsfähigkeit! Wie wir schon gesehen haben, ist der französische Unternehmer ein von Natur aus überzeugter Individualist. Jede Einmischung des Staates in seinen Betrieb ist ihm zuwider. Dies wußten die Juristen und haben es überall bei der Ausarbeitung der Kommentare hervorgehoben. Der große Vorteil der Gewinnbeteiligung, wie sie in Frankreich bis dahin durchgeführt wurde, war der, daß dieses Lohnsystem jedem einzelnen Betrieb besonders angepaßt werden konnte. Oft war es ja auch gar keine eigentliche Gewinnbeteiligung mehr, sondern ein bis in alle Einzelheiten überlegtes und ausgearbeitetes Prämiensystem, das aber den Verhältnissen entsprechend eingesetzt werden konnte und damit beide Parteien befriedigte. Wollte ein Unternehmer seiner Arbeiterschaft ein gewisses Mitspracherecht gewähren, so konnte er von sich aus eine derartige Organisation ins Leben rufen, bei der unter Umständen die Arbeitnehmer auch nur eine beratende Stimme hatten, der Unternehmer aber volle Freiheit in der Geschäftsführung behielt. Durch diese Anpassungsfähigkeit konnten auch die zahlreichen günstigen Erfahrungen mit der freien Gewinnbeteiligung gemacht werden, weil hier auch das Vertrauen zwischen Arbeitern und Unternehmern geweckt und gepflegt wurde, was, wie wir gesehen haben, für die S.A. à participation ouvrière nicht der Fall war.

Von einem noch nicht erwähnten Gesichtspunkt aus betrachtet Robert Veyssié die participation ouvrière. 1921 erschien in der „Opinion“ unter dem Titel: „Les LOIS D'ILLUSION“ ein Artikel, in welchem er, wohl nicht ganz mit Unrecht, zuerst die Art und Weise geißelt, wie im französischen Parlament viele Gesetze geschaffen werden. Da wir glauben, daß hierin eine Erklärung für das Schicksal der participation ouvrière zu erblicken ist, können wir es uns nicht versagen, etwas näher auf Veyssié einzutreten.

„Les lois d'illusion sont des précipités d'éléments les plus hétérogènes. Elles prétendent à guérir tous les maux, comme les onguents du charlatan. Certes, elles ne partent pas d'un mauvais naturel ... Après tout ce n'est pas la faute d'une assemblée d'hommes généralement intelligents et parfois fort remarquables, si l'actuelle méthode du travail législatif la place presque toujours dans l'obligation d'improviser et de donner à elle-même l'illusion d'avoir fait une loi attendue, en donnant aux électeurs l'illusion de la loi qu'ils attendaient ...

Il existe une loi, celle du 26 avril 1917 sur les actions de travail. Qui s'en doutait? Nous sommes en 1921, à quoi a-t-elle servie? On le chercherait en vain, car elle est demeurée lettre morte. Mais la cause de cette stérilité? Tout simplement celle-ci: C'est une loi contraire aux intérêts qu'elle prétendait servir et, de ce fait, inapplicable."

Er macht sich dann daran, die weiteren Gründe für den Mißerfolg zu suchen und findet Folgendes: Der Gesetzgeber wollte nicht etwa das persönliche Eigentum einschränken oder beseitigen, nein, er wollte es möglichst vielen zugängig machen. Nach seiner Überlegung sollte die Schaffung der actions de travail zu Gunsten der Arbeiterschaft es ermöglichen, Angestellte und Arbeiter zu Mitbesitzern der sie beschäftigenden Betriebe zu machen. Um aber den Arbeiter vor finanziellen Einbußen zu bewahren, wurde die Möglichkeit, persönlich Aktien zu besitzen, ausgeschlossen. Veyssié sagt darum: „Le vice radical de cette loi, déstinée à faire de nouveaux propriétaires est, de n'en créer pas un seul". Seine Kritik beschließt er: „Il est hautement souhaitable, que la promotion du plus grand nombre possible de travailleurs au rang de propriétaires soit aidée et encouragée. Nous sommes persuadés que la machine économique moderne est assez souple pour permettre de mener à bien cette tâche. Encore convient-il de ne pas accepter en théorie, pour les violer en fait, les principes suivant lesquels elle a été construite. Sous prétexte de développer la propriété privée, il faut prendre

garde de ne pas la tuer, et, surtout se méfier de ces lois-boomerang qui reviennent frapper en plein visage les législateurs inconsidérés."

Wenn Veyssié sich hier mit einigen heftigen Worten gegen das Gesetz und schließlich auch gegen die Arbeit des Gesetzgebers im allgemeinen richtet, so ist dies doch kaum verwunderlich für jemanden, der die französischen Parlamentarier (von wenig zahlreichen Ausnahmen abgesehen) kennt. Trotzdem diese Äußerungen von Veyssié vielleicht etwas über den Rahmen unserer Arbeit hinausgehen, so helfen sie uns doch die Athmosphäre erkennen, in welcher das Gesetz entstanden ist, und sind uns deshalb doch wertvoll.

II. Die wirtschaftstheoretische Beurteilung.

Eine vollständige Trennung von freier Gewinnbeteiligung und participation ouvrière darf auch hier nicht gemacht werden. Die letztere baut doch zum großen Teil auf Überlegungen der ersteren auf, so daß die bekundeten Ansichten und Meinungen über die Gewinnbeteiligung betrachtet werden müssen, wenn wir uns ein klares Bild von der Einstellung der Theoretiker zu der part. ouvr. in Frankreich machen wollen.

Schon nach einer nur wenig eingehenden Beobachtung werden wir mit Leichtigkeit feststellen können, daß die Theoretiker in zwei Lager zu trennen sind. Die eine Gruppe wird von allen denen gebildet, welche eine möglichst weitgehende Freiheit des Individuums in allen Gebieten, so auch im Handel und in der Industrie befürworten, jegliche Einmischung eines Dritten, besonders aber des Staates, mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Sie vertreten die Auffassung, daß der Einfluß der Arbeiterschaft auf die Geschäftsgewinne ein nur ganz geringer sei. Viel wichtiger für das Gelingen oder den Mißerfolg eines Unternehmens sei die Person und das Können des Arbeitgebers; er sei schließlich auch allein für entstandene Ver-

luste verantwortlich, habe darum auch das Recht, allein eine Entscheidung zu fällen, ohne hierin durch allerlei Einwände und Einreden von Dritten behindert zu sein. Diese Anhänger der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Unternehmers stehen auch für eine Beibehaltung der Lohnarbeit, ohne alle möglichen Komplikationen und Abänderungen, als des einzig gerechten Lohnsystems ein.

Die andere Gruppe dagegen erachtet es als ungünstig, wenn die Betätigung auf wirtschaftlichem Gebiet uneingeschränkt geschehen kann. Sie fordert vom Staat Maßnahmen, welche gewisse Schranken aufstellen, da sie glaubt, daß sonst allzuleicht Auswüchse entstehen, welche der ganzen Gesellschaft schädlich werden können. Es ist daher begreiflich, daß die Anhänger des Gesetzes nur unter den Universalisten zu finden sein werden.

Wir beschränken uns darauf, nur einige der bedeutendsten Wissenschafter Frankreichs, welche zur Gewinnbeteiligung oder zur participation ouvrière Stellung genommen haben, zu Wort kommen zu lassen.

1892 schreibt Leroy-Beaulieu im „Economiste français" von der Gewinnbeteiligung: „Elle est ni équitable, ni scientifique, contraire à la nature des choses." Gewinne in Handel und Industrie sind von der Arbeiterschaft unabhängig, einzig die Geschäftsführung ist dafür maßgebend. Ein Betrieb wird günstige Resultate erzielen, wenn er peinlichst genau vorbereitet worden ist, wenn die technischen Einrichtungen den Verhältnissen entsprechend und zweckmäßig sind. Günstige geographische Lage, Standort etc., alles dies sind Faktoren, welche von der Arbeiterschaft nicht im geringsten beeinflußt werden, tatsächlich aber eine überaus wichtige Rolle spielen. „Lorsque le fondateur s'est mis dans le goût du public, quand il a su créer des installations économiques perfectionnées, éfficaces, quand le directeur se tient au courant des progrès techniques, les adopte sans gaspillage, quand il a du coup d'oeil pour acheter et pour vendre, voilà les sources des bénéfices industriels, on ne les trouvera pas ailleurs,

et voilà pourquoi ils varient tant. C'est la tête du patron qui crée les bénéfices et non les bras de l'ouvrier." Ganz besonders, weil nach seiner Meinung die Gewinne nicht vom Arbeiter abhängig sind, erachtet es Leroy-Beaulieu als ungerecht, daß der eine Arbeiter finanziell besser gestellt sein soll als ein anderer, trotzdem sie genau die gleiche Arbeit leisten, jedoch verschieden tüchtige und glückliche Arbeitgeber haben. Er glaubt auch nicht, daß mit der Gewinnbeteiligung günstige Resultate erzielt werden können. In seiner Schrift: „La question ouvrière au 19e siècle"[23]) erwähnt er allerdings einige Firmen, welche mit dieser Institution gute Erfahrungen gemacht haben. Bei näherem Zusehen aber bemerkt er bald, daß hier besondere Verhältnisse herrschen. — „Wir haben die Unternehmen betrachtet, in welchen die Gewinnbeteiligung mit Erfolg angewendet wurde. Alle diese Betriebe haben gemeinsame Merkmale aufgewiesen, durch welche sie sich wesentlich von der Mehrzahl der industriellen und kommerziellen Unternehmungen unterscheiden. Die Handarbeit spielt überall eine Hauptrolle, sei es, daß das Kapital besonders gering ist, sei es, daß ein günstiges Ergebnis völlig vom guten Willen der Arbeiterschaft abhängig ist, d. h. wenn eine Überwachung unmöglich oder doch äußerst kostspielig und schwierig ist; da wo Stücklohn, Prämien für Materialeinsparungen, Abzüge für verdorbene Waren und dergl. nicht anwendbar sind. Ferner war bei diesen Unternehmungen ausnahmsweise die Tüchtigkeit des Betriebsleiters für die Ergebnisse weniger maßgebend, als der Eifer der Arbeiterschaft. Gewiß können in solchen Ausnahmefällen mit der Gewinnbeteiligung gute Resultate erzielt werden, sie bilden aber nur einen geringen Bruchteil der Unternehmungen, welche unter den gewöhnlichen Bedingungen arbeiten." —

In welchem Maße dieses Urteil heute noch gilt, welches Leroy-Beaulieu vor 55 Jahren fällte, zeigen uns die

---

[23]) Leroy-Beaulieu: La question ouvrière au 19e siècle, Paris 1872, S. 217 ff.

Erfahrungen, welche die Unternehmer mit der praktischen Durchführung der S. A. à part. ouvr. gemacht haben. Er erkannte schon damals, daß die Gewinnmöglichkeiten, welche einem Arbeiter in Aussicht stehen, viel zu klein sind, um allgemein gegen „le poids redoutable de l'inertie et de l'incurie humaine" aufzukommen. So wenig der Individualist eine Einmischung des Staates erlauben wird und ihr, so lange dies ihm möglich sein wird, energischen Widerstand entgegenbringt, wird er sich je mit einer Einmischung der Arbeiterschaft in die Geschäftsführung abfinden können. Die Gewinnbeteiligung bleibt ein „Geschenk" des Unternehmers an die Arbeiterschaft, so lange letztere nicht auch das Recht hat, bei der Feststellung des Jahresgewinnes mitzureden oder doch wenigstens Einsicht in die Bücher erhält. Hieraus entsteht aber offensichtlich eine Einmischung der Arbeiterschaft, und dieses Dreinreden, komme es von welcher Seite es auch wolle, lehnen die Anhänger der individualistischen Theorien unter allen Umständen ab.

Schließlich nimmt Leroy-Beaulieu noch zur Frage Stellung: Eignet sich die Gewinnbeteiligung zur allgemeinen Anwendung in allen industriellen und kommerziellen Betrieben? Wie es auch nicht anders zu erwarten ist, lehnt er dies ab. „Es grenzt an Wahnsinn, zu glauben, daß sie (die Gewinnbeteiligung) sich überall durchführen läßt. Es ist auch falsch, zu glauben, daß sie in ihrem Inneren nicht ebenso viele Faktoren der Zwietracht und Streitigkeiten, wie der Versöhnung und des Friedens birgt." Daß sich die Gewinnbeteiligung nicht für eine allgemeine Durchführung eignet, liegt klar auf der Hand. Es sind zwei Gründe dafür maßgebend. Einmal erzielt eine große Anzahl von Unternehmungen überhaupt keine Gewinne, oder nur so unwesentliche, daß davon kein Betrag weggenommen werden kann, welcher für die Arbeiterschaft irgendwelche Bedeutung hätte. Als zweiten Grund gibt er die Tatsache an, daß Gewinne nicht durch

die Arbeitnehmer, sondern allein durch die Unternehmerschaft hervorgebracht werden.

Auf der Seite der Universalisten dagegen finden wir, wie übrigens auch nicht anders zu erwarten, überzeugtes Einstehen für die Gewinnbeteiligung. Von ihnen wird dieses System als eines der Mittel zur Lösung der sozialen Frage betrachtet.

Kurz vor seinem Tode 1896 schrieb z. B. Jules Simon[24]): „Votre idée d'associer le travail à la gestion, au capital, est merveilleuse. C'est le progrès qui est dans l'air. Il doit se réaliser partout, parce que c'est là qu'est l'avenir réel: L'union du capital et du travail. Je désire qu'on en fasse l'essai, je suis certain qu'une fois que l'essai sera fait, cet essai étant décisif, l'exemple sera contagieux. Je demande qu'on élève les ouvriers à la dignité d'actionnaires, c'est le parti le plus honnête, le plus fraternel, le plus sûr."

Wir sind der Ansicht, daß es keinen großen Wert hat, noch andere Meinungen über die Gewinnbeteiligung anzuhören. Die einschlägige Literatur ist reichhaltig genug, daß genügend Material zur Orientierung über diese Frage vorhanden ist. Es handelt sich aber für uns noch darum, zu untersuchen, welchen Wert die Wissenschaft der Société anonyme à participation ouvrière im Rahmen der französischen Volkswirtschaft heute beimißt. Zu diesem Zwecke müssen wir uns an die heute lebenden Volkswirtschaftstheoretiker Frankreichs wenden.

Obwohl Gide die participation ouvrière nicht als besonders geeignet betrachtet zur Lösung der Konflikte zwischen Arbeit und Kapital, hat er sich doch mit ihr beschäftigt. Für ihn gehört die participation ouvrière zu denjenigen Bestrebungen, welche auf eine Änderung oder Aufhebung der heute bestehenden Lohnarbeit ausgehen[25]).

---

[24]) Jules Simon, zit. durch Charles Deloncle: Les rapports du capital et du travail.

[25]) Charles Gide, Les institutions en vue de la transformation ou de l'abolition du salariat, Paris 1920.

Die Arbeiterklasse suchte zuerst die Lohnarbeit durch die Genossenschaft zu bekämpfen. Von einigen Ausnahmen abgesehen, führte dies aber zu keinem Erfolg. An Stelle der Genossenschaftsbewegung trat der Syndikalismus, und auf diesem Wege sucht die Arbeiterklasse Frankreichs heute ihr Ziel zu erreichen.

Die Unternehmerschaft dagegen behauptet, daß die Lohnarbeit unmöglich beseitigt werden könne. Sie erklärt sich zum Teil aber für eine Zusammenarbeit von Kapital und Arbeit bereit, will also den Lohnarbeiter zum Mitarbeiter werden lassen. Und damit haben wir auch die Rolle erkannt, welche der participation ouvrière durch die Volkswirtschafter Frankreichs heute beigemessen wird. Es handelt sich um eine Bewegung, welche im eigentlichsten Sinn den Wünschen der Arbeiterschaft nur in ganz beschränktem Maße entgegenkommt. Befürwortet wird die participation ouvrière nur von einem kleinen Bruchteil der Unternehmerschaft. Wir glauben damit, nicht nur die Rolle, sondern auch die geringe Bedeutung der participation ouvrière zu erblicken. Diese Erkenntnis gilt sowohl für die Gewinnbeteiligung aus freiem Willen als auch für die société anonyme à participation ouvrière. Gide ist der Ansicht, daß diese Bewegung gegenwärtig eher nachläßt. „Sauf quelques exceptions heureuses, elle n'a trouvé qu'un accueil assez froid du côté des patrons et même hostile du côté des ouvriers. Elle s'est trouvée comme lapidée des deux côtés à la fois par une grêle de critique[26])."

Die Einwände der Unternehmerschaft sind für Gide wenig stichhaltig. Er anerkennt aber doch, daß sie erklären können, warum von ihrer Seite so wenig Begeisterung für die participation ouvrière zu finden ist. Die Abneigung der Arbeiterschaft dagegen wird kaum zu überwinden sein. Ist der Arbeiter Sozialist, so ist er der Meinung, daß der Gewinn ihm zu Unrecht (als alleinige Frucht seiner Arbeit) vorenthalten wird. Er kann sich

---

[26]) a. a. O. S. 36.

also nicht mit einem System einverstanden erklären, nach welchem er mit dem Unternehmer die Gewinne teilen wird. Ist der Arbeiter dagegen Syndikalist, so muß er ebenfalls auf eine Aufhebung des Salariates hinarbeiten, (vgl. Art. 1 der Statuten der C. G. T.) kann sich also der participation ouvrière nicht anschließen.

Solange also beim Großteil der Arbeiterschaft Frankreichs die Ideen von Karl Marx und Jaurès Geltung haben, ist jeder Versuch zur Durchführung der Gewinnbeteiligung zum voraus verurteilt. Ein wesentlicher Unterschied für die participation ouvrière besteht nicht[27]).

Gide glaubt, daß erst eine Änderung in der Gesinnung der Arbeiterschaft auf diesem Gebiet eine Besserung herbeiführen kann. Der participation ouvrière kann vielleicht der Weg geöffnet werden, indem die Beteiligung von Staat und Arbeiterschaft als Bedingung für solche Unternehmen aufgestellt wird, welche von einer staatlichen Konzession abhängig sind. Auf diese Weise könnte nach seiner Ansicht schon viel erreicht werden. — Vor der obligatorischen Einführung warnt Gide mit Bestimmtheit. Aber auch der Weg, den er vorschlägt, ist mit Vorsicht zu betreten: „Toutefois avant d'imposer un semblable régime du moins faudrait-il être sûr qu'il agréera au moins à l'une des deux parties, soit aux travailleurs, soit aux entrepreneurs, car si c'est pour les mécontenter les uns et les autres, cela n'en vaudrait gère la peine! Rien ne serait pire pour le bon accord entre le capital et le travail, que le mariage forcé." (S. 59.)

Weitere Ausführungen über die Einstellung der Wissenschaft zur part. ouvr. sind wohl nicht notwendig. Beistimmend äußern sich nur wenige. Die Anhänger der freien Gewinnbeteiligung, in der Regel überzeugte Individualisten, machen alle gegen die société anonyme à participation ouvrière Front. Führend in dieser Beziehung

---

[27]) a. a. O. S. 37.

ist die „Société pour l'étude pratique de la participation aux bénéfices." (20, rue Bergère, Paris.)

§ 8.

Die gesetzlichen Versuche zur Ausbreitung der Société anonyme à participation ouvrière.

Die Anhänger der participation ouvrière versuchten auf verschiedene Arten, ihrem Gesetz die weitere Anwendung und Ausbreitung zu verschaffen, als dies mit der société anonyme à participation ouvrière geschah. Ihre Hauptanstrengungen verlegten sie dabei auf legislatives Gebiet. Sie suchten zu erreichen, daß u. a. die Erteilung von Konzessionen, welche Staat und andere öffentlichrechtliche Körperschaften zu gewähren befugt sind, davon abhängig gemacht wird, daß in den neu zu gründenden Unternehmungen die participation ouvrière durchgeführt werde.

Einige dieser Vorschläge und Entwürfe haben heute allerdings nurmehr historisches Interesse, sollen aber trotzdem der Vollständigkeit halber mit einigen Worten erwähnt werden.

A. Abgewiesene Vorschläge zur Ausbreitung der Gewinnbeteiligung, vor 1917.

1. Entwurf von Laroche-Joubert vom 15. Mai 1879. „Ayant pour objet de rendre la participation obligatoire dans toutes les adjudications par sousmissions cachetées à faire pour le compte de l'état, des départements ou des communes soit pour concessions de chemins de fer, soit pour travaux à effectuer, soit pour fournitures à faire."

2. Gesetzesvorschlag von Ballue, J. Roche, Lagrange et Laisaut. Die obligatorische Gewinnbeteiligung wird hier auf die zeitlich unbeschränkten Konzessionserteilungen des Staates, der Departemente und der Gemeinden beschränkt. (16. März 1882.)

3. Floquet legt im Namen der Regierung am 16. Juli 1888 einen Entwurf vor für ein Gesetz über die Genossenschaften und den Gewinnbeteiligungsvertrag (Documents parlamentaires, Chambre No. 1057).

4. Ein Vorschlag von Guillement und Laroche-Joubert vom 22. Mai 1891 zur obligatorischen Einführung der Gewinnbeteiligung für Staatsbetriebe und Konzessionen, welche für eine Dauer von mehr als 5 Jahren erteilt werden.

5. Ein Entwurf von Naquet will die juristische Persönlichkeit der Aktiengesellschaften von der Einführung der Gewinnbeteiligung abhängig machen. (23. Mai 1892 und 28. November 1893.)

6. Am 26. November 1909 bringt Fournade der Kammer zu Kenntnis, daß er den Entwurf zu einem Gesetz ausgearbeitet habe, dessen 1. Artikel folgende Formulierung haben soll: „Tout commerçant, industriel ou agriculteur, toute société commerciale ou agricole est assujettie à la participation."

Alle diese Vorschläge wurden abgewiesen. Wir haben übrigens nur die wichtigsten angeführt. Immer und immer wieder wird von der Mehrheit im Senat und in der Kammer der Gedanke abgelehnt, daß der Staat ein so weitgehendes Eingriffsrecht in die interne Gestaltung des Betriebes eines privaten Unternehmers habe. Es mag noch eine kurze Äußerung von Villey erwähnt werden: „Il suffit de considérer que la participation appelle l'ouvrier à participer aux bénéfices en l'exonérant des pertes, pour reconnaître, qu'à moins de fouler aux pieds les principes les plus élémentaires de la justice et du droit, il ne saurait être question de l'imposer[28])." — Der Staat, welcher selbst nicht die geringste Ahnung hat von den großen Schwierigkeiten, welche immer überwunden werden müssen, um überhaupt Gewinne zu erzielen, würde sonst dem Unter-

---

28) Rapport sur le prix Corbat (1911), zit. durch Trombert: La participation aux bénéfices, p. 15.

nehmer einen Teil der Früchte seiner Arbeit wegnehmen, um ihn an die Arbeiterschaft zu verteilen, ohne daß sich diese zu einer Gegenleistung verpflichtet hätte. Welche schlimmen Folgen solche Maßnahmen für die Wirtschaft eines Landes haben würden, ist wohl kaum zu ermessen. Ganz unabhängig davon würde der Zweck der Gewinnbeteiligung: eine Besserung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gar nicht erreicht[29]).

B. Die participation ouvrière obligatorisch für alle kommerziellen und industriellen Unternehmungen.

1. Der Entwurf Emmanuel Brousse, Battle und Manaud. (Document parlamentaire, Chambre, année 1920 annexe No. 193.)

Ohne dem Charakter eines industriellen oder kommerziellen Unternehmens Rücksicht zu tragen, sollen überall mindestens 15 % des Reingewinnes für die Arbeiterschaft erhoben werden. Die Verteilung der Summen soll nach folgenden Richtlinien geschehen:

10 % werden bar und sofort an die Arbeiterschaft ausbezahlt und zwar im Verhältnis der Höhe der Jahreseinkommen. Berücksichtigt werden alle diejenigen Arbeitnehmer, welche seit mindestens 6 Monaten durch das Unternehmen beschäftigt werden. Nach den gemachten Erfahrungen mit der société anonyme à participation ouvrière ist man erstaunt, daß dieser Entwurf jeden Betrieb bei der Feststellung des Gewinnanteiles der Arbeiterschaft gleich behandeln will. (Wenigstens was die untere Grenze der Beteiligung anbelangt.) Zeigten uns doch die Ergebnisse, daß jede Bestimmung über die Gewinnbeteiligung zu einem Mißerfolg führen muß, wenn nicht den Verhältnissen eines jeden einzelnen Betriebes Rechnung getragen wird.

---

[29]) a. a. O. S. 25.

Die übrigen 5 % kommen an eine „caisse syndicale", welche jeweilen am Ende des Jahres die ihr zugeflossenen Beträge an alle Arbeiter des gleichen Gewerbes eines territorial abgegrenzten Gebietes zu gleichen Teilen verteilt.

Diese Formulierung scheint darum in den Entwurf aufgenommen worden zu sein, weil damit die Verschiedenheiten der Ergebnisse der einzelnen Unternehmungen für den Arbeiter in einem gewissen Maße ausgeglichen werden sollten. Wenn aber für den Arbeitnehmer diese Gleichheit gefordert wird, warum dulden dann Brousse und seine Kollegen, daß den Aktionären des einen Unternehmens 10 % Dividenden ausgeschüttet werden, und die eines anderen Betriebes dagegen leer ausgehen?

Dieser Entwurf wurde von der Deputiertenkammer an die Commission du Travail de la Chambre zurückgewiesen, welche durch Umfragen an die beteiligten Parteien die Ansicht der Arbeitnehmer und -geber zu erfahren suchte. Gestützt auf die erhaltenen Antworten erklärte der Berichterstatter dieser Kommission, Justin Godard, an einer Versammlung, welche durch das „Comité de la défense sociale et de développement économique" einberufen worden war, „que la participation aux bénéfices doit dépendre d'une convention libre. Tout ceux qui l'ont créée ceux qui l'ont pratiquée et ceux qui l'ont étudiée, ont toujours réclamé un régime de liberté. Et en vérité, moi qui ne crains pas l'intervention de l'Etat dans les relations entre le capital et le travail, je pense, cependant, que dans ce domaine, il n'est pas possible de par une loi on puisse fixer l'obligation de l'application d'une méthode qui est d'une variété et d'une complexité tellement infinies qu'il est impossible de la saisir et de la codifier dans un texte."

Nachdem der Berichterstatter eine solche Meinung vertreten hatte, ist es nicht verwunderlich, daß er den Entwurf der Kammer nicht zur Annahme empfahl, und er ist auch abgewiesen worden.

2. Der Entwurf von Jean Codet. (Documents parlamentaires, Sénat, année 1920, annexe No. 227.)

Ist dieser Entwurf seinem Wesen nach auch weniger einschneidend als der eben betrachtete, so ist doch, wie wir sehen werden, seine Umsetzung in die Wirklichkeit mit den größten Schwierigkeiten und Komplikationen verbunden.

Codet geht von der Überlegung aus, daß einzig eine Interessengemeinschaft von „intelligence, travail et capital" dieser drei wichtigsten Faktoren der Güterhervorbringung, eine Besserung der bestehenden Verhältnisse herbeiführen kann.

Dieses Ziel glaubt er durch eine obligatorische Gewinnbeteiligung herbeiführen zu können. Sein Entwurf sollte darum auch Gültigkeit haben:

„pour toutes les sociétés, qu'elle qu'en soit la forme, pour tous les monopoles exploités par l'Etat, qui devront être industrialisés et pour tous les patrons gérant eux-mêmes leurs affaires."

Die Feststellung des Gewinnanteiles der Arbeiterschaft jedes einzelnen Betriebes wird sogenannten „conseils de travail" übertragen. Diese Institution setzt sich zusammen aus:

a) Conseils locaux;

b) Conseils régionaux;

c) Einem conseil supérieur du travail.

Die conseils locaux werden aus Vertretern der Arbeiterschaft und der Unternehmer zu gleichen Teilen gebildet. Sie werden von den Parteien selbst gewählt. Als Präsident wird diesem conseil local ein Vertreter des Staates beigegeben. (Art. 4.) Diese conseils locaux wählen die Mitglieder der conseils régionaux. (Art. 5.) Die Oberaufsicht führt ein conseil supérieur du travail, der seinen Sitz in Paris hat. Er hat weitgehende Befugnisse, organisiert die verschiedenen conseils régionaux, bestimmt

deren Zahl etc. Er ist sogar berechtigt, in die Arbeitsbedingungen einzugreifen.

Nach Beratung mit den conseils locaux setzt der conseil régional die Summe der Gewinnbeteiligung der Arbeiterschaft jedes einzelnen Betriebes fest. Diese Summe darf einen Drittel der überhaupt erzielten Gewinne nicht übersteigen.

Die Verteilung geschieht nach Angaben und unter der Aufsicht des conseil supérieur du travail. Dieser bestimmt, wie viel an die Arbeiter ausbezahlt werden soll, welche Summe an eine sogenannte caisse de secours abgeliefert werden muß, "destinée à faire face aux pertes et aux chômages et dont la gestion et l'emploi des fonds sont confiés au conseil régional". (Art. 12 und 16.)

Die Vorteile dieses Entwurfs sind klar. Er erlaubt, den Verhältnissen jedes einzelnen Betriebes einigermaßen Rechnung zu tragen. Aber welche Schwierigkeiten werden entstehen, wenn diese conseils die Summen zu bestimmen haben werden, welche den Gewinnanteil der Arbeiterschaft bilden sollen!

Dieser Entwurf kam nicht zur Abstimmung. Die „commission d'initiative parlamentaire" hat es abgelehnt, darauf einzutreten. Ein Einfluß durch den Entwurf von Brousse und Kollegen mag wohl bestanden haben. Auch scheint man sich der Schwierigkeiten einer praktischen Anwendung dieses Projektes bewußt gewesen zu sein.

C. Die obligatorische Gewinnbeteiligung auf bestimmte Unternehmen beschränkt.

1. Proposition de loi tendant à autoriser le commerce à risque limité avec association du capital et du travail, par Maillard et Bureau. (Documents parlamentaires, Chambre, année 1920, annexe No. 229.)

Dieser Entwurf hatte nach Aussage seiner Bearbeiter eine doppelte Aufgabe. Nämlich „de combler d'un seul coup deux lacunes de notre législation actuelle". Er sollte die Einführung der société à risque limité gestatten, zu-

gleich aber wird für diese Gesellschaftsform die Beteiligung der Arbeiterschaft als conditio sine qua non erklärt.

Wir betrachten hier nur die Bestimmung über die Gewinnbeteiligung. Die Statuten der neuen société à risque limité müssen laut Art. 2 „une clause d'association du capital engagé avec le travail fourni par les employés et ouvriers de l'établissement commercial" enthalten. Diese clause d'association muß ihrerseits folgende Punkte festlegen:

a) Le taux des intérêts servis au capital engagé — intérêts qui seront passés aux frais généraux (also eigentlich keine Dividenden mehr, sondern Zinsen!) ce taux ne pouvant jamais dépasser de plus de 1% le taux appliqué par la Banque de France aux avances sur les titres.

b) Le taux des amortissements de faire subir lors des inventaires et qui doit être normal et courant.

c) L'importance des prélèvements autorisés pour la gérance de l'établissement: pour chaque gérant ces prélèvements ne doivent pas être supérieurs au double du salaire de l'employé, ouvrier ou contre-maître le mieux rétribué, tout dépassement sera imputé à la part de bénéfices revenant au capital.

d) L'importance du prélèvement à faire sur les bénéfices nets pour la constitution d'un fonds de réserves ou de prévoyance (ce fonds restant la propriété du commerçant ou de la société).

e) La quote-part des bénéfices attribués au travail du personnel, quote-part qui ne peut être inférieure à 40% et qui est calculée sur les bénéfices nets restant à répartir après le prélèvement destiné au fonds de prévoyance ou de réserve (Art. 3).

Die Verteilung an die Arbeiterschaft geschieht entsprechend der Lohnhöhe. Sogar der Arbeiter, welcher den Betrieb im Laufe des Jahres verlassen hat, „conserve le droit de toucher le prorata des bénéfices attribués à son salaire acquis pendant le temps où il a travaillé dans cet établissement" (Art. 4).

Angenehm fällt bei diesem Entwurf auf, daß Maillard und Bureau nicht einfach ins Blaue hinaus schießen, sondern in einigen Artikeln die Erfahrungen, welche mit der société anonyme à participation ouvrière gemacht wurden, berücksichtigen.

Art. 8 z. B. zeigt uns deutlich, daß sie bestrebt sind, die heftigsten Einwände, welche die Unternehmer der société anonyme à participation ouvriére machten, zu beschwichtigen. Darum bestimmt denn auch der erwähnte Artikel ausdrücklich: Les participants ne peuvent s'immiscer dans l'administration de l'établissement, ni critiquer en aucune façon les dispositions du ou des gérants.

Um dann auch den Forderungen der Arbeiterschaft weitmöglichst entgegenzukommen, wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach der erste Vorsitzende des Appellationsgerichtes einen Arbeiter als „expert comptable" zu bezeichnen hat. Seine Aufgabe besteht hauptsächlich darin, daß er die Buchhaltung des Unternehmens auf ihre Richtigkeit zu prüfen hat, um die Arbeiterschaft über den finanziellen Stand des Betriebes zu unterrichten. Gleichzeitig hat er die Nebenaufgabe, die Steuerverwaltung von seiner Arbeit und seinen Prüfungen zu benachrichtigen. (Wohl eine dem Unternehmen willkommene Bestimmung?)

Die Kommission, welche die Vorarbeiten über diesen Entwurf durchzuführen hatte, erkannte sofort, daß eine Vermengung von société à risque limité und participation ouvrière keine guten Ergebnisse zeitigen könne. So nahm sie denn auch eine Trennung vor, indem sie einzig die société à risque limité behandelte und die Gewinnbeteiligung fallen ließ. Ähnliche Bemerkungen, wie sie für die anderen Entwürfe gemacht wurden, wären auch hier am Platze. Wir behandelten diesen Entwurf darum etwas ausführlicher, weil es zu erwarten ist, daß der Gedanke der obligatorischen Einführung der Gewinnbeteiligung wohl wieder aufgegriffen werden, und dann der Entwurf von Maillard und Bureau sicher nicht unberücksichtigt bleiben wird.

D. Die heute gültige Gesetzgebung.

Der energische und stetige Widerstand, der der obligatorischen Gewinnbeteiligung entgegengesetzt wurde, welche der Staat kraft seiner Oberhoheit allen Unternehmungen aufzwingen sollte, hatte zur Folge, daß die Träger und Befürworter dieses Systems ihre Forderungen mäßigten, aber trotzdem bald wieder mit neuen Vorschlägen an das französische Parlament herantraten.

Einmal befürworteten sie den Gedanken, daß der Staat in seinen Betrieben eine Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Angestellten durchführen sollte[30]). Ein einziger Einwand aber sollte diese Idee zum Scheitern bringen. Die staatlichen Betriebe sind mit wenig Ausnahmen Leistungen an die Gesellschaft. Diese sollen so niedrig wie möglich zu stehen kommen, der Staat hat nicht die Absicht, dabei Gewinne zu erzielen. (Ausgenommen davon sind Unternehmungen wie die Tabakregie oder die Zündholzfabrikation, die der französische Staat rein zu Steuerzwecken betreibt. Hier natürlich könnte die Arbeiterschaft nicht am Gewinn beteiligt werden.) Soll nun in solchen Unternehmungen eine Gewinnbeteiligung möglich sein, so muß vor allem zuerst ein Gewinn auch wirklich erzielt werden, und es gibt dann wohl keinen anderen Ausweg (von Rationalisierung und ähnlichen Vorkehrungen abgesehen), als daß der Bürger oder die Gesellschaft, welche diese Leistungen beansprucht, einen höheren Preis als bisher dafür bezahlt. Die Gewinnbeteiligung würde so zu einer steuerpolitischen Maßnahme, welche bei den Konsumenten gewiß keiner großen Begeisterung begegnen wird.[31])

Ähnlich ist der Gedanke, daß der Staat alle Lieferungen, die an ihn gemacht werden, an die Bedingung knüpfen sollte, daß für die dabei beschäftigten Arbeiter eine Gewinnbeteiligung bestehen muß. Auch hier wird ohne Zweifel das Endergebnis die Verteuerung des Produktes

30) Proposition Brousse, Art. 1.

31) Savoye, La participation aux bénéfices, S. 159.

sein. Die Lieferanten werden der Beteiligungssumme entsprechend ihre Preise steigern, und wieder wird das konsumierende Publikum der leidtragende Teil sein.

Endlich wurde noch die Idee aufgegriffen, daß der Staat oder jede andere öffentliche Körperschaft, welche Konzessionen erteilt, diese Erteilung von der Bedingung abhängig machen sollte, daß bei der Ausbeutung der Konzession die Arbeiterschaft am Gewinn zu beteiligen sei.

Auf diesem Gebiet sind einige Gesetze zustande gekommen, welche wir in den wichtigsten Punkten betrachten werden.

1. Das Gesetz vom 9. September 1919.[32])

Das Gesetz ist auf der Grundlage desjenigen vom 21. April 1810 über die Ausbeutung von Bergwerken aufgebaut. An wichtigsten Neuerungen finden wir, daß erstens die Konzession nicht mehr auf unbeschränkte Dauer erteilt werden kann, zweitens, daß die Erteilung an die Bedingung geknüpft ist, daß Staat und Arbeiterschaft am Gewinn beteiligt sein werden. Nach den Worten des Berichterstatters sprach folgende Überlegung für die Einführung dieses Gesetzes:

„Si l'Etat est un des contractants il concède à un concessionnaire l'exploitation de choses qui sont à la disposition de la nation qu'il représente, il peut donc mettre à la concession qu'il accorde, telle condition que bon lui semble."

Die Gewinnbeteiligung geschieht nach folgenden Richtlinien: Das Kapital hat Berechtigung auf eine bestimmte erste Dividende, welche wie folgt berechnet wird: „Le taux de cet intérêt réservé sera calculé en ajoutant 2% au taux du revenu de la rente française comportant l'intérêt nominal le plus élevé d'après le cours moyen de cette rente pendant la période déterminée."

---

32) Documents parlamentaires, Sénat, année 1919, annexe 152, journal officiel du 24 avril 1920, S. 6327.

Genügen die erzielten Gewinne, um an das Kapital eine höhere Dividende auszurichten, so beginnt nun die Beteiligung von Arbeiterschaft und Staat. Die Summe, welche ihr zufällt, ist vom Verhältnis des Mehrgewinnes zum Kapital abhängig. Und zwar wird sie nach folgenden Regeln bestimmt: „Cette part sera de 10% sur la fraction du superbénéfice inférieure à 2% de ce capital, de 15% sur la fraction de superbénéfice comprise entre 2 et 4%, de 20% sur la fraction de superbénéfice entre 4 et 6% etc. jusqu'à 75% de la fraction de superbénéfice exédant 100% de ce capital, sans que la progression continue au delà de cette proportion."

Von diesen Summen erhält nun der Staat 75%, die Arbeiterschaft einen Viertel. Art. 27 bestimmt für die Verwendung des Betrages der Arbeiterschaft:

„Elle sera versée à la caisse autonome des retraites des ouvriers mineurs, à moins toutefois que les ouvriers ou employés représentant plus de 20% de l'effectif total du personnel ne réclament une répartition individuelle par une pétition adressée au Ministère de qui relèvera la caisse. Dans ce cas on procédera à un vote à effet d'établir si la majorité désire renoncer au versement à la caisse autonome des retraites pour adopter la répartition individuelle. Si la majorité se prononce pour cette dernière le Ministère fera procéder à un second vote par lequel les ouvriers et employés désigneront cinq délégués chargés de préparer un projet de règlement pour cette répartition. Ce règlement homologué par le Ministre ne pourra être modifié avant cinq ans. Cette modification, il y serait procédé à la requête d'ouvriers ou d'employés représentant plus de 20% de l'effectif total du personnel et dans les mêmes formes."

Eine Beteiligung an der Leitung des Unternehmens ist hier nicht vorgesehen. Das Hauptgewicht wird auf die participation collective verlegt, weil einzig so die Unterschiede, welche zwischen den einzelnen Betrieben bestehen, ausgeglichen werden können, so daß sich die Ge-

winnanteile gleichmäßig auf die Arbeiter verteilen.[33]) Das Prinzip der Nivellierung nach unten tritt uns auch hier wieder entgegen. Die Meinung, welche wir schon vertreten haben, wonach durch die participation collective das Interesse des einzelnen Arbeiters für den ihn beschäftigenden Betrieb wohl in den wenigsten Fällen gefördert wird, soll hier ebenfalls kundgegeben werden. Nach einer Mitteilung, für deren Genauigkeit wir aber nicht einstehen können, sollen im ganzen bis 1927 52 solche Konzessionen erteilt worden sein, wovon nur eine einzige ausgebeutet worden ist. Aber auch diese hat ihren Betrieb wieder eingestellt, nachdem sie für ein Jahr ihren 1019 Arbeitern 37 329 Franken habe zuweisen können. Sollte diese Angabe richtig sein, so ist es nicht verwunderlich, daß die Arbeiterschaft nur wenig Interesse für einen Betrieb zeigt, welcher pro Mann und Jahr ca. 36 Franken Gewinnanteil ausrichtet.

2. Das Gesetz vom 16. Oktober 1919.

Dieses Gesetz knüpft die Erteilung von Konzessionen zur Ausbeutung von Wasserkräften an die Durchführung einer Beteiligung der Arbeiterschaft im Sinne des Gesetzes von 1917. Besonderheiten, welche einer Betrachtung wert wären, sind keine vorhanden. Bis 1927 kannte das französische Arbeitsministerium keinen einzigen Fall, wo dieses Gesetz in Anwendung gebracht worden wäre. Jedenfalls hat es bis heute keine Bedeutung erlangt. Man fragt sich ohne weiteres, ob seit 1919 beim stetigen Ansteigen des Elektrizitätsverbrauches wirklich keine solchen Konzessionen (contra legem) ohne Beteiligung der Arbeiterschaft erteilt worden sind. Weitere Nachforschungen konnten wir zu unserem Bedauern nicht unternehmen, trotzdem diese von großem Interesse sein könnten.

3. Das Gesetz vom 29. Oktober 1921. (Gewinnbeteiligung des Personals der Eisenbahngesellschaften in Frankreich.)

---

[33]) Vgl. Savoye, a. a. O. S. 163.

Der Entwurf dieses Gesetzes sah die Ausrichtung eines Gewinnanteiles (hier Prämie genannt) an das Personal vor. Diese Prämie sollte zum Teil direkt an die Angestellten verteilt werden, zum Teil zum Ankauf von Aktien verwendet werden, welche der Arbeiterschaft ein Mitspracherecht in der Betriebsleitung ermöglichen sollten. Die Kapitalbesitzer leisteten diesem Entwurf Widerstand. Für Berthélemy sind diese Vorschläge: „des dispositions transactionelles destinées à satisfaire ceux qui tiennent à introduire dans le régime des transports par voix ferrée un système d'ailleurs chimérique, de participation aux bénéfices" [34]).

Es wurde den Gesellschaften zuerst vorgeschlagen, den Arbeitern anstelle der erwähnten Prämien actions de travail im Sinne des Gesetzes von 1917 zu überlassen. Mit der gleichen Summe, welche nun verwendet wird, um die Prämie auszubezahlen, hätte auch den actions de travail eine Dividende ausgeschüttet werden können. (Nach Deloncle[35]) handelt es sich um eine jährliche Summe von 50—60 Millionen, je nach den Einnahmen.) Die Eisenbahngesellschaften lehnten diese Zumutung aber einstimmig ab, mit der allerdings nicht offen ausgesprochenen, aber deutlich zu verstehenden Einwendung, daß sie jeden Eingriff der Arbeiterschaft in die Leitung soweit als möglich zu verhindern suchen würden. Heute werden einzelne Teile dieser Prämie dazu benutzt, Aktien der Gesellschaften zu kaufen, aber in einem nur ganz geringen Maßstab, so daß von einer Beeinflussung der Betriebsleitung durch die Arbeiterschaft in den nächsten Jahren noch nicht gesprochen werden kann.

Wie wir nun deutlich ersehen konnten, sind alle diese Versuche, auf gesetzlichem Wege der participation ouvrière oder der Gewinnbeteiligung zu einer weiteren Ausbreitung zu verhelfen, praktisch ohne Erfolg geblieben. Sie

---

34) Berthélemy, Traité de droit administratif, 10. Aufl., S. 699.

35) Deloncle, Capital et travail, S. 404.

weisen uns aber dafür um so deutlicher den Weg, welcher beschritten werden muß, um die Idee zu fördern.

§ 9.

Zusammenfassung der Resultate.

Wenn wir uns nun 10 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Frage stellen: Welches ist das Ergebnis des Gesetzes der société anonyme à participation ouvrière, so müssen wir zur Antwort geben: Es ist ein ganz unbedeutendes. Die Versprechungen, welche man sich von der participation ouvrière machte, haben sich gar nicht erfüllt. In diesen 10 Jahren sind in ganz Frankreich nur 20 Versuche gemacht worden, von denen aber eine beträchtliche Zahl gar nicht zur tatsächlichen Einführung gekommen ist. Kapital und Arbeit sind nicht zu Mitarbeitern geworden, wie sich dies die Schöpfer des Gesetzes so schön ausgedacht hatten. Wir konnten feststellen, daß die Forderungen zur Besserung des heute bestehenden Lohnsystems viel leichter und geeigneter durch eine freie Gewinnbeteiligung erfüllt werden können. Auch kann diese, im Gegensatz zur participation ouvrière im Sinne des Gesetzes, welche auf die Aktiengesellschaft beschränkt ist, überall durchgeführt werden.

Wie wir aus der Darstellung der Ergebnisse unserer Untersuchungen ersehen konnten, hat die participation ouvrière darum zu keinem Erfolg geführt, weil sich die beiden unmittelbar beteiligten Parteien, Unternehmerschaft und Arbeitnehmer, ablehnend dazu einstellten. Wir hatten auch Gelegenheit, die Gründe kennen zu lernen, welche zu dieser ablehnenden Haltung geführt haben. War auch dem Gesetz kein Erfolg beschieden, so konnten wir trotzdem bei der Betrachtung der gemachten Erfahrungen unsere Kenntnisse erweitern und unser Wissen bereichern.

Im Anschluß daran soll endlich noch die Frage besprochen werden: Unter welchen Voraussetzungen ist eine Ausbreitung der participation ouvrière in Zukunft möglich?

Als wichtigste Bedingung stellen wir an die Spitze: Die Durchführung der participation ouvrière muß auf freier, privater Initiative beruhen und darf durch keine gesetzlichen Vorschriften eingeengt werden! Der Staat muß sich absolut jeder Einmischung enthalten. Wir wiederholen nochmals, daß wir den Hauptvorzug dieses Lohnsystems darin erblicken, daß es sich den Verhältnissen eines jeden Unternehmens entsprechend anpassen läßt. Wir sind der Ansicht, daß einzig durch Berücksichtigung der Besonderheiten des Betriebes bei der Einführung der Beteiligung der Arbeiterschaft ein Vertrauensverhältnis zwischen den beiden Parteien entstehen kann, und wo dieses gegenseitige Vertrauen nicht vorhanden ist, ist eine Zusammenarbeit nicht möglich. Ohne sie besteht aber nur ein Gegeneinanderarbeiten von Arbeitgeber und -nehmer, wobei in den allermeisten Fällen die Macht der Unternehmer die größere ist, die Richtung der Resultante also nicht allzu stark von der von ihnen gewünschten Richtung abweicht.

In jedem Betriebe ist die Durchführung der Beteiligung der Arbeiterschaft verschieden. Delombre, Vorsitzender der société pour l'étude pratique de la participation aux bénéfices, erklärte 1923 während einer Sitzung des Conseil supérieur du travail: „Depuis plus que 40 ans notre Société s'occupe de la participation ouvrière. Elle en a étudié toutes les formes, dans tous les pays; elle n'est pas arrivée à créer un contrat type. Il n'y a pas une participation aux bénéfices, autant d'etablissements pratiquant la participation, autant de participations distinctes. Comment veut-on qu'une loi ou un règlement trace par des textes dits facultatifs une participation-type qui dans le silence des partiers deviendrait en fait pour le monde industriel et commercial, le régime de droit. On serait en pleine fantaisie et indirectement on aurait abouti à la participation obligatoire."

Sobald jedem einzelnen Unternehmer freie Hand gelassen wird, wie er für seinen Betrieb die participation

ouvrière ausbauen will, so werden auch die vielen juristischen Streitigkeiten, welche bei dem Versuch des Gesetzes von 1917 entstanden sind, von selbst verschwinden. Wie ausgesprochen gegensätzlich die Ansicht der Juristen über dieses Gesetz sind, konnte in dieser Arbeit nicht zur Darstellung gebracht werden. Es fällt dies übrigens nicht mehr unter die Aufgabe, die wir uns gestellt haben. Wir verweisen für diese Frage auf die zahlreichen juristischen Abhandlungen, von denen in unserem Literaturverzeichnis manche zu finden sind.

Ein Gesetz, das den Unternehmer zu einer Teilung der erzielten Gewinne mit dem Arbeiter zwingt, ohne letzterem auch gewisse Verpflichtungen aufzuerlegen, widerspricht den heute allgemein gültigen Anschauungen von Recht und Gerechtigkeit. Will ein Unternehmer von sich aus seinen Arbeitern einen vertraglich festgelegten Teil der erzielten Gewinne überlassen, so kann er dies selbstverständlich tun. Auch ist in einem solchen Fall die Möglichkeit größer. daß zwischen den beiden Parteien ein Vertrauensverhältnis besteht.

Auf einen anderen Punkt macht uns Gide aufmerksam: L'actionnariat ouvrier doit rendre le travailleur propriétaire, le salarié associé et réaliser son union au capitaliste dans une communauté d'intérêts.[36]) Diese Forderung, welche Gide schon 1910 machte, hat das Gesetz nicht erfüllt. Wir haben diesen Gedanken bereits erwähnt und behauptet, daß die société anonyme à participation ouvrière auch darum zu einem Mißerfolg führen mußte, weil sie diese Bedingung nicht erfüllt hat. Es ist allgemein anerkannt worden, daß das Interesse des Arbeiters am Unternehmen trotz den actions de travail, welche er mit seinen Kameraden besaß, äußerst gering geblieben ist. Unsere Besuche von bestehenden und aufgegebenen sociétés anonymes à participation ouvrière haben uns einen durch-

---

[36]) Gide, L'actionnariat ouvrier, publié par la Revue d'économie politique 1910, S. 1 ff.

wegs gleichen Eindruck hinterlassen und bestätigten uns so die Erfahrungen der Arbeitgeber.

Auch Villey[37]) betont ausdrücklich, daß wer Anspruch auf einen Teil der erzielten Gewinne erheben will „copropriétaire oder coassocié“ sein muß. Er sieht sich aber gezwungen, dem Arbeiter von heute diese Eigenschaften abzusprechen. Wir glauben hierin einen erneuten Beweis zu erblicken, daß die participation ouvrière erst dann auf einer gesunden Basis stehen wird, wenn der Arbeiter persönlich Teilhaber geworden ist, und das kann nach unserer Ansicht erst geschehen, wenn er diese Stellung nur durch eine gewisse Anstrengung erlangen kann. Darum muß der Arbeiter persönlich Aktien des Unternehmens erwerben. Um seine Ersparnisse weniger großen Gefahren auszusetzen, können im gegebenen Fall für diese Arbeiteraktien besondere Sicherheiten geschaffen werden, eine Maßnahme, welche gewiß nicht allzuschwierig durchführbar sein dürfte.

Wir sehen, daß es eine vollständige Umstellung der Anschauungen der Arbeiter braucht. Villey[37]) äußert sich hierzu: Ils n'ont pas l'„animus societatis“; ils n'ont pas traité avec l'intention de devenir associé et de se comporter comme tels; ils entendent toucher leur salaire, quel que soit le succès de l'entreprise et veulent conserver la liberté de quitter l'établissement à leur gré.

Der animus societatis erwacht im Arbeiter erst, wenn das Gefühl aufkommt, daß er wirklich ein Mitarbeiter des Unternehmers ist, und nicht nur ein Rad in einem Betrieb, welches jeden Tag durch ein anderes ersetzt werden kann. In diesem Zusammenhang mag die Meinung nicht unberechtigt sein, daß der Arbeiter, sobald er als Teilhaber betrachtet werden soll, nicht völlig vom Tragen jeglicher Verluste befreit werden darf (Code civil français 1835: Tout affranchissement des pertes entraîne la nullité de la

37) Villey, Etat et progrès social.

convention, ist nach Villey non seulement une règle de droit, mais une règle de bon sens).

Als das Gesetz im Parlament zur Abstimmung kommen sollte, wurde immer wieder darauf hingewiesen, welche günstigen Ergebnisse mit dem actionnariat ouvrier erzielt worden seien. Regelmäßig aber wurde vergessen zu erwähnen, daß es sich bei den genannten Beispielen um „actions individuelles" handelte, im Gegensatz zu den „actions de travail collectives", welche das Gesetz vorsah.

Soll der Arbeiter wirklich ein Interesse am Unternehmen haben, welches ihn beschäftigt, so darf die Beteiligung für ihn nicht ohne weiteres möglich sein. Erst nach und nach durch Ersparnisse oder zurückbehaltene Gewinnanteile muß er sich seine Beteiligung erwerben. Einzig auf diese Weise wird er an seinem Eigentum, das einen Teil des Unternehmens darstellt, Interesse bekommen, und dann erst ist der günstige Einfluß auf Produktion und Rentabilität, welchen man sich von der Gewinnbeteiligung verspricht, zu erwarten.

Solange versucht wird, die participation ouvrière auf Rechtsgründe abzustellen, welche darauf beruhen, daß der Arbeiter berechtigt sei, für seine Arbeit auch einen Anteil an der Leitung des Unternehmens und am Betriebsergebnis zu beanspruchen, wird zwischen Arbeiter und Unternehmer keine Besserung der Beziehungen eintreten können. Leicht ist es möglich, sich der Ansicht von Treitschke[38]) anzuschließen, welcher sagt: Nur Rücksichten der Billigkeit, nicht Gründe des strengen Rechtes sprechen für ein Lohnsystem, das den Arbeitslohn mit einem geringen Gewinnanteil verbindet. Sobald wir uns auf diesen Boden stellen, glaubt Gruner, ist eine Möglichkeit der Verständigung zwischen Arbeitnehmer und Unternehmerschaft in die Nähe gerückt. So sagt er: Deshalb gerade, weil die Gewinnbeteiligung den Rücksichten der Billig-

---

[38]) Treitschke, Der Sozialismus und seine Gönner, Preußische Jahrbücher, Bd. 34, S. 279.

keit entspricht, ist sie berufen und geeignet, eine friedliche Verständigung der Beteiligten zu erleichtern und dazu beizutragen, daß mehr und mehr anstelle der wirtschaftlich und moralisch zerstörenden Kraftproben die auf gegenseitige Anerkennung sowie auf verständiger gegenseitiger Abschätzung beruhenden Kompromisse, den Regulator der Arbeitsbedingungen bilden. Und hierin liegt zum großen Teil der Wert jenes Lohnsystems, der nicht hoch genug geschätzt werden kann[39]).

Wenn wir wünschen, daß die Beteiligung der Arbeiterschaft allmählich Fuß fassen soll, so müssen wir vor allem darauf bedacht sein, den Gedanken der Möglichkeit einer Interessengemeinschaft zwischen Arbeiter und Unternehmer bei den beiden Parteien zu verbreiten. Es steht hier noch ein ungeheures Feld der Betätigung zur Aufklärung von Arbeiterschaft und Unternehmertum offen. Deloncle glaubt, daß die mangelnde Aufklärung der wichtigste Grund für die wenigen Anwendungsfälle der société anonyme à participation ouvrière sei.

Unternehmer und Arbeiterschaft werden doch im Laufe der Zeit zur Ansicht kommen, daß für beide Teile eine Interessengemeinschaft Vorteile bietet. Die Arbeiterschaft soll ihre heutige Freiheit behalten können. Ja, wir glauben sogar annehmen zu dürfen, daß sich ihre tatsächliche Unabhängigkeit nach Einführung der Gewinnbeteiligung unter Umständen noch vergrößern wird. Ein zu erwartender Mehrerwerb wird den Arbeiter von vielen finanziellen Sorgen, die heute noch auf ihm lasten, befreien. Wir dürfen aber nie vergessen, daß eine allgemeine Durchführung der Gewinnbeteiligung nicht möglich sein wird, wenigstens nicht in dem Maße, daß alle Arbeiter von ihr eine wesentliche Erhöhung ihres Einkommens erwarten könnten. Sich einer derartigen Illusion hinzugeben, würde von geringer Kenntnis des Wirtschaftslebens zeugen. (Von der Möglichkeit, dies durch eine allgemeine Produktionsverteuerung zu erreichen, sehen wir ab.)

39) Gruner, Arbeitergewinnbeteiligung, S. 59.

Daß sich mit der Zeit eine Änderung der Stellung zwischen Arbeiter und Arbeitnehmer geltend macht, ist nicht zu übersehen, und diese Bewegung ist heute noch nicht zum Stillstand gekommen. Gide z. B. denkt sich eine Umstellung der heute bestehenden Ordnung etwa in folgender Weise:

„Si l'on pense que l'évolution politique procède par trois phases successives, monarchie absolue, monarchie constitutionelle, république, il est naturel de penser que l'évolution économique dans les formes successives, devra correspondre, étape par étape, à l'évolution politique: d'abord coercitive (esclavage), puis monarchique (salariat), puis parlementaire (le patronat tempéré par la participation aux bénéfices et une certaine part accordée aux ouvriers dans la propriété et la direction de l'entreprise), enfin républicaine (avec association coopérative)"[40]).

Überall können wir ähnliche Äußerungen hören, welche alle dahin gehen, daß die heute bestehende absolute Herrschaft der Unternehmer nicht immer erhalten bleiben werden kann. Neben der politischen wird auch eine industrielle Demokratie sich allmählich Eingang schaffen.

Am 2. März 1921 sagte Millerand in der Kammer:

„Il est contradictoire que dans un pays de république et de suffrage universel, on puisse penser, sous quelque forme que ce soit, à maintenir à l'usine la monarchie absolue."

In diesem Zusammenhang erkennen wir die größte Bedeutung der participation ouvrière und der Gewinnbeteiligung darin, daß durch sie der Übergang von einem Stadium zum andern vorbereitet und erleichtert werden wird. Sich dieser Bewegung entgegenstellen zu wollen, wäre töricht und wohl gänzlich erfolglos. In dieser Hinsicht wünschen wir der participation ouvrière und der Gewinnbeteiligung eine weitere Ausbreitung.

---

40) Gide, Principes d'économie politiques, Bd. 3.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Berthélémy: Précis de droit administratif, Paris 1923.

Déguis: Traité pratique des société par actions, 5e édition, Paris 1925.

Houpin et Bosvieux: Traité des sociétés commerciales et civiles, Paris 1919/20.

Lyon-Caen et Renault: Traité de droit commercial, 14e éd. Paris 1924.

Pic: Traité de législation industrielle, Paris 1922.

— Des sociétés commerciales, Paris 1924.

— Des sociétés anonymes à participation ouvrière, Paris 1917.

— Une orientation de notre législation économique, publié par la Revue d'Economie politique, 1921.

Rousseau: Des sociétés commerciales, Paris 1921.

Deloncle: Les rapports du capital et du travail. Paris 1921.

— Capital et travail, vers des temps nouveaux, Paris 1921.

Gide: L'actionnariat ouvrier, publié par la Revue d'Economie politique, 1910.

— Les institutions en vue de la transformation ou de l'abolition du salariat. Paris 1920.

Trombert: La participation aux bénéfices, guide pratique. 3e édition Paris 1924.

Arnou: La participation des travailleurs à la gestion des entreprises. Thèse Paris 1920.

Buisson: La participation aux bénéfices. Thèse Bordeaux 1924.

Derouvroy: La société anonyme à participation ouvrière. Thèse Paris 1926.

Drouet de Montgermont: De la participation des ouvriers à la gestion des entreprises. Thèse Paris 1921.

Gutu: De la participation des ouvriers aux bénéfices sous forme d'actions de travail. Thèse Paris 1919.

Laguerre: Sociétés anonyme à participation ouvrière, les actions de travail et la loi du 26 avril 1917. Thèse Paris 1920.

Marconnet: De l'attribution et de l'emploi des parts dans la participation aux bénéfices. Thèse Paris 1923.
Martin fils: La participation aux bénéfices et l'actionnariat ouvrier. Thèse Lille 1920.
Merle: Du fondement et des conditions de succès de la participation aux bénéfices. Thèse Lyon 1927.
Mireaux: Les actions de travail. Thèse Paris 1921.
— Une expérience sociale. Les conseils d'usine dans le Grand-Duché de Luxembourg, publié par la Revue de Paris, sept. 1921.
Mouret: Sociétés anonymes à participation ouvrière, les actions de travail. Paris 1919.
Phéline: L'action de travail dans la société anonyme à participation ouvrière. Thèse Alger 1922.
Prieur: La participation aux bénéfices et l'actionnariat ouvrier. Thèse Bordeaux 1923.
Savoye: La participation aux bénéfices, état actuel de la question. Thèse Paris 1923.

Antonelli: Les actions de travail Paris 1912.
— A propos de deux livres sur la loi du 26 avril 1917, publié par les Questions pratiques, 1921.
Beynet: De l'influence de la participation aux bénéfices sur la production, la situation de l'ouvrier et les grèves. Thèse Paris 1903.
De Brie: Essai sur l'association du capital et du travail, Bruxelles 1914.
Charvet: La participation ouvrière et la gestion des entreprises, publié par les Annales des Mines 1926.
Garnier: Les actions de travail. Thèse Paris 1909.
Gastineau: De l'état actuel de la participation aux bénéfices en France. Thèse Paris 1906.
Picard: Le contrôle des ouvriers sur la gestion des entreprises, Paris 1922.
Villey: Etat et progrès social.
— La crise du salariat et les remèdes proposés.
Waxweiler: Participation aux bénéfices, Paris 1910.

Böhmert: Die Gewinnbeteiligung, Leipzig 1778.
Einhauser: Die Gewinnbeteiligung, ihr Einfluß auf den Unternehmergewinn und auf die Beziehungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber. Diss. München 1897.
Gruner: Arbeitergewinnbeteiligung, Berlin 1919.
Südekum: Kapital- und Gewinnbeteiligung als Grundlage planmäßiger Wirtschaftsführung, Berlin 1921.